This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

P. L. 56 11103
PARSONS LIBRARY
University of MICHIGAN
North Campus Storage
DD 801 W6 A3

Würtembergische Jahrbücher

für

vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie.

Herausgegeben

von

J. D. G. Memminger.

Jahrgang 1822. Zweytes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1822.

Inhalt.

Hof- und Staatsbehörden.

Seite

I. K. Hof-Etat.
A. Hofstaat 1
B. Hof-Domänenkammer VI
Hofbank-Intendanz VI
Hofstaat J. M. der Königinn VII
Hofstaat J. M. der verwittweten Königinn . . VII
II. Geheime Kanzley des Königs VIII
III. Geheimer Rath IX
IV. Ständischer Ausschuß IX
V. Departements X
VI. Landbeamtungen.
A. Weltliche XXV
B. Geistliche XXXVIII

Chronik. Fortsetzung.

Hof- und Staatsverwaltung.

I. Hof- und Domänenkammer 233
II. Staatsverwaltung.
A. Allgemeine Staatsverwaltung.
a. Stände 237
b. Allgemeine Gesetze und Verordnungen . 240
B. Besondere Staatsverwaltung.
a. Rechtspflege 242
b. Auswärtige Angelegenheiten . . . 254
c. Verwaltung des Innern, des Kirchen- und Schulwesens 256
d. Kriegswesen 277
e. Finanzverwaltung 280
Kunst, vom Herrn Geh. Hofrath v. Rapp . . 309
Gewerbe und Handel 320

Besondere Denkwürdigkeiten.

Seite

Nachricht von fossilen Knochen, die in Stuttgart und Cannstatt 1821 und 1822 ausgegraben worden, vom Herrn Dr. Georg Jäger 325

Trockenlegung des Sees bey Lauffen 335

Fabrikischer Gußstahl 337

Aufsätze, Abhandlungen ꝛc.

Ulm in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Beschluß. Von Herrn Prälat v. Schmid . . 339

Rückblick auf die Würtembergische Finanzverwaltung in den Jahren 1816 bis 1822. Vom Herrn Ober-Finanzrath v. Herzog 368

Die Capelle bey Hundersingen an der Donau, oder die Ermordung des Grafen Andreas v. Sonnenberg, Truchsessen zu Waldburg 425

Hof- und Staats-Behörden.

I.

Königlicher Hof-Etat.

A. Hofstaat.

Ober-Hofrath.

Präsident.

Se. Excellenz, Freyherr von Behr.

Mitglieder.

Die Ober-Hofbeamten und der Hofkammer-Präsident.

Beysitzer.

Direktor v. Kohlhaas.
Hof- und Justizrath Gerber, s. u.
Hof-Domänenrath Tafel, s. u.
Sekretär: v. Vosler.
Kanzlist: Günzler.

Dem Ober-Hofrath sind unmittelbar untergeordnet:

1) Die Hof-Kirche.

Ober-Hofprediger: Prälat d'Autel.
Hof-Caplan: Oest.
Hof-Organist: Abeille.

2) Das Hofgericht, oder die Justiz-Behörde für die Hofdienerschaft.

Vorstand: Hof- und Justizrath Gerber.
Aktuar: Oberhofraths-Kanzlist Günzler.

3) Die Hof-Aerzte.

Ordentliche Hof-Aerzte.

Leibmedicus: Dr. Ludwig, Med. Rath.
Hofmedicus: Dr. Becher.

Consultirende Hof-Aerzte.

Leibmedicus Dr. v. Hardegg, Med. Rath.
Leibmedicus Dr. v. Jäger, Med. Rath.
Hof-Chirurg: Fricker.
Hof-Zahnarzt: Grubener.

Oberst-Hofmeisterstab.

Oberst-Hofmeister.

Seine Excellenz, Freyherr v. Seckendorff.
Stabs-Sekretär: Ehrlenspiel.
Stabs-Kanzlist: Lierheimer.

Der Oberst-Hofmeisterstab umfaßt:

1) den persönlichen Dienst des Königs,

und zwar:

a) Kammerdienst, wozu der

Hofzahlmeister: Schwing,
die Kammerdiener, Kammerlakaien, Kammerthürhüter, Garderobebediener;

b) Hofdienst, wozu der

Ober-Hoffourier: Salzer,
die Hoffouriers, Hoflakaien, Schloßportiers, Hofknechte und Lampisten gehören.

2) den Oekonomie-Dienst.

Hof-Oekonom: Koch.

unter ihm:

die Küchen- und Keller-Verwaltung, Sandtorey, Silberkammer, Leinwand-, Wäsche- und Holz-Verwaltung.

3) die Schloßverwaltung;

wozu gehören:

Schloß- und Kronmobilien-Magazinsverwalter: Wolff.
Adjunkt desselben: Hoftapezier Richard.
Der Schloßschreiber: Meuret.
Die Hausverwalter, die Schloßdiener und Schloßknechte.

4) das Hof-Jägermeisteramt.

Hof-Jägermeister: General-Major v. Spitzemberg, erster Adjutant des Königs.
Stabs-Sekretär: Holland.

Zum Jagddienst gehören:

Oberbüchsenspanner, die Hof-Jäger, die Fasanenmeister, Fasanerie-Jägerpursch, Park-Jäger, Park-Jägerpursch und Parkwächter.

5) die Bau- und Garten-Direktion.

Vorstand: Hof- und Domänenrath Seyffer.
Sekretär: Hetzer.
Zweyter Sekretär und Registrator: Gehring.

Unter derselben stehen:

a) das Bau-Amt.

Hof-Baumeister: Salucci.
Bau-Inspektor: Autenrieth.
Ein Gehülfe desselben.
Bau-Messer: Schmolz.
Bau-Zeichner: Löw.
Bau-Aufseher, Bauknechte.

b) das Garten-Amt,

und zwar:

der Schloß- und botanische Garten, Anlagen bis zum Kaßlenstein, und der Garten zu Bellevue unter dem
Ober-Hofgärtner: Bosch.
Die Orangerie unter dem

Hofgärtner: Richter.
Der Küchengarten unter dem
Hofgärtner: Reichhard.
Zum Gartendienst sind ferner drey Untergärtner, und zwar:
in Hohenheim: Fischbach;
in Bellevue: Tieze;
in Ludwigsburg: Dietermann;
und die Garten-Portiers angestellt.

6) die Handbibliothek mit den damit verbundenen Instituten.

a) Bibliothek.

Direktor: Staatsrath von Kielmeyer.
Inspektor: Hofrath v. Lehr.
Sekretär und Adjunkt: Moser.

b) botanischer Garten und Pflanzen-Sammlung.

Inspektor: Staatsrath v. Kielmeyer.

c) Gallerie.

Inspektor: Hofrath v. Dannecker.

Oberst-Kammerherrnamt.

Oberst-Kammerherr:

Se. Excellenz, Staatsminister Graf von Zeppelin.

Erster Kammerherr:

Adjutant des Königs, General-Major v. Wimpfen.

Ceremonienmeister:

Graf v. Seckendorf, Regierungsrath.
v. Soden, Vicedirektor.
Graf v. Zeppelin.

Kammerherren:

v. Herda, Direktor des Bergraths.
v. Lindenau, vormals Oberst.
v. Wöllwarth, Ober-Regierungsrath.
v. Holzschuher, Regierungsdirektor in Ulm.

v. Kniestedt I.
v. Linden, Legationsrath.
v. Kniestedt II.
v. Gaisberg, Ober-Tribunalrath.
v. Phull-Rippur, Forstrath.
v. Thumb.
v. Trott, Staatsrath.
v. Blomberg, Geh. Legationsrath.
v. Wächter, Geh. Legationsrath.
v. Wagner von Frommenhausen.
Graf Clemens v. Beroldingen, Oberförster.
v. Riedesel, pens. Oberforstmeister.

Oberst-Stallmeisterstab.

Oberst-Stallmeister:

Freyherr v. Münchingen, General-Major und Adjutant des Königs.
Stabs-Sekretär: Weizsäcker.
Ober-Thierarzt: Hördt.

Der Marstall zerfällt in zwey Abtheilungen:

1) Leibstall.

Stallmeister: v. Hamel.
Bereuter: Burkhardt.
Stall-Inspektor: Weiß.

2) Hofstall.

Unter-Stallmeister: Graf v. Görlitz.
Bereuter: Künstle.
Stall-Inspektor; Speidel.
Unter-Bereuter: Huber.

Hoftheater.

Intendant: Hofrath v. Lehr.
Sekretär: Planck.

B. Hof-Domänenkammer.

Präsident: Se. Exc., der Staatssekretär Freyherr v. Wellnagel.
Direktor: v. Kohlhaas.
Justitiar: Hof- und Justizrath Gerber.
Hof-Domänenräthe: Gock. Feucht.
Hof-Baurath: Kümmerer.
Referenten;
in Forst-Sachen: Oberforstrath v. Jäger.
in Straßen- und Wasserbau-Sachen: Ober-Wasserbau-Director, Oberst v. Duttenhofer.
Kanzley-Direktor: Gärtner, mit Sitz und Stimme im Collegium.
Sekretäre: Hezer. v. Voßler.
Registratoren: Link, Kanzleyrath. Minderer.
Revisoren: Braitmayer. Planck (s. oben). Ergenzinger.
Kanzlisten: Bitzer. Hehl. Mitschelen.

Ober-Hofkasse.

Ober-Hofkassier: Tafel, Hof-Domänenrath.
Controleur: Wiedersheim.
Buchhalter: Schäffer.

Unter der Oberaufsicht der Hof-Domänenkammer steht:

Die Oekonomie-Verwaltung der Hof-Krankenpflege.

Vorstand: Hof- und Justizrath Gerber (s. oben).
Oekonomie-Verwalter: v. Voßler (s. oben).

Unter der Oekonomie-Verwaltung steht:

a) die Hof-Apotheke.

Hof-Apotheker: Demler.

b) das Hofkrankenhaus

mit einem Hausverwalter.

Hofbank-Intendanz.

Se. Excellenz, der Hofkammer-Präsident, Staatssekretär von Wellnagel.
Hofkammer-Direktor v. Kohlhaas.

Direktor der Hofbank:

Geh. Hofrath v. Rapp.

Hofstaat Ihrer Majestät der Königin.

Oberst-Hofmeister:

Seine Excellenz, Graf v. Beroldingen.

Staatsdamen:

Freyfrau v. Seckendorf, Gattinn des Königl. Oberst-Hofmeisters.
Frau Gräfinn von Beroldingen, Gattinn des Oberst-Hofmeisters J. M. der Königinn.

Hofdame:

Frau v. Wimpfen.

Hoffräulein:

Fräulein v. Lützow.

Erster Kammerherr:

Graf v. Leutrum (s. oben).

Kammerherren (s. oben).

Erster Stallmeister:

General-Major, Graf von Salm.

Geheimer Sekretär:

Hofrath von Lehr.

Hofstaat J. Majestät der verwittweten Königinn.

Oberst-Hofmeister:

Se. Excellenz, Graf von Görlitz.

Staatsdamen:

Frau v. Seckendorf. v. Geismar. v. Unruhe. v. Röder.

Hoffräulein:

Fräulein von Ziethen.

Erster Kammerherr:

Freyherr von Gemmingen-Bönfeld.

Geheimer Sekretär:

Legationsrath Thomas.

Dazu kommt der Hofstaat der Prinzessinnen-Töchter des Königs.

II.

Geheime Kanzley des Königs.

a. Geheime Kriegskanzley.

General-Major v. Wimpfen, Adjutant des Königs, besorgt die Leitung der Geschäfte.
Oberst-Lieutenant v. Klinkowström, Adjutant des Königs ꝛc.
Sekretär und Registrator: Rösler.
Kanzlist: Friker.

b. Geheimes Cabinett.

Chef: Staatssekretär, Freyherr von Wellnagel.
Geheime Cabinetts-Sekretäre: die Geheimen Legationsräthe v. Gärtner; Pfeiffer; Göd.
Geheimer Cabinetts-Registrator: Bitzer, Legationsrath.
Geheime Cabinetts-Kanzlisten: Hummel, Sekretär, Schmid.

III.

Geheimer Rath.

Vorstand:

Geh. Raths-Präsident, Staats-Minister v. Otto.

Räthe:

Minister der Justiz, Freyherr v. Maucler.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf v. Winzingerode.
— des Innern, dermalen der provisorische Chef des Departements, Staatsrath von Schmidlin.
— des Kriegswesens, Graf v. Franquemont.
— der Finanzen, v. Weckherlin.
Freyherr v. Phull, Staats-Minister.
Geheimer Rath v. Wächter.
— — v. Gros.
Staatsrath v. Leypold.
— v. Fischer.

Außerordentliche Mitglieder für das Jahr 1822.

Staatsrath v. Feuerbach.
Ober-Finanzrath v. Herdegen.

Kanzley.

Geheimer Kanzley-Direktor: Pistorius.
Geheime Sekretäre: v. Kaufmann, Hofrath. Günzler. v. Roth.
Geheimer Registrator: Lebret.
Geheime Kanzlisten: Kurz, Sekretär, Hahn.

IV.

Der ständische Ausschuß

besteht aus folgenden Mitgliedern:

1) der Präsident der Kammer der Standesherren: Fürst August zu Hohenlohe-Oehringen.
2) der Präsident der Kammer der Abgeordneten: Dr. Weisbgar, Abgeordneter der Stadt Stuttgart.

(Die Präsidenten beyder Kammern sind durch die Verfassung zu Mitgliedern des Ausschusses ernannt.)

Gewählte Mitglieder:

3) Graf v. Reischach, von der Kammer der Standesherren.
4) Dr. Gmelin, Abgeordneter des Oberamts Freudenstadt.
5) Cotta v. Cottendorff, ritterschaftl. Abgeordneter v. Schwarzwaldkreis.
6) Bleyer, Abgeordneter des Oberamts Leutkirch.

Die — bis jetzt genannten Mitglieder sind den Bestimmungen der Verfassung zufolge regelmäßig in Stuttgart anwesend, die nun folgenden sechs sind der Regel nach abwesend, und werden in den gesetzlich bestimmten Fällen einberufen:

7) Graf zu Waldeck, v. d. Kammer der Standesherren.
8) Dr. Zahn, Vice-Präsident der Kammer der Abgeordneten, Abgeordneter des Oberamts Calw.
9) Dr. Schott, Abg. des Oberamts Böblingen.
10) Lang, Abg. des Oberamts Maulbronn.
11) Dr. Uhland, Abg. der Stadt Tübingen.
12) Freyher v. Varnbüler, ritterschaftl. Abg. v. Neckarkreis.

Ständisches Amtspersonale:

Archivar: vacat.
Registratoren: Georgii b. d. Kammer der Standesherren.
Schönleber b. d. Kammer der Abgeordneten.
Kanzlisten: Staiger b. d. K. d. Stdhh.
Cronberger b. d. K. d. Abg.
(Diese Beamten bilden zugleich die Kanzley des Ausschusses.)

Schuldenzahlungs-Kasse.

Kassier: Steinheil.
Controleur: Treuw.
Buchhalter: Schönleber. Stengel. Eisenbach. Hauber. Knapp. Herdegen. Strölin.

V.

Departements.

1. Justiz-Departement.

I. Ministerium.

Minister: Freyherr v. Maucler.
Vortragender Rath: v. Schwab, Ober-Tribunalrath.
Kanzley-Direktor: Steck, Ober-Justizrath.
Sekretär: Müller, Kanzleyrath.

Ministerial-Kassier und Ober-Revisor: Dorsch, Kanzleyrath.
Registrator: Kerner, Hofrath.
Kanzlisten: Hanisch. Buob.

II. Ober-Tribunal.

Vorstände *): v. Georgii, Präsident. Staatsrath v. Heyd, Direktor. v. Majer, Direktor.
Ober-Tribunalräthe: v. Frick. v. Bauer. v. Hoffmann. Freyherr v. Gaisberg. Weber. v. Wächter. Abele. v. Schwab (s. oben). Tagglieber. Klüpfel. Stadelmann.
Ober-Pupillenrath: Steudel.
Assessoren: Steck, Ober-Justizrath (s. oben). Weisser, Ober-Justizrath, zugleich Kanzley-Direktor.
Sekretäre: Heyd, Kanzleyrath. Bezzenberger.
Registratoren: Franz, Kanzleyrath. v. Martens.
Ober-Revisor: Zennek.
Prokuratoren: Gmelin. Schweizer. Moser. Müller. Mörike. Schott.
Kanzlisten: Elwert. Egelhaf. Miezenheim. Fleischhauer.

III. Gerichtshof des Neckar-Kreises zu Eßlingen.

Direktor: v. Huber.
Dirigent: Sattler, Ober-Tribunalrath.
Ober-Justizräthe: v. Ditterich. Faulhaber. v. Mutschler. Schott. Gmelin.
Pupillenrath: v. Volz.
Assessoren: Mayer. Hänlein. Schumm. v. Prieser. Willaym, zugleich Vorstand der Kanzley.
Sekretäre: v. Metz, Kanzleyrath. Dertinger. Gentner.
Registratoren: Kuenz. Ege.
Revisor: Frisch.
Prokuratoren: Nagel. Georgii. Bischer. Vetter.
Kanzlist: Hechele.
Copisten: die Kanzlisten Caspart; Ramminger; Lochner; Braun.

---

*) Nach dem neuen Normal-Etat sind es für die Zukunft nur zwey Vorstände.

IV. Gerichtshof des Schwarzwald-Kreises zu Tübingen.

Direktor: v. Georgii.
Dirigent: Bauer, Ober-Tribunalrath.
Ober-Justizräthe: Kapff. Kern. Vößler. Zirkler. Fleischmann. Zugetheilt: Knapp.
Pupillenrath: Zeltner.
Assessoren: Tscherning. Majer. v. Breitschwert. Rieger. Rümelin, zugleich Vorstand der Kanzley.
Sekretäre: Kapff. Fleischmann. Holland. Sarwey.
Registratoren: Gros, Kanzleyrath. Gebhard.
Revisor: Pfeilsticker.
Procuratoren: Gmelin. Kübel. Hofacker. 4ter vacat.
Kanzlist: Heckenmüller.
Copisten: die Kanzlisten Wir; Vößler; Brutscher.

V. Gerichtshof des Jart-Kreises in Ellwangen.

Direktor: v. Götz, Vice-Präsident.
Dirigent: Kretschmer, Ober-Tribunalrath.
Ober-Justizräthe: v. Eyb. Hiller. Stürmer. Stockmayer. Geß. Zugetheilt: Stein.
Pupillenrath: A. B. Schott.
Assessoren: Neuffer. Höck, Ober-Justizrath. Habermaas. Wächter.
Kanzley-Vorstand: Reibel, Kanzleyrath.
Sekretäre: Buzorini. Haas. Probst.
Registratoren: Faber. v. Schott.
Revisor: Streich.
Procuratoren: Niederhöfer. Zimmerle. Becker. v. Himberger.
Kanzlist: Herrmann.
Copisten: die Kanzlisten Brecht; Roschmann; Zweigart; Schenk.

VI. Gerichtshof des Donau-Kreises zu Ulm.

Direktor: v. Pfizer, Staatsrath.
Dirigent: Elsich, Ober-Tribunalrath.
Ober-Justizräthe: Dapp. v. Prümmer. v. Ditzinger. Braun. v. Neubronner.

Pupillenrath: Schuster.
Assessoren: Herwig. Scheurlen. v. König. 4ter Assessor, zugleich Kanzley-Vorstand, vacat.
Sekretäre: Gollher. Zimmer. Wechter.
Registratoren: Frick. Weng.
Revisor: Beck.
Procuratoren: Frank. Friedel. Capoll. Wiest.
Kanzlist: Binder.
Copisten: die Kanzlisten Gasser; Stüfleh; Kemmeter.

VII. Institut des Staats- und Regierungsblatts.

Redacteur: Weisser, Ober-Justizrath (s. oben).
Kassenführer und Buchhalter: Groß.

---

2. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

I. Personal des Departements:

Minister: Staats-Minister, Graf v. Winzingerode ꝛc.
Ministerial-Direktor: Staatsrath v. Feuerbach.
Vortragende Räthe: Geheime Legationsräthe v. Hartmann; v. Wilsinger; v. Wächter; Staatsrath v. Trott, und Leg. Rath Ryser, zugleich Kanzley-Direktor.
Geheime Sekretäre: Leg. Rath v. Linden. Geh. Leg. Sekr. Siegel.
Geheime Registratoren: Leg. Rath Hatzprecht. Leg. Rath Schauf.
Assistent: Sekretär Beyer.
Wappen-Censor: Professor Lebret, Bibliothekar.
Geheime Kanzlisten: Sekretär Dächsler. Schöner. Stahl. Sekretär v. Marperger.

II. Personal der, dem Departement untergeordneten Stellen:

Lehen-Rath.

Dirigent: Geheimer Legationsrath v. Hartmann.
Referenten: die Geh. Leg. Räthe v. Wilsinger und v. Wächter. Legationsrath Elsässer.
Sekretär und Registrator: Kanzleyrath Grellheimer.
Kanzlist: Sekretär v. Bär.

Archiv.

Direktor: Staatsrath v. Kaufmann.
Geh. Archivarien: Regierungsrath Scheffer. Pfaff. Lotter.
Geh. Kanzlist: Secretär Sutor.

III. Personal der an fremden Höfen angestellten diplomatischen Agenten.

Am Bundestage:

1) Gesandter: Staats-Minister Freyherr v. Wangenheim, zugleich Gesandter am großherzogl. Hessischen Hofe.
2) Gesandtschafts-Sekretär: Geh. Leg. Rath v. Blomberg, zugleich Resident bey der freyen Stadt Frankfurt.
3) Gesandtschafts-Kanzlist: Sekretär Beurlen.

Zu Berlin:

1) Gesandter: Staats-Minister Graf v. Winzingerode, zugleich Gesandter an den Höfen von Cassel, Dresden und Hannover.
2) Gesandtschafts-Sekretär: Leg. Rath Wagner.

Zu Karlsruhe:

General, Graf v. Bismark.

Zu Haag:

Geschäftsträger: Legationsrath v. Wächter.

Zu London:

Geschäftsträger: Geh. Leg. Rath Graf v. Mandelslohe.

Zu München;

1) Gesandter: Staatsrath, Freyherr v. Schmitz-Grollenburg.
2) Legations-Sekretär: Reuß.

Zu Paris:

1) Gesandter: Geh. Leg. Rath, Graf v. Müllinen.
2) Legations-Sekretär: Leg. Rath, Major v. Fleischmann.

Zu Petersburg:

1) Gesandter: General-Lieutenant Graf v. Berolding en.
2) Legations-Sekretär: v. Cogniard.

Zu Rom:

Geschäftsträger: Legationsrath Kölle, auch Geschäftsträger der in kath. kirchl. Angelegenheiten vereinigten Höfe.

Zu Wien:

1) Gesandter: Staatsrath, Freyherr v. Gremp v. Freudenstein.
2) Legations-Sekretäre: Freyh. Christian Gremp v. Freudenstein. Kästner.

IV. Die am Königl. Hofe gegenwärtig accreditirten fremden Gesandten sind:

Badenscher Minister-Resident: Herr Geheimer Rath Friederich.
Baierischer Gesandter: Herr Baron v. Tautphöus.
Französischer Gesandter: Herr Graf v. Caraman.
Legations-Sekretär: Herr v. Hailly.
Großbritannischer Gesandter: Herr Alexander Cockburn.
Legations-Sekretär: Herr Hamilton-Hamilton.
Hannöverischer Gesandter: Herr Geheimer Rath v. Reden.
Hessen-Casselscher Gesandter: Herr Geheimer Rath v. Lepel.
Oesterreichischer Gesandter: Herr Graf v. Thurn.
Legations-Sekretär: Herr Baron v. Dechsner.
Preussischer Gesandter: Herr Geh. Staatsrath v. Küster.
Legations-Sekretär: Herr v. Sasse.
Russischer Gesandter: Herr General v. Benkendorff.
Legations-Sekretär: Herr v. Hasse.
Sächsischer Geschäftsträger: Herr Legationsrath v. Wirsing.

---

3. Departement des Innern, des Kirchen- und Schulwesens.

I. Ministerium und Ober-Regierung.

Minister: vacat. Das Portefeuille ist provisorisch dem Staatsrath von Schmidlin übertragen.
Ober-Regierungsräthe: v. Walther. Knapp. Wächter. v. Waldbauer.
Assessoren: die Regierungsräthe Schlayer; Köstlin.
Techniker: v. Seeger, Staatsrath und Generalmajor. v. Duttenhofer, Obrist und Ober-Wasserbau-Direktor. Epel, Ober-Baurath.
Kanzley-Direktor: Renz, Regierungsrath.
Sekretäre: Weckherlin, Kanzleyrath. Leypold, Kanzleyrath. Schmid, Rechnungsrath.

Registratoren: Wibmaier. Wagner.
Ober-Revisoren: Lerch, Kanzleyrath, zugleich Ministerial-Kassier. Wiedenmann.
Ministerial-KassenBuchhalter: Prinz.
Kanzley-Assistent: Reichmann.
Kanzlisten: Wächter. Schönle. Stadelbauer. Wiedenhofer.

Archiv des Innern.

Registratoren: Gutscher. Schwarzmann.
Kanzley-Assistent: Henseler, Registrator.

II. Evangelisches Consistorium.

Direktor: v. Wächter.
Ober-Consistorialräthe *): v. Griesinger, Prälat. v. Süskind, Direktor des Studienraths. Flatt, Stiftsprediger. v. Autel, Ober-Hofprediger, Prälat. Seeger. Jäger. Krauß.
Assessor: Köstlin, Stadt-Dekan.
Sekretäre: Müller. Gaupp.
Registrator: Stahl.
Revisor: Kübler.
Kanzlist: Fleischhauer.
Copist: Schmid, Kanzlist.

III. Katholischer Kirchenrath.

Direktor: v. Camerer.
Ober-Kirchenräthe: v. Soden, Vice-Direktor. v. Werkmeister. Mosthaf. Schedler **).
Sekretär: Weber.
Registrator: Ruckgaber.
Revisor: Kauffmann.
Kanzley-Assistent: Ruckgaber, Sekretär.
Kanzlist: Dietle.
Copist: Feyler, Kanzlist.

IV. Studienrath.

Direktor: v. Süskind.

---

*) Normalmäßig sind es 5 Räthe, worunter 2 Geistliche.
**) Normalmäßig sind es 3 Räthe und ein Assessor.

Räthe: v. Wenkmeister, Ober-Kirchenrath. Flatt, Ober-Consistorialrath. Schedler, Ober-Kirchenrath. Jäger, Ober-Consistorialrath. Krauß, desgleichen.
Sekretär: Reichenecker.
Registrator: Sicherer.
Revisor: Rümelin.
Copisten: die Kanzlisten Sigele; Weiblen.

V. Medizinal-Collegium.

Vorstand: v. Walther, Ober-Regierungsrath.
Medizinalräthe: v. Reuß. v. Hardegg. v. Jäger. Walz. Ludwig. Klein. Schelling. Hördt, Ober-Thierarzt. Hausmann, Assessor *).
Expeditor für sämtliche Kanzley-Geschäfte: Hemich.

VI. Land-Gestüt-Commission.

Vorstand: Knapp, Ober-Regierungsrath.
Mitglieder: Land-Ober-Stallmeister v. Falkenstein. Ober-Steuer-Rath Mayer. Ober-Thierarzt Hördt. Medizinal-Assessor Hausmann.
Expeditor und Kassier: Bauer.
Copist: Rösch, Kanzlist.

VII. Regierung des Neckar-Kreises, in Ludwigsburg.

Vorstand: Staatsrath v. Wühler, Präsident.
Räthe: v. Röll, Direktor. Dänger, Ober-Regierungsrath. Hochstetter. v. Klett.
Assessoren: Gmelin. v. Abel.
Kreis-Medizinalrath: Wunderlich.
Kreis-Baurath: Mährlen.
Sekretäre: Vogt. Weiß.
Registratoren: Schaber. Schätz.
Revisoren: Leypold. Schwarz.
Kanzley-Assistent: Schweizer.
Kanzlist: Kurz.
Copisten: die Kanzlisten Schurr; Bechstein; Müller.

*) Normalmäßig sind es 4 Räthe und 2 Assessoren.

VIII. Regierung des Schwarzwald-Kreises in Reutlingen.

Vorstand: Staatsrath v. Linden, Präsident.
Räthe: v. Gemmingen. Direktor. Hartmann. Hauff. Boger.
Assessoren: Bossert. Hübschmann.
Kreis-Medizinalrath: Hochstetter.
Kreis-Baurath: Roth.
Sekretäre: Hohbach. Röslin.
Registratoren: Frommann. Huber.
Revisoren: Waiblinger. Ovelog.
Kanzley-Assistent: v. Mayer, Oberlieutenant.
Kanzlist: Natterer.
Copisten: die Kanzlisten Neuffer; Golther, Schälgen.

XI. Regierung des Donau-Kreises in Ulm.

Vorstand: v. Holzschuher, Direktor.
Räthe: v. Welden. Vice-Direktor. Rummel. Haas. Schmalzigaug.
Assessoren: Schott v. Schottenstein, Regierungsrath. Otto.
Kreis-Medizinalrath: Endres.
Kreis-Baurath: Schlumberger.
Sekretäre: Daub, Kanzleyrath. v. Schon.
Registratoren: Walser. Koring.
Revisoren: Scheidemantel. Stek.
Kanzley-Assistent: v. Zell.
Kanzlist: Zeller.
Copisten: die Kanzlisten v. Metz; Baltheimer; Sußdorf.

X. Regierung des Jagst-Kreises in Ellwangen.

Vorstand: Staatsrath v. Mohl, Präsident.
Räthe: v. Entres, Direktor. Milz. Eisenlohr*).
Assessoren: Millauer. Stehle. Strölin.
Kreis-Medizinalrath: v. Fröhlich.
Kreis-Baurath: v. Adelsheim.
Sekretäre: Gaul. Hogg.

---

*) Normalmäßig sind es 4 Räthe und 2 Assessoren.

Registratoren: Abele. v. Glocker, Reg. Rath.
Revisoren: Scholl. Ruthardt.
Kanzley-Assistent: v. Bez.
Kanzlist: Niemey.
Copisten: die Kanzlisten Serer; Feuerlein; Metzger.

4. Kriegsdepartement.

I. Ministerium.

Minister: Graf v. Franquemont, General der Infanterie.
Kanzley-Direktor: der Kriegsrath, Major v. Schönlin.
Registrator: Schickhardt.
Kanzlisten: Röth. Dietterlen.

II. Kriegsrath.

Präsident: v. Hügel, General-Lieutenant.
Räthe*): v. Rheinwald, Direktor. Ober-Kriegsrath, Major v. Römer. Ober-Kriegsrath, Major v. Kauffmann. Ober-Kriegsrath, Oberst v. Haller. Kriegsrath, Major v. Finck.
Sekretäre: Föhr. v. Rieckher.
Registrator: v. Bonz.
Revisoren: Teichmann, Rechnungsrath. Rheinwald. Mögling II. Hensler.
Kanzley-Assistent: Sekretär Auberlen.
Kanzlist: Zimmermann.
Decopisten: die Kanzlisten Beer; Teschmann; Momms.

Kriegskasse.

Kriegskassier: Major und Kriegsrath v. Hölder.
Controleur: Strobel.
Buchhalter: Mögling I.
Decopist: Kanzlist Joannis.

III. Ober-Kriegsgericht.

Direktor: Staatsrath v. Kapff.

*) Normalmäßig sind es 3 Räthe und 1 Assessor.

Räthe*): Major und Ober-Kriegsrath v. Göritz. Major und Kriegsrath v. Zech. Major und Kriegsrath v. Moser.
Sekretär und Registrator: Sekretär Reuling.
Kanzley-Assistent: Registrator Brügmann.
Decopist: Kanzlist Brecht.

IV. Assentirungs-Commission.

Vorstand: v. Hügel, General-Lieutenant.
Mitglieder: die Majors v. Göritz, v. Zech, v. Moser (s. oben)
Aerztliche Mitglieder der Visitations-Commission: Dr. v. Constantin, Major und General-Armee-Arzt. v. Köllreutter, General-Armee-Chirurg.
Das **Kanzley-Personale** ist dasselbe, wie bey dem Ober-Rekrutirungsrath.

Ober-Rekrutirungsrath.

Ressortirt gemeinschaftlich und unmittelbar von den beyden Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

Vorstand: v. Kapff, Staatsrath.
Mitglieder: die Ober-Regierungsräthe Knapp und Wächter; die Majors v. Göritz und v. Zech.
Sekretär und Registrator: Scholz.
Decopist: Kanzlist Rathfelder.

---

5. Finanz-Departement.

1. Ministerium und Ober-Finanzkollegium.

Minister: v. Wechselin.
Ober-Finanzräthe: Nördlinger. Gesner. v. Nicolai. v. Herdegen. v. Herzog. Schmidlin, Justitiar, (zugleich als solcher bey der Staatskasse) **).
Ober-Baurath: Barth.
Zugetheilt für das Hütten- und Bergwesen: v. Kerner, Geheimer Rath.
Kanzley-Direktor: Huber, Finanzrath.

---

*) Normalmäßig sind es 2 Räthe und 1 Assessor.
**) Normalmäßig sind es 4 Räthe und 2 Assessoren.

Sekretäre: König. Herdegen.
Registratoren: Steffelin. Nast.
Ministerial-Kassier: Schmidlin, Ober-Revisor.
Ober-Revisoren: Herdle. Silcher.
Kanzley-Assistent: Knapp, Revisor.
Kanzlisten: Föttinger, Sekretär. Burger. Reinhardt. Keller.

Statistisch-topographisches Bureau.

Chef: der Finanz-Minister.
Mitglieder: v. Herzog, Ober-Finanzrath (s. oben).
Memminger, Professor.
Adjunkt: Weber.

Finanz-Archiv.

Registratoren: Reichenbach. Stahl.
Assistent: Warth.

II. Ober-Rechnungskammer.

Direktor, zugleich bey der Staats-Hauptkassen-Verwaltung: v. Rahr, Staatsrath.
Räthe: v. Frisch. Autenrieth. v. Düngern, zugleich bey dem Bergrath. Spitz; sämtlich Ober-Finanzräthe.
Für das Ausstands-Wesen zugetheilt: Ober-Rechnungsrath Ludwig.
Sekretäre: Wischer. 2ter vacat.
Registrator: Büchlen.
Ober-Revisoren: Fischer. Roth. Bomhardt. Schloßberger. Lindner. Andler. Schäfer.
Für das Ausstands-Wesen zugetheilt: Lasinger, Revisor.
Kanzlist: Maier.
Copist: Gnetting, Kanzlist.

III. Staats-Hauptkassenverwaltung.

Unter der Leitung des Direktors der Ober-Rechnungskammer.

Ober-Einnehmer: Wachter, Ober-Finanzrath.
Ober-Zahlmeister: Pfaff, Hofrath.
Controleure: Ruoff. Hoß.
Sekretär: Haug.
Haupt-Buchhalter: Wagner; Stänzler, Rechnungsräthe.

Buchhalter: Schauffelin. Mahl. Feder. v. Paulus. Weissinger. Algster. Fetzer. Härlin.
Kanzlist: Wiedersheim.
Copisten: die Kanzlisten Zumsteeg; Reichardt.

IV. Steuer-Collegium.

Direktor: v. Süskind, Staatsrath.
Räthe:*): Späth; Bacmeister, OFRäthe. Mayer. Götz. Gmelin, Justitiar (zugleich als solcher bey der Rechnungskammer und dem Bergrath). Mittnacht.
Sekretäre: Reuffer. Dekert.
Registratoren: Günzler. Hölder.
Revisoren: Schöll; Klemm; Jäger; Gesler; Bühler; Künstle; Winzenburger, sämtlich Ober-Revisoren. Rapp. Leisinger. Hefele. Böklin. Capoll. Hauber. Hauff.
Kanzley-Assistenten: die Revisoren: Müller. Stürmer. Herzog. Lauer, Oberz Revisor. Fränkel. Frölich. Weis.
Zugetheilte Expeditoren: Bazing, Finanzrath. Kapff, Finanzrath. Siebold, Rechnungsrath.
Kanzlist: Hörz.
Copisten: Fleischmann; Escher; Litzenmaier, bisher Kanzlisten. Eberlen. Fauser. Stoll. Göriz, Kanzlist.

V. Forst-Rath.

Direktor: v. Seutter.
Räthe: v. Jäger, Ober-Forstrath. Grütter. v. Phull**).
Sekretär: Müller.
Registrator: Rosezky.
Copist: Sekretär Hochstetter.

VI. Berg-Rath.

Direktor: v. Herda.
Räthe: neben dem für Rechnungs-Gegenstände beyzuziehenden Ober-Finanzrath v. Düngen, die Bergräthe Wepfer; Majer.
Assessor: Schübler.
Sekretär: Benz.
Registrator: Treuw.
Revisoren: Kaufmann, Ober-Revisor. Maier, Ober-Revisor.

---

*) Normalmäßig sind es 4 Räthe und 2 Assessoren.
**) Normalmäßig sind es 2 Räthe und 1 Assessor.

Kanzley-Assistent: Wege, Revisor.
Kanzlist: Mörike.
Copist: Klappenbach, Kanzlist.

Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle.

Controleur und Vorstand des Comptoirs: Dessecker.
Salinen-Hauptkassier: Ziegler.
Buchhalter: Burk.
Revisoren: Schlotterbek. Gros.
Revisions-Assistent und Oekopist: Hery.

Münz-Amt.

Münzwardein, Münzmeister und Münz-Kassier: Hengstn.

VII. Finanzkammer des Neckarkreises in Ludwigsburg.

Direktor: v. Wullen.
Räthe: Dieterich, Ober-Finanzrath. Bardili. Geck. Widemann. Zugetheilt: Hartmann, OFRath.
Assessoren: Ziegler. Binder.
Kreis-Forstrath: v. Schott, Kreis-Oberforstmeister.
Baurath: Abel.
Die Justitiars-Geschäfte versieht: Reg. Rath v. Klett.
Sekretäre: Appolt. Warth.
Registratoren: v. Mayersbach, Hofmann.
Revisoren: Grüb. Valet. Klemm, Ober-Revisor. Erbe. Jartz. Klett. Gmelin. Seubert.
Zugetheilt für die ältern Rechnungen: Schweikher, Ober-Revisor. Binder.
Kanzley-Assistent: Wolz, Registrator.
Kanzlist: Burkhardt.
Copisten: Schreyer; Fröhlich; Burnitz, sämtlich Kanzlisten. Hölder.

VIII. Finanzkammer des Schwarzwaldkreises in Reutlingen.

Direktor: v. Jäger.
Räthe: Spitzler, OFRath. Hoffmann. Hofacker. Zeller. Speidel*).

*) Normalmäßig sind es 4 Räthe und 2 Assessoren.

Assessor: Hofer.
Kreis-Forstrath: v. Plessen, Kreis-Oberforstmeister.
Baurath: Roth.
Die Justitiars-Geschäfte versieht: Reg. Rath Hartmann.
Sekretäre: Hoffmann. Heller.
Registratoren: Sadler. Gärtner.
Revisoren: Grundler, Kanzley-Direktor. Hak. Köstlin. Seeger. Scheid. Ranz. Breuning.
Zugetheilt für die Rückstände: Gmelin, Ober-Revisor. Maier. Klaiber.
Kanzley-Assistent: Bolz, Registrator.
Kanzlist: Mak.
Copisten: die Kanzlisten Herderer; Steiger; Mann; Beaupré.

IX. Finanzkammer des Donaukreises in Ulm.

Direktor: v. Müller.
Räthe: Sterk, OFR. Uhl. Raaser. Minner. Schickardt*).
Assessor: Oetinger.
Kreis-Forstrath; v. Gemmingen, Kreis-Oberforstmeister.
Baurath: Glaser.
Justitiar: vacat.
Sekretäre: Pfeiffer, Kanzley-Direktor. Hohbach.
Registratoren: Baas. Kuhn.
Revisoren: Weismann. Rau, Ober-Revisor. Enchelmaier. Pfleiderer. Bellon. Winter. Siegel.
Kanzley-Assistent: Dobelmann, Regstrator.
Kanzlist: Müller.
Copisten: von Welz; Rupprecht; Feichtig, Kanzlisten. von Clarmann.

X. Finanzkammer des Jagstkreises in Ellwangen.

Direktor: v. Rehscher.
Räthe: Weyser. Roth. Rau. Fenninger.
Assessoren: Pfeilsticker. Maier.
Kreis-Forstrath: v. Gemmingen, Kreis-Ober-Forstmeister.

---

*) Normalmäßig sind es 4 Räthe und 2 Assessoren.

Baurath: Fischer.
Das Justitiars-Geschäft versieht: Reg. Rath Eisenlohr.
Sekretäre: Keller. Bob.
Registratoren: Mager. Leinsilier.
Revisoren: Seeger. Rieker. Mögling. Kurz. Gräter. Binder. Schönlin.
Zugetheilt für die Rückstände: Ges. v. Schelhaas.
Kanzley-Assistent: Kohler, Registrator.
Kanzlist: Schmid.
Copisten: die Kanzlisten Benz, Sekr.; Kolb; Straub; Kapff.

VI.

Land-Beamtungen.

A. Weltliche.

1) Oberamtsrichter und Oberamtmänner.

I. Neckarkreis.

1. Stadt-Direktion Stuttgart.

Städt-Direktor: v. Fischer.
Kriminalrichter: Cleß, Ober-Justizrath.
Civilrichter: Reinhardt, Ober-Justizrath.

Oberamtssitz.	Klasse.	Oberamtmann.	Oberamtsrichter.
2. Backnang.	2.	Strölin.	Schmid, A. V. Ob. Justiz-Assessor.
3. Besigheim.	1.	Schott.	Fiolk, A. V. Ober Justiz-Assessor.
4. Böblingen.	2.	vacat.	Conz.
5. Brackenheim.	2.	Rösslin.	Seybold.
6. Cannstatt.	2.	v. Becher.	v. Seeger.
7. Eßlingen.	1.	v. Pistorius.	Georgii.
8. Heilbronn.	1.	v. Schlitz.	Rümelin.
9. Leonberg.	2.	Heigelin.	Gmelin.
10. Ludwigsburg.	1.	Weihenmayer.	Bunz, Ober-Justizrath.

Oberamtssitz.	Klasse.	Oberamtmann.	Oberamtsrichter.
11. Marbach.	1.	Beiel.	Roschütz.
12. Maulbronn.	2.	Krauß.	Laur.
13. Neckarsulm.	2.	vacat.	Steinhardt.
14. Stuttgart Amt.	2.	v. Grießinger, Reg. Rath.	Zeller, Ober-Justizrath.
15. Vaihingen.	2.	Sörn.	Frey.
16. Waiblingen.	2.	Steck.	Volley, Ober-Tribunalrath.
17. Weinsberg.	2.	v. Wolff.	Böckten.

II. Schwarzwaldkreis.

1. Bahlingen.	1.	Geiger.	vacat.
2. Calw.	1.	Braun.	Siegel.
3. Freudenstadt.	2.	Martz.	Leyrer.
4. Herrenberg.	2.	Schlz.	Reuß.
5. Horb.	2.	Bollinger.	Honer.
6. Nagold.	2.	Engel.	Hofacker.
7. Neuenbürg.	2.	Hörner, A. V.	Pistorius.
8. Nürtingen.	2.	Fischer, A. V.	Theuß.
9. Oberndorf.	2.	Pfeiffer, A. V.	May, A. V. Ober-Justiz-Assessor.
10. Reutlingen.	1.	Weckherlin.	Schickhardt.
11. Rottenburg.	1.	Deißler.	Probst.
12. Rottweil.	2.	Steinhäuser.	Weinschenk, A. V. Ober-Justiz-Ass.
13. Spaichingen.	2.	Schwarz, A. V.	Aich, A. V.
14. Sulz.	2.	Hetzler.	Kuhn, Ober-Justizrath.
15. Tübingen.	2.	Seubert.	Hufnagel.
16. Tuttlingen.	2.	Pfeilsticker.	Klett.
17. Urach.	1.	v. Kauffmann.	Märklin.

III. Jagstkreis.

1. Aalen.	2.	Seeger.	Richter.
2. Ellwangen.	1.	Sandberger.	Seyhold.
3. Gaildorf.	2.	Traub, A. V.	Kapff.
4. Gerabronn.	1.	Koch.	Müller, Ober-Justizrath.

Oberamtssitz.	Klasse.	Oberamtmann.	Oberamtsrichter.
5. Gmünd.	1.	Stängel.	Münch.
6. Hall.	1.	Scanz, A. V.	Mögling.
7. Heidenheim.	1.	Mögling.	Klotz.
8. Krailsheim.	2.	Sprösser.	Hammer, A. V.
9. Künzelsau.	1.	Hammer.	Rhodius, A. V.
10. Mergentheim.	1.	v. Tautphäus.	Fuchs, A. V. Ober-Justiz-Assessor.
11. Neresheim.	2.	Ovelog.	Stadelmann, A. V.
12. Oehringen.	1.	Oesterlen, A. V.	Heyd, A. V. Ober-Justiz-Assessor.
13. Schorndorf.	1.	Golther.	Arnold.
14. Welzheim.	2.	Günzler.	Stängel.

IV. Donaukreis.

1. Biberach.	1.	vacat.	Hörner.
2. Blaubeuern.	2.	Drescher.	Fetzer.
3. Ehingen.	2.	v. Bagnato.	Lindner.
4. Geislingen.	2.	Haas, A. V.	Wollaib.
5. Göppingen.	1.	Volley.	Amthor.
6. Kirchheim.	2.	Knapp.	Schmid.
7. Leutkirch.	2.	Nagel, A. V.	Schäfer, A. V. Ob. Justiz-Assessor.
8. Münsingen.	2.	Hoyer.	Malblank, A. V. Ob. Justiz-Ass.
9. Ravensburg.	1.	Wirth.	Lieb.
10. Riedlingen.	2.	Bäuerlen.	Mederle.
11. Saulgau.	2.	Schüllermann.	Schindler.
12. Tettnang.	2.	Klemm.	Bleas.
13. Ulm.	1.	Muff, Reg. Rath.	Dietrich,
14. Waldsee.	2.	Schmidlin, A. V.	v. Hirrlinger, A. V.
15. Wangen.	2.	v. Rom.	Gronmayer, A. V.
16. Wiblingen.	2.	v. Baldinger.	Pfitzer.

2) Cameral-Verwalter.

I. Neckarkreis.

Cameral-Amt.	Klasse.	Beamte.
1. Backnang	2.	Tafel; Finanzrath.
2. Bietigheim.	2.	Zimmer.
3. Brackenheim.	2.	Mögling.
4. Canstatt.	3.	Bilfinger.
5. Eßlingen.	3.	Nagel.
6. Grosbottwar.	2.	Einsenmann.
7. Güglingen.	2.	Blum.
8. Gundelsheim.	3.	vacat.
9. Heilbronn.	1.	Erbe, Hofrath.
10. Kochendorf.	2.	Frost.
11. Leonberg.	1.	Knapp.
12. Ludwigsburg.	1.	Scholl.
13. Marbach.	2.	Scholl.
14. Maulbronn.	2.	Krais.
15. Merklingen.	2.	v. Schmoller.
16. Murrhard.	3.	Hochstetter.
17. Nellingen.	1.	Böcklen.
18. Sindelfingen.	2.	Preuninger.
19. Stuttgart.	1.	Glocker.
20. Vaihingen.	2.	Bilfinger.
21. Waiblingen.	2.	Gleß.
22. Weil im Schönbuch.	2.	Krieger.
23. Weinsberg.	2.	Pornfeld.
24. Wiernsheim.	3.	Schodèr.

Hof-Cameral-Aemter.

1. Freudenthal.	Maurer.
2. Lauffen.	Kleinknecht.
3. Stammheim.	Heer.
4. Scharnhausen, mit dem Sitz in Stuttgart.	Weckherlin.
	Kassier: Sallmann.
5. Stetten.	Kausler.
6. Winnenthal.	v. Kanzleither, Hofrath.

II. Schwarzwaldkreis.

Cameral-Amt.	Klasse.	Beamte.
1. Alpirspach.	3.	Kohler.
2. Altensteig.	3.	Martz.
3. Bahlingen.	1.	v. Hartmann.
4. Bebenhausen.	2.	v. Jäger, Hofrath.
5. Dornstetten.	2.	Schlaich.
6. Herrenalb.	3.	Bilfinger.
7. Hirsau.	3.	Pfeil.
8. Horb.	2.	Stockmayer.
9. Neuenbürg.	2.	vacat.
10. Neuffen.	2.	Erhard, Finanzrath.
11. Obernborf.	2.	Pfizmayer.
12. Pfullingen.	2.	vacat.
13. Reuthin.	2.	Bühler.
14. Rosenfeld.	3.	Schabhardt.
15. Rottenburg.	1.	Kern.
16. Rottenmünster.	2.	Oetinger.
17. Rottweil.	2.	Meyer.
18. Tübingen.	1.	Bleibel.
19. Tuttlingen, m. d. Sitz in Wurmlingen.	3.	Hochstetter.
20. Urach.	1.	vacat.

Hof-Cameral-Amt.

Herrenberg.	Unfrid.

III. Donaukreis.

1. Biberach.	3.	Kuttner.
2. Blaubeuern.	1.	Leichmann.
3. Ehingen.	2.	Jäger.
4. Friedrichshafen.	2.	Beeth.
5. Geislingen.	2.	Seeger.
6. Göppingen.	1.	Kaufmann.
7. Heiligkreuzthal.	2.	vacat.
8. Kirchheim.	1.	Sprösser.
9. Langenau.	1.	Glas.
10. Münsingen.	2.	Luz.
11. Tettnang.	2.	Denk.

Cameral-Amt.	Klasse.	Beamte.
12. Ulm.	2.	Gilbellen.
13. Waldsee.	3.	Glock.
14. Wangen.	3.	Stapf.
15. Weingarten.	1.	Schichardt.
16. Wiblingen.	2.	vacat.
17. Wiesensteig.	3.	Autenrieth.
18. Zwiefalten.	2.	Haur.

Hof-Cameral-Amt.

Altshausen. Vogel.

IV. Jagstkreis.

1. Aalen, m. d. Sitz in Unter-Kochen.	3.	Bardili.
2. Beutelsbach.	2.	Keyl.
3. Crailsheim.	1.	Steinhäuser.
4. Creglingen.	3.	Schlotterbek.
5. Ellwangen.	1.	Werner.
6. Gaildorf.	3.	König.
7. Gmünd.	3.	Schlotterbek.
8. Hall.	2.	Leppold.
9. Heidenheim.	1.	Eckardt.
10. Herbrechtingen.	2.	Paulus.
11. Kapfenburg.	2.	Bilfinger.
12. Lorch.	2.	Reuffer.
13. Mergentheim.	1.	Pehlinger.
14. Oehringen.	2.	Ade.
15. Roth am See.	3.	Billing.
16. Schönthal.	2.	Hesler.
17. Schorndorf.	1.	v. Kauffmann.

3. Ober- und Revier-Förster.

I. Neckarkreis.

1. Forstamt Leonberg. Klasse 1. Oberförster: v. Gaisberg, Ober-Forstmeister.

Reviere.	Klasse.	Förster.
1. Böblingen.	2. a. *)	Vogel.
2. Rohr.	2. a.	Freyberger.
3. Solitude.	1. a.	Keppler, Oberförster.
4. Degerloch.	2. a.	Zaiser.
5. Warmbronn.	2. a.	Wanner.
6. Heimerdingen.	2. a.	Häußler.
7. Mönsheim.	1. a.	Hahn.
8. Sillenbuch.	2. a.	Keller.
9. Ehningen.	3. b.	Krauch, Amtsverweser.
2. Forstamt Stromberg.	1.	Oberförster: Graf v. Normann, Ober-Forstmeister.
1. Sternenfels.	1. a.	Nestel.
2. Maulbronn.	1. a.	Stiekle.
3. Lienzingen.	2. a.	Greissing.
4. Ensingen.	2. a.	Ade.
5. Kleebronn.	2. a.	Krauch, Oberförster.
6. Kleingartach.	2. a.	Schwarz.
7. Eglosheim.	2. a.	Schyth.
3. Forstamt Reichenberg.	2.	Oberförster: v. Besserer.
1. Murrhard.	2. a.	Marx.
2. Oberstenfeld.	2. a.	Wannet.
3. Reichenberg.	2. a.	v. Schiller, Amtsverw.
4. Klein-Aspach	2. a.	Wagner.
5. Weissach.	1. a.	Hordt.
6. Oppelsbohn.	3. b.	Pfeiffer.
7. Hochberg.	2. a.	Pfizenmaier.
8. Lichtenstern.	2. a.	Haas.
4. Forstamt Neuenstadt	2.	Oberförster: v. Hahn.
1. Stettenfels.	1. a.	Mack.
2. Waldbach.	2. a.	Schilling.
3. Neuenstadt.	2. a.	Lindner.
4. Gundelsheim.	2. a.	Wehner.
5. Lampoldshausen.	2. a.	Vollmer.
6. Schönthal.	1. a.	Junginger.

*) a bedeutet mit } Pferdsration.
b — ohne }

II. Schwarzwaldkreis.

Reviere.	Klasse.	Förster.
5. Forstamt Rottweil.	3.	Oberförster: vacat.
1. Tuttlingen.	2. a.	Schmid.
2. Harrasheim.	2. a.	Beck.
3. Thalheim.	2. a.	Antoni.
4. Margaretenhausen.	2. a.	Häager.
5. Rottenmünster.	2. a.	Gentner.
6. Hohentwiel.	3. b.	Faber.
6. Forstamt Freudenstadt.	1.	Oberförster: v. Sternenfels.
1. Dornstetten.	1. a.	Henßler.
2. Freudenstadt.	1. a.	vacat.
3. Baiersbronn.	1. a.	Roß.
4. Buhlbach.	2. a.	Faber.
5. Reichenbach.	1. a.	Kower.
6. Schwarzenberg.	2. a.	Held.
7. Forstamt Sulz.	2.	Oberförster: v. Oettinger, Oberforstmeister.
1. Sulz.	2. a.	Romig.
2. Oberndorf.	3. a.	v. Blattmacher, Amtsverweser.
3. Leidringen.	2. a.	Hoffmann.
4. Sterneck.	3. b.	Rumpus.
5. Alpirspach.	2. a.	Knapp.
6. Tumlingen.	2. a.	Baisch.
8. Forstamt Altensteig.	1.	Oberförster: Banzhaff.
1. Altensteig.	1. a.	Bischer, Oberförster.
2. Enzklösterle.	2. a.	Haupt.
3. Grömbach.	2. a.	Machold.
4. Hochstett.	1. a.	Müller.
5. Pfalzgrafenweiler.	1. a.	Romig.
6. Simmersfeld.	1. a.	Schilling.

Reviere	Klasse.	Förster.
9. Forstamt Neuenbürg.	1.	Oberförster: Bäßler.
1. Calmbach.	1. a.	Pfeny.
2. Wildbad.	1. a.	Bischer.
3. Herrenalb.	1. a.	Schleuse.
4. Schwann.	1. a.	Hettmannsberger.
5. Langenbrand.	1. a.	Maier.
6. Liebenzell.	1. a.	Sattler.
10. Forstamt Wildberg.	2.	Oberförster: v. Hiller.
1. Hildrizhausen.	2. a.	Buchwald.
2. Nagold.	2. a.	Hau.
3. Schönbronn.	2. a.	Müller.
4. Stammheim.	2. a.	Gauß.
5. Simmozheim.	2. a.	Schulz.
6. Altburg.	2. a.	Merkle.
7. Naislach.	2. a.	Stock.
11. Forstamt Tübingen.	1.	Oberförster: Vogelmann.
1. Bebenhausen.	2. a.	Lauk.
2. Bodelshausen.	2. a.	Wenz.
3. Plattenhard.	2. a.	Fiek.
4. Rottenburg.	2. a.	Koch.
5. Waldenbuch.	1. a.	Haußer.
6. Weil im Schönbuch.	2. a.	Bechtner.
7. Einsiedel.	1. a.	Keppler.
8. Walddorf.	2. a.	Mehl.
9. Entringen.	1. a.	Koch.
12. Forstamt Urach.	2.	Oberförster: v. Fahnenberg, Oberforstmeister.
1. Metzingen.	2. a.	vacat.
2. Gönningen.	2. a.	Fehleisen.
3. St. Johann.	2. a.	Stock.
4. Urach.	1. a.	Bender.
5. Wittlingen.	2. b.	Schlette.
6. Zainingen.	2. a.	Nestel.
7. Lenningen.	2. a.	Metsch.
8. Lichtenstein.	2. a.	Schöttle.

III. Donaukreis.

Reviere.	Klasse.	Förster.
13. Forstamt Zwiefalten.	1.	Oberförster: v. Moltke.
1. Zwiefalten.	1. a.	Berger.
2. Pflummern.	2. a.	Herrmann.
3. Kirchen.	2. a.	Uhl.
4. Huldstetten.	1. a.	Seitz.
5. Pfronstetten.	2. a.	Gerster.
6. Heiligkreuzthal.	2. a.	Vogel.
7. Grafeneck.	1. a.	Gäus, Oberförster.
8. Offenhausen.	2. a.	v. Leyg.
14. Forstamt Blaubeuren.	2.	Oberförster: Zaiser.
1. Blaubeuren.	1. a.	Kolb.
2. Bermaringen.	2. a.	Lindel.
3. Ursprung.	2. a.	Reswitz.
4. Ennahofen.	2. a.	Bauder.
5. Ringingen.	2. a.	Fischer.
6. Magolsheim.	2. a.	Haab.
7. Nellingen.	2. a.	Dobel.
15. Forstamt Alpeck.	2.	Oberförster: Kunter.
1. Stubersheim.	1. a.	Dürr.
2. Altheim.	1. a.	Vischer.
3. Langenau.	2. a.	Renner.
4. Söflingen.	2. a.	Besserer.
5. Donaustetten.	2. a.	Gottschik.
6. Laupheim.	2. a.	Knecht.
16. Forstamt Kirchheim.	1.	Oberförster: v. Neubronn, Oberforstmeister.
1. Bissingen.	1. a.	Graf v. Beroldingen, Oberförster. A. V.
2. Schlierbach.	2. a.	Hummel.
3. Heiningen.	2. a.	Hofmann.
4. Ober-Ensingen.	1. a.	Alber, Oberförster.
5. Wiesensteig.	1. a.	Nezer.
6. Altenstadt.	1. a.	Graf v. Mandelsloh.
7. Kirchheim.	2. a.	Hafner.
8. Plochingen.	2. a.	Schwarz.

Reviere.	Klasse.	Förster.
17. Forstamt Altdorf (Weingarten).	3.	Oberförster: Buchholz.
1. Baindt.	1. a.	Rauch.
2. Schussenried.	2. a.	Fischer.
3. Altdorf.	1. a.	Hablsreutinger.
4. Blitzenreute.	2. a.	Sterk.
18. Forstamt Tettnang.	3.	Oberförster: Landenberger.
1. Tettnang.	1. a.	Trettenbach.
2. Hirschlatt.	2. a.	v. Nick.
3. Wilhelmskirch.	2. a.	Kuttroff.
4. Leutkirch.	2. a.	Schelling.
5. Langentrog.	2. a.	Fischer.

IV. Jagstkreis.

19. Forstamt Crailsheim.	2.	Oberförster: v. Lützow, Oberforstmeister.
1. Hohenberg.	1. a.	Köhle.
2. Roßfeld.	1. a.	Obermüller.
3. Mariakappel.	2. a.	Wechtner.
4. Vellberg.	2. a.	Nast.
5. Weipertshofen.	2. a.	Ferser.
6. Gründelhard.	2. a.	Kaiser.
20. Forstamt Mergentheim.	3.	Oberförster: v. Seckendorf, Oberforstmeister.
1. Mergentheim.	2. a.	v. Arnold.
2. Wachbach.	2. a.	Schoch.
3. Creglingen.	2. a.	Griesmaier.
21. Forstamt Comburg.	2.	Oberförster: Lang.
1. Comburg.	1. a.	Sitzler.
2. Winzenweiler.	2. b.	Neudörfer.
3. Schmidelfeld.	1. a.	Leo, Oberförster.
4. Mönchberg.	2. a.	Renner.
5. Sittenhard.	2. a.	Zaiser.
6. Sindringen.	2. a.	Dörnacher.

Reviere.	Klasse.	Förster.
22. Forstamt Heidenheim.	1.	Oberförster: v. Steube, Oberforstmeister.
1. Ober-Kochen.	2. a.	Schelling.
2. Irmansweiler.	2. a.	Bötter.
3. Aufhausen.	1. a.	Junginger, Oberförster.
4. Schnaitheim.	2. a.	vacat.
5. Herbrechtingen.	2. a.	Wagner.
6. Nattheim.	2. a.	Bas.
7. Steinheim.	2. a.	Haußmann.
8. Zang.	1. a.	Gaus.
9. Anhausen.	1. a.	Baas.
23. Forstamt Kapfenburg.	2.	Oberförster: Bäurlen.
1. Aalen.	2. a.	Gaus, Oberförster.
2. Kapfenburg.	1. a.	Wedekind.
3. Weilermerkingen.	2. a.	Schweinle.
4. Unter-Kochen.	2. a.	Vögel.
5. Dettenrodden.	2. a.	Maier.
24. Forstamt Ellwangen.	1.	Oberförster: Köhle, Forstrath.
1. Dankoltsweiler.	1. a.	Laier.
2. Ellwangen.	1. a.	Gunzert.
3. Ellenberg.	2. a.	Knorr.
4. Adelmannsfelden.	1. a.	Prahl, Oberförster.
5. Wilflingen.	2. a.	Walerhammer.
6. Neuler.	2. a.	Huberich.
25. Forstamt Schorndorf.	1.	Oberförster: v. Kahlden, Oberforstmeister.
1. Adelberg.	1. a.	Bischer, Oberförster.
2. Plüderhausen.	1. a.	Oberreuter.
3. Baiereck.	1. a.	Maier.
4. Engelberg.	1. a.	Häberle, Oberförster.
5. Geradstetten.	2. a.	Kaiser.
6. Schlechtbach.	2. a.	Lauser.
7. Ober-Urbach.	2. a.	Werner.
26. Forstamt Lorch.	2.	Oberförster: Reitter.
1. Gmünd.	3. a.	Köhle.

Reviere.	Klasse.	Förster.
2. Hohenstaufen.	2. a.	Maier.
3. Lorch.	2. a.	v. Baldinger.
4. Welzheim.	1. a.	Faber, Oberförster.
5. Kaisersbach.	2. a.	Pfizenmaier.
6. Gschwend.	2. a.	Geier.

4. Hütten- und Salinen-Beamte.

a) Hütten-Verwaltungen.

Königsbronn und Itzelberg.

Hüttenamts-Verwalter: Hefele.
Hütten-Kassier: Faber.

Wasseralfingen.

Hüttenamts-Verwalter: Faber du Four.
Hütten-Kassier: Bertrand.
Maschinen-Baumeister: Grundler.

Unter-Kochen.

Hüttenamts-Verwalter: Majer.

Abtsgmünd.

Hüttenamts-Verwalter: Weberling, A. A.

Christophsthal.

Hüttenamts-Verwalter: Zobel, zugleich Bergmeister zu Alpirspach.

Friedrichsthal.

Hüttenamts-Verwalter: v. Pulvermüller, Bergrath.
Hütten-Kassier: vacat.

Ludwigsthal.

Hüttenamts-Verwalter: Scheid.

b) Salinen-Aemter.

Hall.

α) Salinen-Direktion. Direktor: Thon.
Inspektor: v. Osten.
Kassier: Löchner.
Salz-Verwalter: Dürr.
β. Salinen-Amt. Assessoren: Haspel. Hetzel.

Friedrichshall.

Ober-Inspektor: v. Bilfinger, Bergrath.
Inspektor: v. Ulberti.
Kassier: Hensler.
Bau-Inspektor: provisorisch versieht diese Stelle der Hauptmann Bruckmann.
Salz-Verwalter: Zindel.
Controleur: Gebhardi.

Sulz.

Inspektor: v. Zinner.
Kassier: Stoz.

Clemenshall.

Controleur: Clemens.

B. Geistliche.

A. Evangelische Kirche.

a) Evangelisch-lutherische Kirche.

I. General-Superintendenten.

1. Oehringen. Prälat v. Abel. Sitz Schönthal.
2. Heilbronn. — v. Märklin.
3. Maulbronn. — v. Dapp.
4. Urach. — v. Sartorius. Sitz Stuttgart.
5. Tübingen. — v. Gaab.
6. Ulm. — v. Schmid.

II. Special-Superintendenten oder Dekane.

1. General-Superintendenz Oehringen.

1. Blaufelden. Speter.
2. Creglingen. vacat.
3. Gaildorf. Letsch.
4. Hall. Reuffer.
5. Ingelfingen. Breitschwert.
6. Neuenstadt. Schelling.
7. Oehringen. Eichhorn.

II. General-Superintendenz Heilbronn.

1. Bakнang. Jäger.
2. Besigheim. Reus.
3. Brakenheim. König.
4. Heilbronn. Andler.
5. Ludwigsburg. Rieger.
6. Marbach. Roos.
7. Weinsberg. Heyd.

III. General-Superintendenz Maulbronn.

1. Calw. Haas.
2. Dürrmenz. Lenz.
3. Knittlingen. vacat.
4. Leonberg. Sarwey.
5. Stuttgart, Stadt. Köstlin.
6. Stuttgart, Amt. Hoffacker.
7. Vaihingen. Veiel.
8. Wildbad. vacat.

IV. General-Superintendenz Urach.

1. Canstatt. v. Hauff.
2. Eßlingen. Herwig.
3. Göppingen. Burk.
4. Kirchheim. Bahnmaier.
5. Neuffen. Mauchart.
6. Nürtingen. Weber.
7. Münsingen. Ziegler.
8. Schorndorf. Kapff.
9. Urach. Köstlin.
10. Waiblingen. Jäger.

V. General-Superintendenz Tübingen.

1. Bahlingen. Bauer.
2. Böblingen. Kies.
3. Freudenstadt. Zilling.
4. Herrenberg. Gaab.
5. Nagold. Harpprecht.
6. Reutlingen. Eisenlohr.
7. Sulz. Hartmann.
8. Tübingen. Münch.
9. Tuttlingen. Kapff.

VI. General-Superintendenz Ulm.

1. Aalen. Görig.
2. Alpeck. Bauer.
3. Biberach. Volz.
4. Blaubeuern. Bottshammer.
5. Crailsheim. Welsch.
6. Geißlingen. Faber.
7. Heidenheim. Reuchlin.
8. Ulm. Majer.

b) Evangelisch-reformirte Kirche.

Dekan: Anhäuser, Pfarrer zu Canstatt.

B. Katholische Kirche.

General-Vicariat zu Rottenburg.

General-Vicar: v. Keller, Staatsrath, Bischof von Evara.
Räthe: a) **Geistliche:** Wagner. Mesmer. Dr. Hasler. Dossenberger. Baumann.
b) **Weltlicher:** Hauger, Justizrath.
Sekretär: Sauttermeister.
Registrator: Klotz.
Kanzlisten: Abbt. Demeter.

Landkapitel mit ihren Dekanen*).

1. Amrichshausen.	Bäuerlein.
2. Biberach.	Braun, A. V.
3. Ehingen.	Banotti, geistlicher Kirchenrath.
4. Ellwangen.	Huberich, geistlicher Rath.
5. Ephach.	Rink, Pfarrer in Donzdorf.
6. Gmünd.	Kratzer.
7. Horb.	Schertlin.
8. Leutkirch.	Strohmeyer, Pfarrer in Diepoltshofen.
9. Mergentheim.	Engelhard.
10. Neckarsulm.	Häring, Pfarrer in Heilbronn.
11. Neresheim.	Vetter, Pfarrer in Ohmenheim.
12. Oberndorf.	Mauser.
13. Ravensburg.	Beckler.
14. Riedlingen.	Strobele.
15. Rottenburg.	Banotti.
16. Rottweil.	Strobel.
17. Saulgau.	Maichel, Pfarrer in Hochberg.
18. Spaichingen.	Biedermann.
19. Stuttgart.	Sinz.
20. Tettnang.	Gall, Pfarrer in Unteraitingen.
21. Ulm.	Fauser.
22. Unter-Kochen.	Herzer, Pfarrer in Dewangen.
23. Waldsee.	Landthaler.
24. Wangen.	Weiß.
25. Wurmlingen.	Münch.
26. Wiblingen.	Vogt.
27. Zwiefalten.	Welte, A. V. Pfarrer in Erbstetten.

*) Diejenigen Dekane, welche ihren Sitz nicht in der Stadt des Landkapitels haben, werden Dekanats-Commissäre genannt.

Chronik.

Fortsetzung.

Hof und Staatsverwaltung.

I. Hof.

Das Königliche Haus erhielt einen neuen Zuwachs durch die Geburt einer Tochter des Königs, der K. Prinzessinn Katharina Friederika Charlotta, geboren d. 24. Aug. 1821.

S. M. der König machte zu Ende Juni's 1821 eine Reise in die Bäder zu Spaa, kehrte aber schon in der Mitte des Juli von da wieder zurück und trat nachher eine Reise nach Ober-Schwaben in Begleitung J. M. der Königinn an, auf der beyde Majestäten eine Zeit lang in Altshausen verweilten.

Im Sommer 1822 unternahmen der König und die Königinn eine Reise nach Ems, die Königinn, um hier eine Bade-Cur zu gebrauchen, der König, um Sich von da nach Ostende zum Gebrauch der Seebäder zu verfügen.

Unter den Reisen, welche der König zum Wohl des Landes innerhalb des Königreichs machte, war die ebengenannte nach Ober-Schwaben mit dem Aufenthalt in Altshausen die längste und ebendeßwegen auch in Beziehung auf ihre Wirkung die folgereichste. Wer die Stimmung der Einwohner in den oberschwäbischen Landesgegenden vor einigen Jahren kennen lernte, und sie nach dieser Reise wieder zu beobachten Gelegenheit hatte, der mußte über den völligen Wechsel erstaunen. Eine bis zur Begeisterung gehende Verehrung und Anhänglichkeit an den edlen und wohlwollenden Regenten und warme Liebe zu dem neuen Vaterland war überall an die Stelle der frühern Abneigung gegen den Wechsel der gewohnten Herrschaft getreten.

Gleiche Wirkung hatten auch andere Reisen des verehrungswürdigen Monarchen in andern Gegenden, und immer fester und unauflöslicher knüpft sich das Band, das Alt- und Neuwürtemberger zu Einem Volke vereinigt, und immer glücklicher fühlt sich der Würtemberger unter dem Scepter eines Regenten, dessen ganzes Streben auf die Wohlfahrt seines Volkes gerichtet ist.

In der Einrichtung des Hofes haben sich keine Veränderungen ergeben, diejenige ausgenommen, wodurch das Theater wieder Hof-Anstalt wurde. Um dieser Veränderung willen wurde die K. Civilliste von den Ständen um 50,000 fl. vergrößert, die Staatskasse aber dadurch zugleich um einen Aufwand von un-

gefähr 100,000 fl. erleichtert. Es wurde überdieß dadurch der Anstoß gehoben, den in Würtemberg ein National-Theater, oder ein Theater als Staats-Anstalt geben mußte.

Im Uebrigen ging die Verwaltung bey Hof ihren eingeschlagenen Gang fort, ein Muster weiser Ordnung und Sparsamkeit und einer würdigen Haltung.

Unter den außerordentlichen Ausgaben des Hofes verdienen insbesondere diejenigen einer Erwähnung, welche auf das Bauwesen gerichtet sind, wodurch so manchem Unterthanen Nahrung zufließt und das Land mit schönen Werken bereichert wird. Der Tempel auf dem Rotenberge, der die theuren Ueberreste einer unvergeßlichen Gattinn und Landesmutter aufnehmen soll, ist nun vollendet, und auf dem Kahlenstein bey Canstatt wurden die Vorbereitungen zu dem neuen Schloßbau gemacht, wodurch diese schöne Gegend eine neue Zierde und der König einen herrlichen Sommer-Aufenthalt gewinnt. Das alte ehrwürdige Schloß zu Stuttgart vertauschte seine ungeheuren Küchen-Schornsteine, welche das ganze Gebäude verunstalteten, mit einem schönen Anbau und erhielt zugleich die nöthige Ausbesserung.

Nach diesem verdient hier angemerkt zu werden, was der König unmittelbar zur Beförderung der Landwirthschaft und Viehzucht gethan hat. Dahin gehören erstlich verschiedene neue Ankäufe von ausländischen Pferden der edelsten Racen, namentlich von zehn aus-

erlesenen Englischen Stuten zur Verbesserung des inländischen Wagenschlags und unter andern auch eine Anzahl Nubischer Pferde.

Ferner gehört hieher der Ankauf von ausländischem, namentlich Ostfriesischem und ungehörntem Rindvieh aus Schottland für die, neuerlich mit den K. Gestütshöfen zu Weil, Scharnhausen und Klein Hohenheim in Verbindung gesetzten Maiereyen, so wie für die Anstalten in dem Parke bey Monrepos und in dem Parke Favorite bey Ludwigsburg zur Unterstützung unserer, der Verbesserung noch so sehr bedürfenden, Rindviehzucht. An dem letztern Ort ist für die Aufzucht junger Farren sämmtlicher Viehracen gesorgt. Dazu kommt noch weiter der Ankauf einer edlen und rein erhaltenen Stammheerde von Merinos von einem Gütsbesitzer in der Gegend von Genf zu weiterer Veredlung der inländischen Schafzucht, welchem die von dem König im vergangenen Frühjahre mit dem dortigen Maiereygute erkaufte Achalm zum Aufenthalt angewiesen wurde.

Endlich verdienen auch die Bemühungen der K. Hofkammer zur Verbesserung des Weinbaus hier noch einer besondern Erwähnung. Um ihre Versuche, welche bereits den günstigsten Erfolg versprechen, weiter auszudehnen, hat dieselbe zu den Weinbergen, in deren Besitz sie schon war, neuerlich noch mehrere andere erkauft. Je mehr die Qualität unserer Neckarweine herabgesunken ist, je schwieriger es hält, daß der un-

bemittelte Weingärtner bey einer Culturart, welche erst nach einer Reihe von Jahren ihren Ertrag gewährt, sich auf Versuche einlasse, desto mehr verdient eine Sorgfalt, welche durch das Beyspiel zu überzeugen und das, was mehr oder minder vortheilhaft ist, darzuthun sucht, mit Dank erkannt zu werden. Ueberhaupt aber sucht die Hofkammer ihren Grundbesitz nicht nur als Gegenstand des Einkommens, sondern auch als Mittel des Emporbringens der Landwirthschaft zu nutzen.

Ueber die, von der K. Hofkammer ausgeführte Trockenlegung des Sees bey Lauffen wird in einem besondern Artikel noch weiterere Nachricht gegeben werden.

II. Staatsverwaltung.

A. Allgemeine Staatsverwaltung.

a. Stände.

Die auf den 15ten Jan. 1820 einberufene Ständeversammlung, die erste constituirte seit dem Abschluß der Verfassung wurde an demselben Tag von dem König eröffnet, und setzte ihre Sitzungen in verschiedenen Zeitabschnitten bis in das folgende Jahr fort, so daß der Schluß des Landtags erst am 26sten Juni 1821 erfolgte. Auch der Schluß wurde von dem König selber in Person vorgenommen. In der Zwischenzeit fanden zwey Vertagungen statt, die erste

vom 20. Jun. bis 1sten Dec. 1820, die zweyte vom 20sten Dec. 1820 bis 22sten Jan. 1821, und durch Verlängerung bis 5ten Febr. 1821. Die erste Kammer kam vom Dec. an gar nicht mehr zusammen; verfassungsmäßig wurden jedoch die Verhandlungen dadurch nicht gestört.

Was die Stände während dieses ersten Landtags, der 200 Sitzungen zählt, gewirkt haben, das soll später in einem besondern Abschnitt zusammengestellt werden. Für dießmal beschränken wir uns, die in die Gesetzgebung und Staats-Verwaltung eingreifenden Hauptsachen unter den verschiedenen Zweigen der letztern aufzuführen, und was die Stände unmittelbar angeht, hier nur kurz anzuführen.

In dieser Absicht bemerken wir

1) die Ernennung zu lebenslänglichen Mitgliedern der Kammer der Standesherrn durch Königl. Decret vom 7ten Jun. 1820;

des General-Lieutenants und Präsidenten v. Hügel;

des General-Majors und General-Quartiermeisters v. Varnbühler.

Ferner durch K. Decret v. 20. Nov. 1820:

des Staats-Ministers Oberst-Kammerherrn Grafen v. Zeppelin;

des General-Majors Grafen v. Bismark;

des Staatsraths Freyh. v. Schmitz-Grollenburg;

des Präsidenten Staatsraths v. Mohl.

2) Gesetz vom 20. Jun. 1821, die Einberufung der abwesenden Ausschuß-Mitglieder betreffend. Es bestimmt zur Ergänzung des §. 190 der Verfassungs-Urkunde die Fälle näher, in welchen die Einberufung stattzufinden hat.

3) Gesetz die Gehalte, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung und des Ausschusses, so wie der ständischen Beamten und Diener betreffend, vom 20sten Jun. 1821.

a) Die Taggelder eines Mitglieds der zweyten Kammer wurden auf 5 fl. 30 kr. gesetzt, und den nicht in Stuttgart wohnenden Mitgliedern der ersten Kammer die Befugniß eingeräumt, dieselben Taggelder anzusprechen.

b) Der Gehalt oder die Entschädigung der Ausschußmitglieder wurde bestimmt:

des Präsidenten der ersten Kammer auf 7500 fl.
des Präsidenten der zweyten Kammer auf 5000 fl.
eines der vier in Stuttgart anwesenden Mitglieder . . . . 1800 fl.

mit der Bestimmung, daß letztere während der Dauer eines Landtags statt jene wieder die oben festgesetzten Taggelder beziehen, während die Entschädigungs-Gehalte der beyden Präsidenten auch während jener Zeit fortdauern. Herr Präsident Weishaar verzichtete später auf Eintausend Gulden freywillig.

c) Besoldungen der ständischen Beamten:

1) Schuldenzahlungskassier	1800 fl.
2) Archivar	1600 fl.
3) Schulden-Kassen-Controleur	1400 fl.
4) Zwey Registratoren, je	1200 fl.
5) Buchhalter erster Klasse	1000 fl.
zweyter —	800 fl.
6) Kanzlisten	650 fl.

unter der Bestimmung, daß die Besoldungen von Nr. 1—5 nach Verhältniß der Dienstzeit um 100—200 fl. erhöht werden können, und dieß bey dem Kassier und den Registratoren auch sogleich geschehen solle.

4) Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten mit der K. Bestätigungs-Urkunde vom 23sten Jun. 1821.

b. Allgemeine Gesetze und Verordnungen.

1) Königlicher Landtags-Abschied vom 30sten Juni 1821, die Organisation der Gemeinde-Verfassung, der Oberamts-Verfassung, die Rechtspflege, das Notariats-Edict und die Kreisstellen betreffend.

2) Die Dienst-Pragmatik oder Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 23sten Jun. 1821. Staats- und Reg.-Blatt Nr. 48. S. 441 ff., das nicht nur allgemeine Bestimmungen über den Stand und Begriff von Staatsdiener und seine Verhältnisse, sondern auch insbesondere über Besoldungen, Quiescirung oder

gliche Enthebung von dem Dienst, Pensionirung, Unterstützung der Wittwen und Waisen enthält.

3) Verordnung, die Disciplinar-Strafbefugniß der Departements- und Collegial-Vorstände betreffend. Mehr als Angestellten lassen sich durch edle Triebfedern zur Erfüllung ihrer Dienst-Obliegenheiten bewegen. Deßhalb bedurfte es der Bestimmung, unter welchen Bedingungen die Vorstände zu dem gedachten Zwecke wirksamere Mittel anwenden dürfen.

Jedem Departements-Chef ist deßwegen gegen alle und jede untergeordnete Diener eine Strafbefugniß von 20 Thalern, und bey den niedern Dienern auch bis auf dreytägigen Gefängniß-Arrest, und den Collegial-Chefs gegen die Kanzley- und übrigen untergeordneten (nicht aber gegen die Räthe und Assessoren) Angehörigen von 10 Thlrn. und gleiches Coercitionsrecht zugestanden, jedoch findet der Recurs auch hier statt.

4) Rangordnung vom 18ten Octbr. 1821. Je größern Anfechtungen die alte Rangordnung unterlegen ist, desto mehr war eine neue Verfügung nöthig, und um so nöthiger, als nicht blos der Rang an sich, sondern auch mancherley im öffentlichen und Geschäftsleben vorkommende Bestimmungen, wie z. B. Gerichtsstand, Diäten ꝛc. davon abhängig sind. Die neue Ordnung zeichnet sich eben so sehr durch Einfachheit als unbefangene Würdigung der Verhältnisse und vor den ältern insbesondere dadurch aus, daß sämmt-

liche Glieder einer und ebenderselben Klasse gleichen Rang haben.

Die Ordnung theilt sich in zehn Stufen. Den Mitgliedern der beyden ersten Stufen, einschließlich der Geheimen Räthe und General-Lieutenants, kommt das Prädikat „Excellenz" zu, bis zur vierten Stufe einschließlich, (Directoren, Prälaten, Obersten) findet Personal-Adel und Hoffähigkeit, bis zur sechsten Stufe einschließlich, (Majors, Räthe ꝛc.) befreyter Gerichtsstand statt.

B. Besondere Staatsverwaltung.

a. Rechtspflege.

Die höchst wichtige Justizverwaltung liefert auch in dem verflossenen Zeitabschnitt wieder mannigfaltige Belege von der fortschreitenden Verbesserung unserer bürgerlichen Einrichtungen. Bey der Wichtigkeit des Gegenstandes lohnt es sich wohl der Mühe, daß wir den Gang der Rechtspflege nach ihren verschiedenen Abtheilungen verfolgen, und dann am Ende noch ein Verzeichniß der erschienenen Gesetze und wichtigern Verordnungen beyfügen. Der Zeitraum, auf welchen sich diese Darstellung bezieht, geht bis zu dem 1sten Jan. 1822. Indem wir hier vorläufig noch in Beziehung auf die Gerichtsstellen die am 1. Sept. 1819 geschehene Aufhebung der Justiz-Retardaten-Commission zu Rottenburg bemerken, kommen wir zuerst auf

A. Die Friedensgerichte.

Die Nützlichkeit dieses neu eingeführten Instituts erhellt wohl am einleuchtendsten aus der einfachen Bemerkung, daß i. J. 1820 6483, und i. J. 1822 6375 Rechtsstreitsachen durch dasselbe verglichen worden sind.

B. Die Strafrechtspflege.

Die Beobachtung derselben liefert ein erfreuliches Resultat von der Geschäftsthätigkeit der Stellen; desto weniger erfreulich aber in Beziehung auf die Veranlassung zu dieser Thätigkeit. Leider mehren sich die Vergehen und Verbrechen in steigendem Verhältnisse. Von den Oberamtsgerichten wurden i. J. 1821 3077 Criminal-Untersuchungen beendigt und 1419 gingen in das Jahr 1822 über. Die Anzahl der bey den Kreisgerichtshöfen anhängigen Strafrechtsfälle betrug i. J. 1820 2714, i. J. 1821 2946. Was besonders auffallen muß, ist, daß gerade die schwerern Ueberschreitungen der Strafgesetze sich mehren. Die Anzahl der Strafälle z. B. von mehr als dreymonatlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe war

i. J. 1814 — 241,
— 1815 — 237,
— 1818 — 654,
— 1819 — 661,
— 1820 — 751,
— 1821 — 914.

Eine genauere Uebersicht von dem Verhältniß sol-

cher Vergehen, welche von größerem Interesse sind, gibt folgende Liste. Es wurden nämlich bey den Gerichtshöfen abgeurtheilt:

	1819.	1820.	1821.
Abtreibung der Leibesfrucht	9.	9.	19.
Asotie	13.	24.	26.
Brandstiftung	8.	4.	14.
Concubinat	88.	113.	179.
Diebstahl	1449.	938.	1093.
Dienstvergehen außer der Restitution	124.	120.	147.
Ehebruch	188.	266.	255.
Fälschung	318.	299.	351.
Falschmünzen	14.	3.	8.
Incest	32.	18.	42.
Gröbere Injurien	166.	191.	215.
Kindsmord	17.	17.	18.
Majestäts-Verbrechen	4.	—	4.
Meineid	8.	9.	19.
Mord	7.	11.	3.
Nothzucht	12.	17.	11.
Restitution	53.	61.	99.
Sodomie	6.	2.	2.
Todtschlag	24.	25.	29.
Scortationen	483.	237.	275.
Vagabundität	212.	227.	309.
Widersetzlichkeit	82.	102.	145.

Nach dieser Liste hätten zwar die Diebstähle in den

beyden letzten Jahren abgenommen: allein es ist dabey zu bemerken, daß diese Abnahme nur scheinbar ist und ihren Grund ohne Zweifel in der noch in der ersten Hälfte des Jahrs 1819 zur Ausführung gebrachten Erweiterung der Strafbefugniß bey den Unterbehörden hat.

Von Straffällen, welche an das Ober-Tribunal gelangten, wurden abgeurtheilt

	1820.	1821.
Recursfälle	120.	194.
Revisionsfälle	26.	19.
	146.	213.

Von diesen 359 Fällen wurde das Urtheil bestätigt bey . . . . . 241.

gemildert . . . . . 93.

geschärft . . . . . 23.

Todesurtheile wurden gefällt: i. J. 1820 6, und i. J. 1821 5.

Sowohl in Beziehung auf die Uebertretungen als in Beziehung auf den Geschäftsgang bey den Gerichtsstellen ist der nachtheilige Einfluß von der Mangelhaftigkeit unserer bisherigen Criminalgesetzgebung unverkennbar, und desto größer daher die Erwartung eines Strafgesetzbuches, das übrigens dem Vernehmen nach seiner Vollendung nahe seyn soll.

C. Bürgerliche Rechtspflege.

Bey den Oberamtsgerichten waren anhängig

Jan. 1821 mit Einschluß der Concurs-Prozesse anhängig 6506; am 1sten Jan. 1822 7128. Erledigt wurden in der Zwischenzeit 6685; es sind also im Laufe des Jahrs anhängig geworden 7307.

Das Verhältniß der einzelnen Kreise gegeneinander ist folgendes:

Anhängige Civilprozesse

am 1sten Jan. 1821:

	ordentl. Prozesse.	Concurs-Prozesse.	Zusammen.
im Neckarkreis	864	516	1380
im Jagstkreis	2316	544	3160
im Schwarzwaldkreis . .	776	337	1113
im Donaukreis	529	324	853
	4485	2021	6506

am 1sten Jan. 1822.

	ordentl. Prozesse.	Concurs-Prozesse.	Zusammen.
im Neckarkreis	967	499	1466
im Jagstkreis	1441	679	3120
im Schwarzwaldkreis . .	1093	313	1406
im Donaukreis	784	352	1136
	5285	1843	7128

Der Jagstkreis erscheint also hier mehr als doppelt so stark, als jeder andere. Der Grund hiervon soll nicht sowohl in der Streitsucht der Einwohner, als hauptsächlich in der Verwirrung, welche durch Substitute in dem Theilungswesen veranlaßt wurde, liegen.

Bey den Gerichtshöfen waren Civilprozesse anhängig:

a) am 1sten Jan., also aus früherer Zeit;
b) im Laufe des Jahrs hinzugekommen;
c) zusammen — wie folgt:

	a. ältere.	b. neuere.	c. zusammen.
im Jahr 1820			
vom Neckarkreis	304	240	544
vom Jagstkreis	247	218	465
vom Schwarzwaldkreis	224	160	384
vom Donaukreis	107	171	278
	882	789	1671
im Jahr 1821			
vom Neckarkreis	370	190	560
vom Jagstkreis	331	166	497
vom Schwarzwaldkreis	194	155	349
vom Donaukreis	125	173	298
	1020	684	1704

Unter diesen waren

Prozesse 1ster Instanz:

1820 — 361.

1821 — 390.

Erledigt wurden von den Gerichtshöfen

	1820	1821.
im Neckarkreis	174.	247.
im Jagstkreis	134.	222.
im Schwarzwaldkreis	190.	215.
im Donaukreis	153.	175.
	651.	859.

In dem letzten Jahre also mehr, als in dem frühern — 208, und mehr als im Laufe des Jahrs neuerdings anhängig wurden — 175.

Ueberhaupt zeigt sich eine steigende Thätigkeit der Gerichtshöfe, aber auch ein steigendes Wachsen der Prozesse.

In den letzten vier Jahren betrug die Zahl der anhängigen und der erledigten Prozesse

	anhängig	erledigt.
1818	1356 —	278.
1819	1372 —	490.
1820	1671 —	651.
1821	1704 —	859.

Mithin hat sich die Zahl der von den Kreisgerichtshöfen erledigten Prozesse seit 1818 verdreyfacht.

Dieser Erfolg ist jedoch nicht blos der erhöhten Geschäftsthätigkeit, sondern hauptsächlich auch den neuen, verbesserten Einrichtungen im Justizfache zuzuschreiben, wodurch das prozessualische Verfahren bedeutend mehr befördert wird.

Der Grund von der Vermehrung der Prozesse dürfte weniger in vermehrter Streitsucht, als in der Herabsetzung der Appellations-Summe durch das vierte Edict vom 31sten Dec. 1818 zu suchen seyn.

Der Civil-Senat des Ober-Tribunals hatte

a) im Jahr 1820 in 300 unerledigten Prozessen zu verfügen, von welchen 101 aus dem vorhergehenden Jahr übernommen und 199 neu anhängig geworden waren.

Es

Es wurden im Laufe des Jahrs erledigt:

α. durch richterliche Entscheidung 81

β. durch Verzicht oder Vergleich 81

Zusammen 162

und gingen daher in das folgende Jahr über 138

b) Im J. 1821 kamen neue Prozesse hinzu 194

so daß in denselben 332

Prozesse die richterliche Thätigkeit in Anspruch nahmen.

Von diesen wurden erledigt:

α. durch richterliche Entscheidung 93

β. durch Verzicht oder Vergleich 86

Zusammen 179

und es blieben am Jahresschlusse noch anhängig 153

Im Vergleich der obigen Resultate mit denjenigen der Jahre 1818 und 1819 zeigt sich die Geschäfts-Thätigkeit dieses Senats in folgenden Verhältnissen.

Es waren in den Jahren

	1818.	1819.	1820.	1821.
Prozesse anhängig	122.	188.	300.	332.
erledigt wurden . . .	34.	87.	162.	179.
und blieben unerledigt	88.	101.	138.	153.

Es ergibt sich hieraus, daß sowohl die Geschäfts-Masse als die Geschäfts-Thätigkeit bey dem Senate mit jedem Jahre, und zwar ziemlich verhältnißmäßig gestiegen ist. Das Anwachsen der erstern erklärt sich ganz einfach aus der Zunahme der Prozesse bey den Kreis-Gerichtshöfen seit dem Jahr 1818.

D. Willkührliche Gerichtsbarkeit.

Noch immer besteht in dem aufgeschobenen Vollzuge des Edicts über die Gerichts-Notariate vom 29sten August 1819 das Hinderniß einer ausführlichen Darstellung von der Wirksamkeit der Oberamts-Gerichte in Absicht auf die freywillige Gerichtsbarkeit, namentlich des Pupillen-Wesens. Indeß ist der Zeitpunkt nicht ferne, wo die Ausführung zweckmäßiger Einrichtungen in diesem Theile der Rechtsverwaltung mehr Licht verschaffen wird.

Bey den Kreisgerichtshöfen hat sich seit dem Jahr 1819 in Folge der Beschränkung des befreyten Gerichtsstandes die Anzahl der Theilungsfälle und der Administrationen bedeutend vermindert.

E. Ehegerichtliche Sachen.

Durch den ehegerichtlichen Senat des Ober-Tribunals sind

a) im Jahr 1820 durch Aufhebung . .	5 Ehen
und durch Scheidung	95 —
zusammen	100 Ehen

getrennt worden.

Die Scheidung erfolgte wegen böslicher

Verlassung bey	4 Ehen
wegen Ehebruchs	13 —
wegen verweigerter Fortsetzung der Ehe	78 —
	95 Ehen

b) Im J. 1821 betrug die Zahl der für nichtig erklärten Ehen 3
und der durch Scheidung aufgelösten . . 113

Zusammen 116

Geschieden wurden wegen böslicher Verlassung . . . . . 11 Ehepaare
wegen Ehebruchs . . . . 23 —
wegen verweigerter Fortsetzung der Ehe 78 —
wegen Lebens-Nachstellungen . 1 —

113.

Im Vergleich mit den vorhergehenden Jahren zeigt sich eine Zunahme der Ehescheidungen, denn ihre Zahl betrug im Jahr 1818 87, im J. 1819 84.

Dienstprüfungen.

Die bey dem Ober-Tribunal vorgenommenen Dienstprüfungen beliefen sich (nach der Zahl der geprüften Individuen) im Jahr 1820 auf 32, und im Jahr 1821 auf 58.

Uebersicht der 1820 und 1821 erschienenen Gesetze, so wie der wichtigsten Verordnungen.

In hohem Grade wurde auch in der letzten Zeit wieder die Thätigkeit des Justiz-Ministeriums in Anspruch genommen: auf der einen Seite erforderte der Gang der neueingerichteten Maschine alle Aufmerksam-

keit, um sie in die möglichst lebendige Bewegung zu bringen; anderer Seits machte die Mangelhaftigkeit unserer ältern Gesetzgebung und Rechtsnormen alle Augenblicke Nachhülfe nöthig. Die Zahl der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften beläuft sich deßwegen

a) im J. 1820 auf 62;

b) im J. 1821 auf 74.

Die wichtigsten davon sind:

1) Dienstprüfungs-Instruction für das Ober-Tribunal vom 30sten Nov. 1820. Die Räthlichkeit der Vereinfachung der ersten Dienstprüfung und das gefühlte Bedürfniß bestimmter Normen nicht allein für das Prüfungsverfahren überhaupt, sondern auch für die Classifikation der Geprüften machten neue Anordnungen in Absicht auf diesen Gegenstand nöthig.

2) Justiz-Ministerial-Erlaß an die Criminal-Senate der höhern Gerichtshöfe vom 19ten Febr. 1821, das Verfahren bey der Vertheidigung der Angeschuldigten betreffend.

Die mit großem Zeitverlust verbundenen Vertheidigungen der Inquisiten, welche durch rechtsgelehrte Anwälde geführt werden, trugen viel zu dem schleppenden Gange der Criminal-Untersuchungen bey. Durch jenen Erlaß werden nun, zu möglichster Beseitigung der Umtriebe und der Saumseligkeit der Advokaten, die Personen der zu Uebernahme von Defensionen von Amtswegen verpflichteten Rechtsverständigen näher bezeichnet und denselben als Norm vorgeschrieben, in-

nerhalb des anberaumten, in der Regel unerstreclichen Termins die Hauptmomente der Vertheidigung entweder schriftlich oder mündlich, gleich bey Ueberreichung des Verhörs, zum Untersuchungs-Protokoll zu geben, und, was ihnen die Gerichtsstelle jedesmal besonders einzuschärfen hat, mit Umgehung der factischen Umstände des Verbrechens und der Prozeß-Geschichte, wenn hierbey Nichts bestritten wird, ihren Vortrag in gedrängter Ausführung lediglich auf Dasjenige zu beschränken, was als wesentlich für die Vertheidigung auszuheben ist.

3) Gesetz über die Gerichts-Sporteln vom 26sten Juni 1821.

Dasselbe stützt sich auf den Satz, daß diejenigen, welche in ihren Rechts-Streitigkeiten die Hülfe des Staats in Anspruch nehmen, zu dem Aufwande für Gerichte billigerweise verhältnißmäßig auch mehr als Andere, welche dieser Hülfe nicht bedürfen, beytragen sollen. Es hatte sich aber gezeigt, daß die früher schon durch das V. Edict vom 31sten Decbr. 1818 eingeführten Sporteln unverhältnißmäßig wenig ertrugen.

4) Gesetz in Betreff der Straf-Recurse vom 26sten Juni 1822.

Es wurde veranlaßt durch die Unbestimmtheit der betreffenden frühern Normen des Verfahrens und durch den allgemeinen Wunsch nach möglichster Abkürzung und Vereinfachung des Recurs-Ganges.

Verschiedene andere, das Justiz-Departement nur theilweise berührende Gesetze und Verordnungen sind bereits oben bemerkt worden.

b. Auswärtige Angelegenheiten.

Durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wurden in dem Zeitraume vom Jahre 1820 bis in die Mitte des Jahres 1822 mehrere wichtigere Gegenstände theils behandelt, theils zu Ende gebracht. So viel man davon hat in Erfahrung bringen können, gehören folgende besonders dahin:

Unter dem 7ten Mai 1821 ward mit der Königl. Baierschen Regierung ein Jurisdictions-Vertrag geschlossen und durch eine zweyte, den 5ten Aug. desselben Jahrs mit dieser Regierung getroffene, Uebereinkunft wurden die in Folge der Staatsverträge vom 18ten Mai 1810 und 20sten Septbr. 1812 noch zu erledigenden Gegenstände vollends berichtigt.

Eine mit dem Großherzogl. Badischen Hofe schon seit geraumer Zeit geführte Erörterung wegen Uebernahme von Schulden und Kosten in Gemäßheit des Cessions-Vertrags vom 2ten Octbr. 1810 wurde durch ein den 26sten April unterzeichnetes Uebereinkommen zu Ende gebracht.

Eine Uebereinkunft mit der Schweitz dehnte die, mit derselben bereits bestehende, Freyzügigkeit auch auf den wieder mit ihr vereinten Kanton Neuburg aus.

Während die Beredungen zu Darmstadt über die

Mittel zur Belebung des deutschen Handels und der deutschen Industrie emsig fortgesetzt und ihrem Ziele näher geführt wurden, veranlaßten die wachsenden Beschränkungen, welche andere Regierungen, und namentlich auch die französische, dem Verkehr mit andern Völkern zum empfindlichsten Nachtheile der letztern in den Weg legten, Verbindungen zu vorläufigen Maßregeln zwischen der diesseitigen und mehreren benachbarten deutschen Regierungen, um theils die eingetretenen Nachtheile abzuwenden, theils durch wechselseitige Begünstigungen nach Möglichkeit unschädlicher zu machen.

Um solchen indessen an der Quelle entgegen zu arbeiten, soll sich die diesseitige Regierung mit dem Badischen Hofe durch gemeinschaftliche Vorstellungen in Paris gegen die eingetretene Handelsbeschränkung verwendet und Anträge zu einem auf dem Prinzip der Rechtsgleichheit beruhenden und angemessene Handelsfreyheit herstellenden Einverständnisse gemacht haben, welche Anträge zwar noch nicht die gewünschte Wirkung gehabt haben, über deren spätern Erfolg man jedoch noch immer nicht alle Hoffnung aufgeben darf.

In gleichem Sinne und zu demselben Zwecke, wie mit ihren deutschen Nachbarn, eröffnet die Würtembergische Regierung auch mit der benachbarten Schweiz neue Unterhandlungen zu noch ausgedehnteren Begünstigungen und zur möglichsten Belebung des Handelsverkehrs zwischen beyden Staaten, welche bey Gleichheit

des Interesse und bey Uebereinstimmung der Gesinnungen ihren Zweck nicht verfehlen können.

Mit dem Römischen Hofe hatten die früher eingeleiteten Unterhandlungen der vereinigten deutschen Staaten, an deren Leitung die Würtembergische Regierung vorzüglichen Antheil hat, so wie die Berathungen der Staaten unter sich thätigen Fortgang, und es verstärkte sich die Aussicht, daß in Kurzem in diesen Staaten die katholischen Kirchen-Angelegenheiten eine feste Gestaltung erhalten würden.

Durch eine päpstliche Bulle wurden, so viel bekannt ist, die Bisthümer und das Erzbisthum, welche in den vereinten Staaten die Kirchen-Provinz bilden, begrenzt.

Die Verhandlungen wegen Feststellung eines Rechtszustandes des ritterschaftlichen Adels erreichten ein glückliches Ende.

Was diejenigen anbelangt, welche in gleicher Absicht mit den Standesherrn gepflogen worden sind; so geben die dießjährigen Protocolle der Bundes-Versammlung (von 1822) darüber die näheren Aufschlüsse.

c. Verwaltung des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens.

A) Innere Verwaltung.

Die innere Verwaltung, die sich eine von dem Bedürfniß der Zeit gebotene Revision ihrer gesammten Verhältnisse zur Aufgabe gemacht zu haben scheint,

bietet auch in der letztern Periode vieles manches Bemerkenswerthe dar.

In dem organischen Bestande der Behörden ist mit der einzigen Ausnahme, daß das bisher noch getrennt bestandene Ministerium für Gegenstände der Residenz-Polizey im Laufe des Jahrs 1821 mit dem Ministerium des Innern vereiniget wurde, sonst keine Aenderung eingetreten. Desto mehr war das Bestreben darauf gerichtet, die Organisation, wie sie sich nach den Gesetzen von 1817—1819 gestaltet hat, immermehr zu konsolidiren. Nicht wenig ist in dieser Beziehung bey der Gemeinde- und Oberamts-Verwaltung durch die verfassungsmäßige Revision der organischen Edikte vom Isten Dec. 1818 geschehen *). Die Selbstständigkeit der Gemeinden ist nun fester begründet durch die Bestimmung, daß bey einer Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem verwaltenden und dem kontrolirenden Organ der Gemeinde (Gemeinde-Rath und Bürger-Ausschuß) nicht mehr die Regierungs-Behörde zu entscheiden habe, sondern daß die Sache bis zu einer künftigen Einigung der Ansichten in ihrem vorigen Zustande bleibe. Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn die Erfüllung einer rechtlich begründeten Verbindlichkeit der Gemeinde keinen solchen Stillstand gestattet, sondern eine Verfügung

*) S. Abschied in Organisations-Sachen vom 30sten Juni 1821. (Reg. Bl. v. 1821. Nr. 50.)

der Oberaufsichts-Behörde erfordert. Jene Selbstständigkeit hat ferner gewonnen durch die Verminderung der Fälle, in welchen die Gemeinde-Beschlüsse der Genehmigung der Regierung unterliegen, so wie durch die den Bürger-Ausschüssen wieder eingeräumte Freyheit, sich nach vorgängiger Anzeige bey dem Ortsvorsteher zu jeder Zeit versammeln zu dürfen. Bey Ernennung des Ortsvorstehers bleibt zwar die Gemeinde auf das Vorschlags-Recht von drey Candidaten beschränkt, doch ist der Vorzug unter diesen dem Manne ihres Vertrauens, der zwey Drittheile der abgegebenen Stimmen in sich vereinigt, im Gesetze unbedingt verheißen.

Die Anordnung eines Oberamts-Bürger-Ausschusses für den Zweck der Controle der Verwaltungs-Behörde der Oberamts-Körperschaft (Amts-Versammlung) ist auf die nähere Berathung der inneren Einrichtung einer solchen Anstalt ausgesetzt.

Die Gehalte der Ober- und Unteramts-Aerzte sind *) von den Oberamts-Pflegen auf die Staats-Cassen übernommen. Zugleich hört aber auch das bisherige Vorschlags-Recht der Amts-Versammlungen zu Besetzung dieser Stellen auf; und es ist damit ein großes Hinderniß beseitigt, welches bisher einer zweckmäßigen Dienstbesetzungs-Ordnung bey dem ärztlichen Personal im Wege stand.

*) Diese Bestimmung des Abschieds ist noch unvollzogen.

Die künftige Abnahme anderer auf den Amtspflegen ruhender Lasten, die sich ihrem Zwecke nach für die Staats-Casse eignen dürften, ist den Oberamtskörperschaften zugesichert.

Die Strafgewalt der Oberamtmänner ist bey Legalstrafen bis zur Summe von 50 fl. erweitert worden.

Durch das Gesetz vom 26sten Jun. 1821, die Strafrecurse betreffend, haben insbesondere auch die Recurse gegen Straferkenntnisse der Regierungsstellen einen geregelteren Gang gewonnen.

Ein fruchtbares Mittel für die Verbesserung der Bezirks-Verwaltung verspricht die im Jahr 1820 getroffene Anordnung, nach welcher jedes Jahr in jedem Kreise einzelne Oberämter durch Mitglieder der Kreis-Regierungen visitirt werden sollen. Der Nutzen dieser Anordnung ist mannichfach. Nicht nur dient sie dazu, den Mitgliedern der Regierungen eine genaue Kenntniß von dem Zustande der einzelnen Bezirke zu verschaffen, eine Kenntniß, welche die Basis mancher Verwaltungs-Maßregel ist, sondern sie muß auch der Natur der Dinge gemäß auf die Amtsführung der Beamten vortheilhaft wirken. Einem aufmerksamen und gewandten Visitator kann der wahre Zustand der Amtsführung in allen ihren Zweigen nicht wohl entgehen. Die Regierung wird daher hierdurch ihre guten wie ihre weniger guten Beamten auf gleich sichere und schnelle Weise kennen lernen, was im Wege der Berichte und Tabellen nicht wohl zu erreichen ist.

der Oberaufsichts-Behörde erfordert. Jene Selbstständigkeit hat ferner gewonnen durch die Verminderung der Fälle, in welchen die Gemeinde-Beschlüsse der Genehmigung der Regierung unterliegen, so wie durch die den Bürger-Ausschüssen wieder eingeräumte Befugniß, sich nach vorgängiger Anzeige bey dem Ortsvorsteher zu jeder Zeit versammeln zu dürfen. Bey Ernennung des Ortsvorstehers bleibt zwar die Gemeinde auf das Vorschlags-Recht von drey Candidaten beschränkt, doch ist der Vorzug unter diesen dem Manne ihres Vertrauens, der zwey Drittheile der abgelegten Stimmen in sich vereinigt, im Gesetze unbedingt verheißen.

Die Anordnung eines Oberamts-Bürger-Ausschusses für den Zweck der Controle der Verwaltungs-Behörde der Oberamts-Körperschaft (Amts-Versammlung) ist auf die nähere Berathung der inneren Einrichtung einer solchen Anstalt ausgesetzt.

Die Gehalte der Ober- und Unteramts-Aerzte sind *) von den Oberamts-Pflegen auf die Staats-Cassen übernommen. Zugleich hört aber auch das bisherige Vorschlags-Recht der Amts-Versammlungen zu Besetzung dieser Stellen auf; und es ist damit ein großes Hinderniß beseitigt, welches bisher einer zweckmäßigen Dienstbeförderungs-Ordnung bey dem ärztlichen Personal im Wege stand.

*) Diese Bestimmung des Abschieds ist noch unvollzogen.

Die künftige Abnahme anderer auf den Amts-Pflegen ruhender Lasten, die sich ihrem Zwecke nach für die Staats-Casse eignen dürften, ist den Oberamts-Körperschaften zugesichert.

Die Strafgewalt der Oberamtmänner ist bey Legal-Strafen bis zur Summe von 50 fl. erweitert worden.

Durch das Gesetz vom 26sten Jun. 1821, die Straf-Recurse betreffend, haben insbesondere auch die Recurse gegen Straferkenntnisse der Regierungsstellen einen geregelteren Gang gewonnen.

Ein fruchtbares Mittel für die Verbesserung der Bezirks-Verwaltung verspricht die im Jahr 1820 getroffene Anordnung, nach welcher jedes Jahr in jedem Kreise einzelne Oberämter durch Mitglieder der Kreis-Regierungen visitirt werden sollen. Der Nutzen dieser Anordnung ist mannichfach. Nicht nur dient sie dazu, den Mitgliedern der Regierungen eine genaue Kenntniß von dem Zustande der einzelnen Bezirke zu verschaffen, eine Kenntniß, welche die Basis mancher Verwaltungs-Maßregel ist, sondern sie muß auch der Natur der Dinge gemäß auf die Amtsführung der Beamten vortheilhaft wirken. Einem aufmerksamen und gewandten Visitator kann der wahre Zustand der Amtsführung in allen ihren Zweigen nicht wohl entgehen. Die Regierung wird daher hierdurch ihre guten wie ihre weniger guten Beamten auf gleich sichere und schnelle Weise kennen lernen, was im Wege der Berichte und Tabellen nicht wohl zu erreichen ist.

Selbst zur Belehrung und Instruction der Beamten kann die Visitation dienen, weil ein tüchtiger Visitator die Gelegenheit benutzen wird, dem Beamten in einzelnen Zweigen der Verwaltung den wahren Gesichtspunkt, auf welchen es ankommt, zu zeigen.

Im Jahr 1820 wurden in jedem Kreise zwey, im Jahr 1821 aber drey bis vier Oberämter visitirt.

Das Provinzial-Verwaltungs-System, im Gegensatze der Centralisirung nach Gegenständen, (Real-Sections,) bewährt sich nach dem Urtheil der Geschäftsmänner mit jedem Jahre mehr als zweckmäßig.

Zwar hat die Kammer der Abgeordneten in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen ihrer Commission im April 1821 den Antrag gemacht, die Kreis-Regierungen aufzuheben und an deren Stelle eine Central-Regierung zu setzen. Sie hat jedoch weder nachgewiesen, daß der Zweck der Verwaltung durch das Fortbestehen der Kreis-Regierungen gefährdet sey, noch vielweniger gezeigt, daß das, was nach ihrer Ansicht an die Stelle der Regierungen treten sollte, eine praktische Haltbarkeit habe, und besser als das Bestehende sey. So war es nicht anders zu erwarten, als daß ihrem Antrag von der Staats-Regierung nicht stattgegeben wurde.

Die im Departement des Innern bisher für einzelne Geschäfts-Rückstände bestandenen Commissionen, nämlich

die Retardaten-Commission des Innern, welche

zuletzt die Bestimmung hatte, die Akten der aufgehobenen Sektionen zu sichten und zu ordnen,

die Commission für die Retardate der vormaligen General-Post-Direction und

die Landes-Verpflegungs-Commission

sind im Laufe des Jahrs 1821 aufgehoben worden.

Soviel von den Behörden.

Von den Erscheinungen und Anordnungen in der Verwaltung möchte nur das Wichtigere hier zu erwähnen seyn.

Im Fache des Reginimal-Wesens ist die K. Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8ten Dec. 1821. (Reg.-Bl. Nr. 91.) von Bedeutung. Dieselbe bestimmt die Rechte des Adels in Beziehung auf Personalvorzüge, Theilnahme an der Rechts-Polizey und Forst-Verwaltung in seinen grundherrlichen Besitzungen, und in Hinsicht auf Steuerpflichtigkeit. Nur der erbliche Adelsstand, verbunden mit dem Besitz eines adelichen Ritterguts, begründet die Befähigung zum Mitglied der Ritterschaft, welche in jedem der vier Kreise eine Körperschaft bilden soll. Die Statuten dieser Körperschaften sind jedoch der Gesetzgebung vorbehalten.

Jedem Rittergutsbesitzer ist die Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege in erster Instanz durch einen Patrimonial-Richter, und die Ausübung der Orts-Polizey durch einen Patrimonial-Amtmann in seinen Besitzungen eingeräumt, und es ist damit die Möglichkeit

zur Wiederkehr von Verhältnissen gegeben, deren Bestehen ebensowenig mit geläuterten Begriffen des Staats-Rechts zu vereinigen — als es zu begreifen ist, welchen rechtmäßigen Nutzen solche Befugnisse den Berechtigten gewähren sollen.

Die Errichtung einer Matrikel über die persönlichen und dinglichen Verhältnisse des Adels ist ihrer Vollendung nahe.

Einen wichtigen Fortschritt machte die Medizinal-Polizey durch die im vorigen Jahre eingerichtete Thierarzney-Schule. Diese Schule besteht seit dem Nov. 1821 in Stuttgart in dem dazu überlassenen hintern Menagerie-Gebäude. Sie hat den Zweck, praktische Thierärzte, welche die Thierheilkunde neben ihrem sonstigen Beruf als Nebengewerbe ausüben, zu bilden, und so einem dringenden Bedürfniß des Landmanns zu entsprechen. Es sind vier Lehrer an der Anstalt aufgestellt, die über alle Fächer der gesammten Veterinärkunde Unterricht geben. Die Unterrichts-Periode dauert ein Jahr. Die Schüler werden aus dem Stande des Landbaues und der Gewerbe genommen.

Die in Zwiefalten bestehende Irren-Anstalt hat im letzten Jahr in ihrer innern Einrichtung, namentlich in Hinsicht auf die Absonderung der verschiedenen Gattungen von Gemüthskranken, ihrer Behandlung und Beköstigung ꝛc. mehrere Verbesserungen erhalten.

Die für den Zweck der Sicherheits-Polizey be-

stehende Anstalt der Gensdarmerie ist in ihrer inneren und äußeren Einrichtung vermindert worden.

Die Amtskörperschaften, welche vorher einen grossen Theil des Aufwands für diese Anstalt zu tragen hatten, sind hievon für immer entbunden. Zugleich wurde das Corps, das sich nach den vier Kreisen in vier Commando's theilt, zur Erleichterung der Staats-Casse auf 290 Mann und fünf Offiziere beschränkt. Ob es in diesem beschränkten Bestande den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit, die besonders in Ober-Schwaben so häufig gefährdet wird, genügen könne? dieß wird die Erfahrung einer kurzen Zeit lehren.

Eine neue Dienstvorschrift für die Gensdarmerie soll demnächst erscheinen.

Die Bevölkerung der Zuchthäuser und der Zwangs-Arbeitshäuser hat in den letzten Jahren auf eine auffallende Weise zugenommen. Man zählte im Jahr 1822 473 Züchtlinge in den drey Zuchthäusern zu Ludwigsburg, Markgröningen und Gotteszell, während im Jahr 1819 nur 393 gezählt wurden.

Eine Revision der Gesetzgebung wegen der Vaganten und Heimathlosen ist in der Einleitung begriffen, indem auf den Antrag der Stände eine gemeinschaftliche Commission hiezu niedergesetzt wurde.

Belebend auf Landwirthschaft und Viehzucht wirken das landwirthschaftliche Fest in Canstatt und die im Jahr 1821 erstmals in mehreren Städten des Königreichs angeordneten landwirthschaftl. Partikular-Feste.

Die für den innern Verkehr so wichtige Anstalt der Staats-Straßen gewinnt mit jedem Jahr mehr an Ausdehnung. In den letzten Jahren wurde

eine neue Straße durch das Oberamt Brackenheim nach Oertingen im OA. Maulbronn (Zabergäu-Straße),

eine Straße von Freudenstadt nach Baiersbronn, und

eine Straße von Ellwangen nach Bühlerthann, zu Herstellung einer direkten Verbindung zwischen Ellwangen und Hall,

angelegt. Nebendem wird für die Verbesserung der größern Steigen gesorgt.

Den Anfang machte hierin die Steige zwischen den Städten Urach und Münsingen bey Seeburg.

Sodann wurde eine neue Steige bey Geißlingen angelegt, wodurch die Ansteigung von vorherigen 20—24 Procenten auf 5½ Procente herabgesetzt wurde.

Ein ähnlicher Plan ist zu Umgehung der beschwerlichen Weinsteige bey Stuttgart entworfen, und zu dessen Ausführung bereits geschritten worden.

Eine neue Influenz-Post wurde in Dischingen, Oberamts Neresheim angelegt.

Die von dem Gewerbsstande längst vermißte Anstalt des Landboten-Wesens ist durch die General-Verordnung vom 16ten April 1821 wieder eingeführt worden.

Der ökonomische Haushalt der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen bessert sich mit den erweiter-

weiterten Befugnissen der Gemeinde-Behörden bey der thätigen Controle der Bürger-Ausschüsse und der strengen Aufsicht der Regierungs-Stellen immer mehr.

Die erfreulichen Ergebnisse hievon sind die fortdauernde Abnahme der Gemeinde- und Amts-Schäden, und die Verminderung der Gemeinde- und Amtspflegschulden.

Es wurden nämlich nach vorliegenden öffentlichen Notizen im Jahr 18$\frac{1}{2}$ umgelegt:

im	Amtsschaden	Gemeindeschaden.
Neckarkreis .	119,022 fl. 36 kr.	147,734 fl. 16 kr.
Schwarzwaldkr.	121,203 — — —	127,708 — — —
Donaukreis .	142,535 — 10 —	245,634 — 53 —
Jagstkreis .	133,704 — 44 —	111,612 — 36 —
Stuttgart	— —	40,800 —
—	516,465 fl. 30 kr.	676,489 fl. 45 kr.

und zusammen — 1,192,955 fl. 15 kr.

und weniger als im Jahr 18$\frac{1}{0}$

— 362,837 fl. 45 kr.

dabey wurden an verzinslichen Schulden

	aufgenommen	abgelöst
1) im Neckarkreise		
a) von den Amtspflegen .	13,050 fl.	44,731 fl. — kr.
b) von den Gemeinden.	104,308 —	119,328 — 47 kr.

	aufgenommen.		abgetilgt.	
2) im Schwarzwaldkreise von beyden .	92,443 fl.		275,991 fl.	
3) im Jagstkreise				
a) von den Amtspflegen .	13,750 —		50,602 —	
b) von den Gemeinden .	35,768 —		70,500 —	
4) im Donaukreise				
a) von den Amtspflegen .	1,700 —		18,936 —	3 kr.
b) von den Gemeinden .	74,876 —	16 kr.	211,930 —	41 —
5) in Stuttgart	— —		715 —	
	335,895 fl.	16 kr.	792,784 fl.	31 kr.

Es hat mithin die ganze Summe der verzinslichen Schulden der Amtspflegen und Gemeinden im Jahr 1821 abgenommen um — 456,889 fl. 15 kr.

Im Jahr 1821 hat die Schulden-Summe abgenommen um — 324,827 fl.

An Grundstocks-Theilen sind von denselben im Ganzen für — 34,309 fl. veräußert worden.

Die verzinslichen Schulden haben am 1sten Juli 1821 betragen bey den

	Amtspflegen.	Gemeinden.
im Neckarkreise . .	1,299,337 fl.	3,587,211 fl.
— Schwarzwaldkreise .	1,131,945 —	2,710,246 —
— Donaukreise . .	361,462 —	3,220,421 —
— Jagstkreise . .	770,839 —	1,480,306 —
in Stuttgart . .	—	250,940 —
	3,563,578 fl.	11,249,124 fl.

Dabey besitzen aber an verzinslichen Forderungen einzelne

	Amtspflegen.	Gemeinden.
im Neckarkreise . .	311,802 fl.	1,106,954 fl.
— Schwarzwaldkreise .	383,432 —	842,410 —
— Donaukreise . .	51,392 —	667,744 —
— Jagstkreise . .	151,768 —	431,893 —
in Stuttgart . .	—	172,655 —
	898,394 fl.	3,221,656 fl.

Werden von den verzinslichen Schulden die verzinsliche Forderungen abgezogen; so erscheint die gesamte Schuld der Gemeinden und Oberämter nur noch in der Summe von — 10,692,000 fl.

Nicht eingerechnet sind hiebey die Steuer-Rückstände der Amtspflegen an die Staatskasse, und die der Gemeinden an die Amtspflegen, welche letztere Rückstände jedoch durch die den Gemeinden bey den einzelnen Steuerpflichtigen rückständigen Steuern dem Nominalbetrag nach um mehr als das Dreyfache gedeckt sind.

Eben so sind die sonstigen unverzinslichen Schul-

digkeiten der Amtspflegen und Gemeinden, welche zusammen bey 2,850,000 fl. betragen, um so weniger hiebey berücksichtigt worden, als dieser Summe die höhere Summe der unverzinslichen Forderungen der Amtspflegen und Gemeinden, mit — 3,800,000 fl. gegenüber steht.

Abgesondert von den Gemeinden und Amtspflegen bestanden bisher noch die Schulden der vormaligen Contributions- und Landschaftskassen in den neuen Landen. Durch die auf dem lezten Landtag zu Bereinigung dieses Schuldenwesens getroffene Einleitung ist eine alte Forderung der Gerechtigkeit gegen die neuen Landestheile erfüllt worden. Durch die Gesetze vom 14ten März und 29sten Juni 1821 wurde die längst projektirte Ausscheidung dieser Schulden zwischen dem Staat und den Gemeinden endlich zum Vollzug gebracht und unter angemessener Berücksichtigung des ökonomischen Zustandes der einzelnen Landschaften ein sehr großer Theil ihrer Schulden auf die Staatskasse übernommen. Wegen der Schulden, die auf den einzelnen Landschaften liegen bleiben, werden Schulden-Tilgungsplane entworfen, und die Landschaftskassen allmählig aufgelöst.

Der Zustand der Stiftungen in den Gemeinden für Zwecke der Kirchen, der Schulen und der Wohlthätigkeit war im Jahr 18$\frac{19}{20}$ folgender:

	Aktivstand.	Passivstand.
Im Neckarkreise . .	3,040,217 fl.	544,559 fl.
— Schwarzwaldkreise .	4,114,493 —	552,930 —
— Donaukreise . .	8,506,889 —	923,400 —
— Jagstkreise . .	2,848,502 —	194,125 —
	18,510,101 fl.	2,215,014 fl.

Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß der Aktiv-Stand nicht der Vermögensstand ist, sondern nur die Kapitalien, Forderungen und Geldvorräthe begreift, und daß mithin dabey die vielen Gebäude und liegenden Güter, die Zehent- und Gültrechte ꝛc., welche besonders die Spitäler in Städten besitzen, nicht berücksichtigt sind. Unerklärlich würde es sonst seyn, wie die Stiftungen, nach Abzug aller privatrechtlichen Schuldigkeiten und des Verwaltungs-Aufwands nie für die Zwecke der Kirche, Schule und Wohlthätigkeit im Durchschnitt jährlich eine Million verwenden können. Insbesondere wurden im Jahr 1818 für die Stiftungszwecke verwendet:

Im Neckarkreise . .	229,537 fl.
— Schwarzwaldkreise .	214,405 —
— Donaukreise . .	409,254 —
— Jagstkreise . .	132,607 —
	985,803 fl.

Die wenigsten Stiftungen haben einen Ueberschuß ihrer Einkünfte über ihre ordentlichen Bedürfnisse, vielmehr ist bey sehr vielen das Gegentheil, nämlich ein Mangel in den Einkünften für den Bedarf des Aufwan-

des vorhanden, und die Gesamtsumme des Abmangels der einzelnen Stiftungen ist größer, als die Gesammtsumme des Ueberschusses der andern.

Im Jahr $18\frac{18}{19}$ sind den Stiftungen der Gemeinden durch Testamente und Schenkungen zugefallen

im Neckarkreise	.	3165 fl.
— Schwarzwaldkreise	.	2743 —
— Donaukreise	.	9700 —
— Jagstkreise	.	4604 —
	—	20212 fl.

Neben dem wurde in jenem Jahr eine nicht unbedeutende Stiftung für verschiedene wohlthätige Zwecke, die des Freyherrn Carl v. Kniestett, ins Leben gerufen *).

Von wohlthätiger Wirkung für den Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt ist besonders die Verwaltungs-Maxime, vermöge welcher auf zeitige Rechnungs-Ablegung gedrungen wird. In den letzten Jahren ist in dieser Beziehung sehr vieles geschehen. Nicht nur wurden die Rechnungs-Rückstände, die in manchen Oberämtern sehr bedeutend waren, aufgeräumt, sondern es sind auch die zweckmäßigsten Anordnungen getroffen worden, daß keine ähnliche Rückstände mehr entstehen können. Im Zusammenhang mit diesen Anordnungen muß die Erscheinung erklärt werden, daß in der letzten

*) Nähere Nachrichten darüber enthält eine Bekanntmachung im Regierungsblatt vom Jahr 1821, Nro. 2.

Perioden auf einmahl so viele Kassenreste bey den Amtspflegen und Gemeinden zur Anzeige kamen. Diese Reste nahmen größtentheils in den Kriegsjahren ihre Entstehung und die Nachführung derselben war bis auf die neueste Zeit blos dadurch möglich gewörden, daß vor allen Dingen die Rückstände im Rechnungswesen erledigt seyn mußten, ehe der wahre Zustand der Kassen untersucht werden konnte.

Das strenge Beharren auf Anordnung, daß jeder Rechner seine Rechnung jedes Jahr auf den Termin ablege, und daß diese Rechnung geprüft und abgehört werde, ehe ein neuer Rechnungs-Jahrgang verfallen ist, ist die sicherste Gewähr gegen die Wiederkehr ähnlicher Verwahrlosungen.

B. Kirchen- und Schulwesen.

Bey der evangelisch-lutherischen Kirche sind die zu gering ausgestatteten Dekanate durch Zulagen, die von aufgehobenen Prälaturen und aus den Besoldungs-Verbesserungsfonds genommen wurden, aufgebessert worden, zugleich wurden die Besoldungen der Dekanate in drey Klassen zu 1200 fl., 1100 fl. und 1000 fl. eingetheilt.

Die Vereinigung der Diözesan-Eintheilung nach dem Grundsatze, daß die evangelischen Orte eines Oberamts einer und derselben Diözese angehören, und der Dekan wo möglich auch an dem Sitze des Oberamts sein Amt Sitz haben soll, ist beynahe überall durchgeführt.

So weit dieß nicht der Fall ist, wird die erste Erledigung der betreffenden Dekans-Stelle dazu benutzt. Im letzten Jahre wurden in dieser Absicht die Dekanate Lauenburg und Weikersheim in den Oberämtern Gerabronn und Mergentheim aufgehoben, und der Dekanatssitz von Wildberg an den Sitz des Oberamts in Nagold verlegt.

Eine Revision der gesammten evangelischen Kirchen-Gesetzgebung ist von der Kammer der Abgeordneten im Jahr 1821 in Antrag gebracht worden. Die Entschließung der Regierung hierüber ist jedoch noch unbekannt.

Die Commission für die Wiederherstellung des evangelischen Kirchenguts hat sich in der letzten Periode besonders mit den Bestimmungen wegen der Theilnahme der evangelischen Gemeinden der neuen Lande beschäftigt und darüber Notizen von den Oberämtern eingezogen.

Ueber den evangelischen Besoldungs-Verbesserungsfonds, den Unterstützungsfonds und die Geistliche Wittwenkasse und den Zustand ihrer Verwaltung sind von dem Consistorium ausführliche Bekanntmachungen durch das Regierungsblatt erlassen worden.

Die katholische Kirche gelangte endlich nach langen Vorbereitungen zu dem Punkte, ihre innere und äußere Ordnung feststellen zu können. In Folge der mit dem päpstlichen Stuhle mit dreyzehn hiefür vereinten protestantischen Staaten gepflogenen Verhandlungen erhielt die Bildung eines Erzbisthums unter dem Namen der Oberrheinischen Kirchenprovinz und die

Errichtung von sechs Bisthümern in jenen dreyzehn Staaten die päpstliche Zustimmung. Würtemberg bildet ein besonderes Bisthum, das nebst dem dazu gehörigen Domkapitel seinen Sitz in Rottenburg nimmt. Die Vollziehung dieser kirchlichen Organisation ist demnächst zu erwarten.

Die Eintheilung der Landkapitel ist für vollendet anzunehmen. Ihre Zahl ist sieben und zwanzig.

Neue Pfarreyen werden, wo die Umstände es fordern, errichtet, und unter Benützung der Mittel des Intercalarfonds ausgestattet.

Das Einkommen der Pfarrstellen bessert sich immer mehr, indem das Einkommen einer Stelle während ihrer Erledigungszeit zunächst zu besserer Ausstattung der Stelle bestimmt wird.

Das Wohl der katholischen Kirche leidet sehr unter dem großen Mangel an katholischen Priestern. Von 950 kirchlichen Stellen kann zur Zeit wenigstens der siebente Theil wegen Mangels an Priestern nicht besetzt werden, und es ist voraus zu sehen, daß dieser Mangel in der nächsten Zeit noch zunehmen wird.

Der Zustand des Intercalarfonds, der mit jedem Jahr einen großen Zuwachs erhält, wird nun jährlich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Die evangelisch-reformirte Kirche hat für die Verbesserung ihrer Pfarr- und Schuldienste einen neuen jährlichen Beytrag von 1200 fl. aus der Staatskasse erhalten, dessen Verwendung an die zweckmäßige

Bedingung gebunden ist, daß die Gemeinden auf ihr Pfarrbesetzungs-Recht und den bisher noch bestandenen ausschließenden Gebrauch der französischen Sprache in ihren Kirchen und Schulen, deren die gegenwärtigen Gemeinde-Glieder der Mehrzahl nicht mehr mächtig sind, verzichten.

Die Landes-Universität hat in der letzten Zeit keine Aenderung in ihrer innern Einrichtung erlitten. Die Aenderungen im Personalbestand sind folgende:

a) In der theologischen Fakultät ist der Prälat Dr. v. Flatt gestorben. Dagegen ist der vormalige Repetent Schmid zum außerordentlichen Professor und Vorsteher des Prediger-Instituts ernannt — auch der Repetent am theologischen Seminar, Klaiber, mit theologischen Vorlesungen beauftragt worden.

Die juridische Fakultät hat den Staatsrath, Professor v. Kapff durch Tod, den Professor Christian v. Gmelin durch Pensionirung, die außerordentlichen Professoren Schmid und Haßaker durch Versetzung in das Justiz-Departement verloren. Die bisherigen außerordentlichen Professoren Wächter und Michaelis wurden zu Ordinariaten befördert.

In der philosophischen Facultät sind die Professoren Rösler und v. Pfleiderer, zwey Veteranen der Universität, gestorben. Der Repetent Haug wurde zum außerordentlichen Professor der Geschichte ernannt, und dem Repetenten Rieke die Erlaubniß ertheilt, im Fache

der Mathematik und Physik als Privatdozent Vorlesungen zu halten.

In der staatswirthschaftlichen Facultät gab Professor Hundeshagen seine Entlassung, wogegen der Forstassistent Widenmann als Privatlehrer der Forstwirthschaft aufgestellt worden ist.

Für den Unterricht in der Französischen Sprache wurde Dr. Gerlach von Genf zum Professor ernannt.

Außerdem wurde dem Vicekanzler v. Autenrieth der Charakter eines Kanzlers verliehen.

Wichtig für das gesellschaftliche Leben der Studierenden ist die neuerlich in Tübingen unternommene Einrichtung eines Studenten-Ausschusses. Dieser Ausschuß soll das Organ der Studierenden in Beziehung auf ihre Vertretung bey den akademischen Behörden seyn und gewisse Aufsichtsbefugnisse ausüben. Er wird von den Studierenden aus ihrer Mitte gewählt.

In der Einrichtung der evangelischen Seminarien gieng keine Aenderung vor.

Um untüchtige Candidaten des geistlichen Standes zeitig von diesem Beruf zu entfernen, ist im Jahr 1820 die Anordnung getroffen worden, daß die Seminaristen bey ihrem Uebergang vom niedern zum höhern Seminar in Stuttgart geprüft werden.

Die Zahl der Seminaristen betrug im Jahr 1821 in den 5 Anstalten und 8 Promot. — 331.

Der höhere katholische Convict in Tübingen befindet sich sowohl in Hinsicht auf die Kenntnisse der

Zöglinge als in Beziehung auf Zucht und Ordnung in gutem Zustande.

Die Anstalt erhielt kürzlich aus der Königl. Privatbibliothek die vielen katholisch-theologischen Werke zum Gebrauch. Auch wurde sie auf Verlangen der Vorsteher und Zöglinge mit dem Namen Ihres Stifters beglückt, indem sie nun Wilhelmsstift genannt wird.

Das lateinische Schulwesen im evangelischen Lande erhielt sich in dem guten Zustande, der von jeher als ein Vorzug Würtembergs anerkannt wurde. In den katholischen Landestheilen ist nun eine Hauptverbesserung desselben zu erwarten, nachdem die Ständeversammlung im vorigen Jahr die dazu erforderlichen Mittel verwilligt hat. Ein Schritt dazu ist schon durch die Vermehrung der Lehrerzahl an dem Gymnasium in Ellwangen geschehen. Das Gleiche soll bey dem Lyceum in Ehingen demnächst statt finden.

Die Real-Anstalt in Stuttgart ist theils durch die Elementar-Anstalt für den Unterricht vom sechsten bis ins achte Jahr, theils durch eine höhere Klasse, für die Fortführung des Unterrichts vom vierzehnten bis ins sechzehnte Jahr erweitert worden.

Der Zustand des deutschen Elementar-Schulwesens ist in der letzten Zeit unverändert geblieben.

Ein Gesetz wegen Bestimmung der Ruhegehalte der Schullehrer ist von dem letzten Landtag in Anregung gebracht worden und dessen Erscheinen auch bey dem nächsten Landtag zu hoffen.

Ein nicht unwesentliches Bedürfniß scheint die Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars zu seyn, das jedoch mit Ausscheidung eines katholischen Kirchenguts im Zusammenhang stehen soll.

d. Kriegswesen.

Mit Zustimmung der Landstände wurde die Aushebung für 1822 und 1823 auf 4060 Mann in der Maße festgesetzt, daß die ungehorsam Abwesenden und die wegen Berufs Ausgenommenen, insofern diese die Aushebung trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden. Der dadurch entstehende Abgang wurde von dem Kriegsminister zu 750 Mann berechnet, so daß also die Zahl der wirklich Eingereihten zu 3250 Mann anzunehmen ist. Die an unsichtbaren Gebrechen Leidenden, welche nach dem Rekrutirungsgesetz auf Probe eingereiht werden, wurden, weil ihre Anzahl unbedeutend ist, außer Berechnung gelassen. Ueber die in Beziehung auf ihr Verhältniß, so wie der Abwesenden und Ausgenommenen bey der frühern Aushebung i. J. 1820 gemachten Erfahrungen gibt der vorige Jahrgang dieser Schrift Auskunft, und in einer Beylage zu den Verhandlungen der ersten Kammer vom Jahr 1821 sind dieselben ausführlich nach Oberämtern mitgetheilt.

Das Kriegswesen veranlaßte auch in der Ständeversammlung lange und weitläufige Verhandlungen; besonders Viel wurde über den Stand der Truppen

nach Maßgabe der Bundesverpflichtung und über die Einreihung der mit unsichtbaren Gebrechen Behafteten gesprochen. Im Ganzen blieb es bey den Anträgen der Regierung. Der Militär-Aufwand war von der Regierung schon selber so sehr herabgesetzt worden, daß ohne wesentliche Veränderungen der ganzen Einrichtung nicht viel mehr davon abzuziehen übrig blieb. Er wurde von den Ständen, nach dem Antrag für die drey Etatsjahre 1822 mit Einschluß der Pensionen und Ordens-Pensionen auf jährliche 2,125,133 fl. verwilligt.

Das neue Militär-System entwickelt seine großen Vorzüge mit jedem Jahre einleuchtender. Besonders wohlthätig hat dasselbe auch auf die Vorstellung von dem Militärdienste gewirkt. Der Schrecken vor der Militärpflichtigkeit hat sich größtentheils verloren, und ein redender Beweis davon ist, daß sich die Zahl der Einsteher mit jedem Jahre vermindert, und diese um einen ungleich wohlfeilern Preis, als früher zu haben sind.

Der besondern Aufzeichnung werth ist, daß bey der gegenwärtigen Militär-Verfassung nicht nur die Wehrfähigkeit der männlichen Bevölkerung, sondern auch ihre übrige Ausbildung durch fortgesetzten Unterricht bezweckt wird. Da hierbey der erworbene Grad von Schulkenntnissen sich an den Tag legen muß, und diese nicht durchaus den gerechten Erwartungen entsprechen: so wurde durch ein K. Dekret dem evange-

lischen Consistorium und dem katholischen Kirchenrath aufgegeben, alle diejenigen Geistlichen und Schulvorsteher zur Verantwortung zu ziehen, deren Gemeindeangehörigen nicht die gehörigen Schulkenntnisse zeigten; und es ist leicht zu erachten, wie sehr diese höchste Aufmerksamkeit auf die Schul-Anstalten und besonders auch auf die Sonntags-Schulen wirken muß.

Auch die in Ludwigsburg (16ten Jan. 1821) eingerichtete Kriegs-Schule zur Bildung von Offizieren entspricht ihrem Zweck immer mehr und leistet weit mehr, als die ehemalige Cadettech-Anstalt.

Der wesentlichen Veränderung, welche neuerlich in der Einrichtung des Kriegs-Departements eintrat, wird später umständlicher gedacht werden.

Der gute Haushalt, welcher in der Militär-Verwaltung herrscht, findet überall gerechtes Anerkenntniß und ist zu bekannt, als daß er hier noch einer nähern Berührung bedürfte.

Noch verdienen hier auch die jährlichen Herbstübungen — Manöuvres — einer Erwähnung, wodurch dem Soldaten der eigentliche Kriegsdienst zur Anschauung gebracht und dem Stabsoffiziere insbesondere eine angemessene Uebung verschafft wird. Dergleichen Manöuvres wurden i. J. 1821 nach der Gegend von Heilbronn und i. J. 1822 nach der Gegend von Reutlingen, Tübingen und Rottenburg, beyde Mal nach einem zusammenhängenden größern Plane und jedes

Mal unter unmittelbarer Theilnahme des Königs veranstaltet.

Finanz-Verwaltung.

1820 — 1822 *).

Die einmal betretene Bahn der Ordnung und Sparsamkeit in der Finanz-Verwaltung wurde mit allem Eifer verfolgt, und schon beginnt die ausgestreute Saat reichliche Früchte zu tragen.

Der Vortrag, womit das Finanz-Ministerium den Ständen am 15ten Dec. 1820 bey Uebergabe des Etats für die drey Jahre v. 1. Jul. 18$\frac{1}{2}$$\frac{2}{2}$ verfassungsmäßig zugleich die Resultate der Verwaltung von 18$\frac{1}{2}$$\frac{0}{0}$ vorlegte, zeigte bereits, wie der Zustand am 1sten Jul. 1820 ein viel besserer war, als der am 1sten Jul. 1819. Jedoch blieben Regierung und Stände hierbey nicht stehen; die ganze Staats-Verwaltung wurde in Absicht auf ihren finanziellen Gesichtspunkt wiederholt der strengsten Prüfung unterworfen, und jede Ersparniß, die nur immer möglich schien, angeordnet.

Das Resultat hiervon war, daß der Gesammt-Staats-Aufwand, der sich nach dem Etat für 18$\frac{1}{2}$$\frac{1}{2}$ selbst über Abzug des damaligen außerordentlichen Schulden-Tilgungs-Fonds noch zu . . . 9,892,347 fl. be-

*) Einzelne Rechnungsergebnisse von 18$\frac{2}{2}$$\frac{1}{1}$, die hier noch abgehen, werden in dem nächsten Jahrgang im Zusammenhang mitgetheilt werden.

berechnet hatte, nach dem verabschiedeten dreyjährigen Haupt-Finanz-Etat

für $18\frac{20}{21}$ nur . . . . . 9,438,954 fl.

für $18\frac{21}{22}$ . . . . . 9,250,235 fl.

und für $18\frac{22}{23}$ nur noch . . . . . 9,061,071 fl.

erforderte, und daß vom 1sten Jul. 1821 an, unbeschadet des Gleichgewichts zwischen nachhaltigen Einnahmen und Ausgaben, mehr als eine halbe Million an Abgaben erlassen werden konnte.

Der Organismus der Verwaltungs-Behörden, so wie er 1817 angeordnet worden war und seitdem sich weiter ausgebildet hatte, war von Seite der Regierung im Ganzen den Forderungen des Dienstes entsprechend gefunden, nur einzelne Nachbesserungen und Vereinfachungen waren für nöthig und zweckmäßig erkannt worden.

Die Behandlung des Forst- und Jagd-Wesens, welche nach dem organischen Edikte vom 18ten Nov. 1817 theils dem Forst-Rathe, theils den Kreis-Finanz-Kammern übertragen war, wurde durch Königl. Verordnung v. 28sten Febr. 1822 in der Maße näher abgegränzt, daß dem Forst-Rathe für die Folge das Technische der Forst-Wirthschaft (Erhaltung und zweckmäßige Benutzung des Wald-Areals im Allgemeinen), den Kreis-Finanz-Kammern aber das Administrative derselben und die Verwaltung der Jagden, der Holzgärten und der Torfgruben, so wie die Vorschläge

zu Besetzung der Forst-Stellen und die Aufsicht über die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit zustehen.

Mehr purificirt wurde ferner der Wirkungskreis der zum Finanz-Departement gehörigen Behörden durch Ueberweisung einiger mehr für die Staats-Polizey geeigneten Gegenstände an das Ministerium des Innern, wohin insbesondere die Conzessionen zu Wirthschafts-Rechten, zum Pottaschensieden ꝛc. gehören.

Die Dispositions-Kasse hatte ihren Hauptzweck erfüllt, und ihre Fonds, welche kurz vorher auch diejenigen der aufgelösten Getreide-Vorrathskasse in sich aufgenommen hatten, wurden im Jun. 1821 mit denen der Staats-Haupt-Kasse vereinigt.

Ebenso waren die Geschäfte der im Jan. 1817 für Liquidation und Erledigung der bis Georgi 1816 aufgewachsenen Ausstände und Zahlungs-Rückstände errichteten Ausstands-Commission so weit vorgerückt, daß der das Ausstandswesen der Landämter betreffende Ueberrest den Kreis-Finanz-Kammern zugewiesen, und das Personal der Commission nach und nach anderwärts verwendet werden konnte. Allgemeinere Gegenstände wurden größtentheils noch durch die Commission von ihrer am 1sten Jul. 1822 erfolgten endlichen Auflösung erledigt; diejenigen der noch vorhandenen Geschäfte aber, welche für die Kreis-Kammern nicht geeignet waren, wurden der Ober-Rechnungs-Kammer zugewiesen.

Auch die Schiffahrts-Commission und die Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission wurden am 1sten Oct. 1822 aufgelöst, und die Geschäfte der erstern der technischen Abtheilung des Ministeriums des Innern, die der letztern aber größtentheils den Kreis-Finanz-Kammern, zum Theil auch der Staats-Haupt-Kassen-Verwaltung zugewiesen.

Ein neuer Normal-Etat verminderte vom 1sten Okt. 1822 an die Zahl der activ-Angestellten im Finanz-Departement um 49 Personen, und die normalmäßigen Gehalte um 77,600 fl. Die entbehrlich gewordenen Diener wurden nach Maßgabe der Dienst-Pragmatik v. 28sten Jun. 1821 theils pensionirt, theils in Quiescenz versetzt; Mehrere auch für die Rückstände der betreffenden Stellen zur Aushülfe temporär zugetheilt. Die hierdurch vorbereiteten Ersparnisse können jedoch nur nach und nach eintreten, so wie die ausgesetzten Pensionen heimfallen, oder sich zur Wiedereintheilung der Quiescenten in den activen Dienst Gelegenheit darbietet.

Bey der Verwaltung selbst wurde fortwährend auf Vereinfachung, Verbesserung und Vervollkommnung Bedacht genommen.

In ersterer Hinsicht wurde, so weit angemessene Preise geboten wurden, der Verkauf solcher Gegenstände fortgesetzt, die der Finanz-Verwaltung einen verhältnißmäßig geringen Ertrag abwerfen, und durch

ihren Uebergang in die Hände von Privatpersonen der National-Industrie ein größeres Feld einräumen, wie z. B. Wirthschaften, Brauereyen, Mühlen und andere Gewerbsberechtigungen, Weinberge u. a. einzelne Feldgüter.

In den zwey Jahren vom 1sten Jul. 18$\frac{11}{12}$ sind veräußert worden:

147 Gebäude, worunter

2 Schlösser,	1 Orangeriehaus,
1 Klostergebäude,	2 Gefängnisse,
1 Capelle,	7 Zehentscheuern,
2 Kasernen,	4 Keltern.

An Gebäuden mit Gewerbsberechtigungen:

1 Wirthschaft,	2 Ziegelhütten,
2 Brauereyen,	2 Pulvermühlen,
4 Mahlmühlen,	1 Sägmühle.

Sodann

11 Maiereyen, mit

30 Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, und

1264 Morgen Feldgütern.

1131 Morgen einzelne Feldgüter, worunter

606 M. Gärten, Wiesen, Aecker,

83 M. Weinberge,

235 M. einzelner Waldstücke und Wildplätze,

75 M. Weiden und öder Plätze,

132 M. Seen und Weiher.

Auch die Allodification der Fall-Lehen und die Ablösung von Grund-Abgaben freyer

Zinsgüter fanden in den beyden letzten Jahren einen guten Fortgang, obgleich das Gesetz vom 23sten Jun. 1821 bey den für den Landmann so ungünstigen Zeiten nicht denjenigen Erfolg hatte, der sich hätte erwarten lassen.

Die Zahl der in den obengenannten zwey Jahren allodificirten Lehen beträgt 695; dieselben enthalten

934 Gebäude,
15195 Morgen Feldgüter und
3003 Morgen Waldungen.

Zugleich mit diesen Allodificationen sind an Grund Abgaben abgelöst worden

59 Scheffel Früchte, (nach Rauhem,)
749 fl. Geldzinse,
581 fl. Frohngelder, und
100894 fl. Landemien, welche, je auf 25 Jahre eine Besitzstands-Veränderung angenommen, im Durchschnitte jährlich 4036 fl. abwerfen konnten.

An einzelnen Gülten und Zinsen sind abgelöst worden:

502 Scheffel Früchte, (u. R.)
16 Eimer Wein,
7279 fl. Geldzinse.

Die verkauften Zehenten und Theilgebühren waren zu einem jährlichen Ertrage von

9690 fl.,

und die abgelösten Forst- und Jagd-Gefälle zu
165 fl.
berechnet.

Nebendem, daß der zwischen der Krone Würtemberg und dem Fürstlichen Hause Fürstenberg bestandene Lehens-Verband im Jul. 1821 gegenseitig unentgeldlich aufgehoben worden ist, haben die Erlöse aus allen obenerwähnten Veräußerungen 1,094,215 fl. betragen, die größtentheils in verzinsliche Ziele auf 6 — 8 — 15 Jahre zerschlagen sind. So beträchtlich diese Summe ist, so ist doch eine davon herrührende Abnahme der Einkünfte kaum bemerklich, und wird theils durch die Zinse der noch ausstehenden Ziele, theils durch den Ertrag der von den eingegangenen Geldern gemachten neuen Erwerbungen oder die abgelösten Passiv-Verbindlichkeiten reichlich aufgewogen.

Unter diesen letztern zeichnen sich folgende aus:

a) die für eine Summe von 202,500 fl. losgekaufte, der Gräflich Löwenhaupt'schen Familie nach dem Reichs-Deputations-Schlusse von 1803 aus der Staats-Kasse zu bezahlen gewesene, ewige Rente von 11,300 fl.;

b) die in eine Leib-Rente verwandelte, dem Grafen Schall-Riancourt zugestandene, ewige Rente von 3100 fl.;

c) die dem vormaligen Reichsstift Elchingen zu entrichten gewesene jährliche Wein-Gült von 127 Eimern.

Die große Last ewiger Renten, welche aus dem Reichs-Deputations-Schlusse in der Summe von 88,000 fl. auf den Staat übergegangen war, ist bereits auf 36,960 fl. heruntergebracht worden.

Weniger bedeutend als die Ablösungen von Passiv-Lasten waren die neuen Erwerbungen von Grundeigenthum, von welchen jedoch, neben einigen für Bedürfnisse des Dienstes erkauften Gebäuden, ein dem Grafen v. Waldeck abgekaufter Wald von 332 Morgen erwähnt zu werden verdient.

Für den laufenden Dienst sind aus den Mitteln des Grundstocks, durch Verabscheidung mit den Ständen folgende Beyträge bestimmt worden, und zwar für das Cataster, im Jahre 1811 — 50,000 fl., 1812 — 30,000 fl.; und für die durch Staats-Verträge übernommenen Pensionen, 1811 — 190,000 fl., 1812 — 85,000 fl.; im Ganzen — 265,000 fl.

Eine besondere Rechnungsführung über alle Erlöse aus dem Grundstock des Kammerguts, und über allen Aufwand für neue Erwerbungen zu denselben war die nothwendige Folge der in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmung: daß das Kammergut, in der Eigenschaft eines vom Königreiche unzertrennlichen Staatsgutes, in seinem wesentlichen Bestande erhalten werden, und nur unter der Bedingung vollständiger Wiederverwendung des Erlöses zu Ergänzung des Grundstocks Veräußerungen oder Vertauschungen einzelner minder bedeutenden Bestandtheile

dasselben zum Vortheile des Ganzen gestattet seyn sollen.

Gestützt auf die Daten des zu diesem Endzweck neu hergestellten Grundstocksbuches hat nun das Finanz-Ministerium am 15ten Decbr. 1820 den Landständen seine erste Rechenschaft über die vom 1sten Jul. 18$\frac{1}{2}$ beym Grundstock eingetretenen Veränderungen abgelegt, und auf ähnliche Weise wird seitdem von Jahr zu Jahr dem ständischen Ausschusse eine Uebersicht der Erlöse und ihrer Verwendung mitgetheilt.

Während man sich der minder nutzbaren Objecte durch Veräußerung zu entledigen suchte, und eine eigen hierzu niedergesetzte Commission bey jeder einzelnen Domanial-Besitzung eine strenge Prüfung anstellte, ob deren Beybehaltung oder Veräußerung den Vorzug verdiene, wurde der bessern Bewirthschaftung der im Eigenthum der Finanz-Verwaltung geblie-benen Domänen die größte Aufmerksamkeit gewidmet.

Der im J. 1819 aufgestellte Domänen-Inspektor hatte zu Ende des Etats-Jahres 18$\frac{1}{1}$ III Domänen einer genauen Untersuchung an Ort und Stelle unterworfen, dabey deren Ertrags-Fähigkeit und Bewirthschaftung geprüft, und nach dem Erfunde den Finanzkammern Anträge zur Verbesserung gemacht, so daß nur noch 39 größere Domänen zu untersuchen übrig waren. Schon bey manchen Besitzungen zeigte sich der Erfolg der hierdurch veranlaßten zweckmäßigen Einrichtungen in erhöhten Pachtgeldern, und die neuen

Verpachtungen, zweckmäßiger und auf längere Zeit abgeschlossen, liefern im Allgemeinen das Resultat, daß die Pachtschillinge nicht in gleichem Verhältnisse mit den Frucht- und Vieh-Preisen sinken.

Von wohlthätiger Rückwirkung auf die Cultur und den Ertrag der Staats-Domänen werden insbesondere auch die Muster-Wirthschaften seyn, welche in Hohenheim aufgestellt und mit der Colonie Ottenhof, Oberamts Ellwangen, beabsichtigt sind. Erstere Anstalt hat an Georgi 1822 durch Vermehrung der ihr zugetheilten Feldgüter und durch Uebernahme der herrschaftlichen Muster-Schäferey einen erweiterten Wirkungskreis erhalten.

Die Wein- und Frucht-Gefälle der Finanzkammer sind früher schon S. 185 ꝛc. angegeben worden.

Die Unsicherheit, welche die wechselnden Preise eines so großen Fruchtertrags in die Finanzverwaltung bringen müssen, hatte den Vorschlag der Regierung an die Stände veranlaßt, den Besoldeten des Staats ⅓ ihrer Besoldungen in Naturalien auszuwerfen, und nach deren laufenden Preisen in Geld zu bezahlen, was auch für die Besoldeten selbst insofern angemessen schien, als sich mit dem Steigen oder Fallen der Fruchtpreise ihre eigenen Bedürfnisse erhöhen oder vermindern; die Stände lehnten jedoch diesen Vorschlag ab.

An cameralamtlichen Gefällen, welche bis dahin die Finanzverwaltung bezogen hatte, sind, außer

den hiernach erwähnten Steuern vom 1sten Jul. 1829 an nachgelassen worden:

der Ertrag des Salpeter-Regals,

die Abgabe von Taubenschlägen, und

die unter der Benennung Stipendiaten-Gelder von den vermöglicheren Heiligenpflegen erhobenen Beyträge.

Die Verpachtung der Fruchtzehenten an die Gemeinden auf 9 bis 18 Jahre ist sehr weit vorgerückt. Von 3184 hatten bereits am 1sten Jul. 1821 2149 Pachtverträge abgeschlossen; mit einem beträchtlichen Theil der noch übrigen, deren Zehenten meistens mit Gutsherren oder Körperschaften gemeinschaftlich sind, waren Unterhandlungen eingeleitet.

Die Versuche, die Weinzehenten und Bodenweine in angemessene Geld-Surrogate zu verwandeln, können erst bey ergiebigern Weinlesen gelingen, bis wohin auch der Verkauf der Keltern an die Gemeinden ausgesetzt bleiben muß.

Die Forstverwaltung, deren Organismus einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden war, erlitt durch K. Rescript vom 21sten Jan. 1822 verschiedene Abänderungen. Die Ueberzeugung, daß das von frühern Zeiten her übrig gebliebene System der persönlichen Controle zu weit getrieben, den Geschäftsgang schleppend und verwickelt, den Aufwand allzu groß, das Personal zu zahlreich, und am Ende doch die Verwaltung nicht sicherer mache, bewirkte die Auf-

hebung des Dienstgrades der Unterförster, und dadurch die Beschränkung des Verwaltungs-Personals von bisherigen drey auf zwey Dienstgrade (Oberförster und Förster.

Obgleich diese Verfügung, in Verbindung mit der ohnedieß für nöthig erkannten Revision der Bezirks-Eintheilung, einige Vermehrung der Zahl der Forstämter und Reviere zur Folge hatte; obgleich das Waldschutz-Personal, das nicht mehr ausschließlich aus Männern vom Forstfache gewählt werden soll, verstärkt, die Oberförster in ihren schriftlichen Arbeiten durch Verbesserung des Instituts der Forst-Assistenten erleichtert und die Gehalte des Forst-Personals in ein besseres Verhältniß mit seinen Obliegenheiten gebracht wurden; so konnte dennoch der Besoldungs-Aufwand im Ganzen bedeutend vermindert werden.

Früher bestunden:

24 Oberförster,
24 Forst-Assistenten,
151 Revierförster,
160 Unterförster,
303 Waldschützen;

662.

Der Besoldungs-Aufwand für dieselben, mit Einschluß von 5110 fl. außerordentlichen Waldhütungskosten, hatte im Ganzen 330,312 fl. betragen.

Jetzt bestehen:

26 Oberförster,
26 Forst-Assistenten,
176 Förster,
65 Forstwarte (Waldschützen vom Forstfache).
456 Waldschützen,

743;

deren Besoldungen normalmäßig nur 258,282 fl. 12 kr., mithin 72,029 fl. 48 kr. weniger, als früher betragen.

Zwar kann diese Ersparniß nur allmählig eintreten, da die künftig geringern Waldschützen-Gehalte auf die bereits mit höhern Besoldungen angestellten Diener keine Anwendung finden; doch war am 1sten Jul. 1822 der wirkliche Aufwand schon um 10,000 fl. vermindert.

Der Ertrag sämmtlicher Forst- und Jagd-Gefälle vom 1sten Jul. $18\frac{20}{21}$ bestund, jedoch mit Einschluß von 147,367 fl. Waldstrafen, wovon ein großer Theil nicht zur Kasse kommen wird, in . . 670,128 fl.

Auf den steigend höhern Ertrag dieser Einkommens-Quelle scheint theils die verbesserte Verwaltung, theils und besonders aber auch die Beschränkung des Wildstandes und der Jagden wesentlich einzuwirken.

Die Jagden waren am Schlusse des Etats-Jahres 1821 bis auf etwa $\frac{1}{4}$ verpachtet, und gewährten an Pachtzinsen ein Einkommen von 19,196 fl.

Die Verhältnisse der K. Holzgärten sind in Absicht auf ihre ökonomischen Vortheile oder die Nothwendigkeit, sie aus staatspolizeylichen Gründen beyzubehalten, einer nähern Untersuchung unterworfen worden. Nach dem Ergebniß derselben dienen die Floß-Anstalten auf der Enz als das beste Mittel, die Producte des Schwarzwaldes zu verwerthen, und dem Holzbedürfnisse des Unterlandes abzuhelfen, während sie zugleich einen reinen Gewinn von jährlichen etwa 20, bis 30,000 fl. abwerfen. Nicht so vortheilhaft zeigten sich die Verhältnisse des Rems- und Erms-Floßes, welche sogar öfters mit Verlust betrieben wurden, die Beyfuhr auf der Achse schien hier den Vorzug vor der Flößung zu verdienen, und bereits sind mit kleineren Quantitäten Versuche hierüber gemacht worden.

Die herrschaftlichen Torfstiche zu Sindelfingen, Schopfloch und Tettnang, nebst den minder bedeutenderen zu Brenz, Liebenhofen und Altdorf lieferten jährlich ungefähr 4,505,000 Stücke Torf, und ersetzten mithin, 3000 Stücke für eine Klafter Buchenbrennholz angenommen, 1500 Klafter Holz. Mehr als dieser Material-Ertrag selbst sind aber die damit verbundenen Nebenvortheile in Anschlag zu bringen, welche diese Torfstiche als Straf-Abverdiennungs-Plätze und durch die Gelegenheit zu einigem Verdienste für die Bewohner der Umgegend u. dgl. gewähren. Einen neuen Torfstich mit einer Torf-Verkohlungs-Anstalt hat kürz-

sich der Regierungsrath Schott v. Schottenstein von Ulm als Privatunternehmen in dem 3500 Morgen großen Langenauer Torfmoos gegründet, wobey ihm mit Recht eine Unterstützung von Seite des Staats zu Theil geworden ist.

Die beträchtlich hohen Preise des Holzes haben auch nach Steinkohlen verschiedene Nachforschungen veranlaßt. Das Unternehmen einer Privatgesellschaft, bey Spiegelberg einen Schacht auf Steinkohlen anzulegen, erhielt durch den Ankauf von 20 Antheilen eine nahmhafte Unterstützung vom Staat; die Arbeiten mußten aber dessen ungeachtet aus Mangel an Mitteln eingestellt werden, weil sehr viele Theilhaber die nöthige Zubuße nicht bezahlten.

Ein zweyter Versuchsbau auf Steinkohlen, den ein Bürger von Ulm bey Menolzhofen, Oberamts Wangen angelegt hat, verspricht eine bessere Ausbeute; bey Aufführung des Stollens sind auf eine Länge von 60 Fuß 300 Centner oder auf 1 Lachter 35 Centner Kohlen gewonnen worden; indessen hat das Holz selbst in jener Gegend keinen hohen Werth.

Bey den Königlichen Eisenwerken hatte die Größe der unverkauften Waarenvorräthe einige Beschränkung der neuen Production angerathen. Dieselbe hatte deßwegen von Georgi 1820 bis zu dem neuen Rechnungs-Termine, 1sten Jul. 1821, also in 1 Jahr 2 Monaten nur betragen:

Guß-Waaren:

Maßel- oder Roh-Eisen,
(vorzüglich zum eigenen Gebrauche). 57,147 Ctr.

Oefen und Platten	14,173 Ctr.	
Grund- und Laden-Guß	3,668 —	
Lehm-Guß	882 —	
		18,722 —

Geschmiedetes Eisen:

Gemein Eisen	15,583 Ctr.	
Klein Eisen	10,377 —	
Zain	13,366 —	
		39,326 —

Sodann

Pfannen	651 —
Roher Stahl	2,161 —
Raffinirter Stahl	789 —
Sensen	47,566 Stück
Sicheln	10,762 —
Strohmesser	3,394 —
Strohblätter	9,143 —
Schaufeln und Sägenblätter	1,654 —

Der Absatz dieser Werke hat sich übrigens in dem genannten Zeitraume wieder bedeutend gehoben, und sogar den Durchschnitt der dreyzehn vorangegangenen Jahre übertroffen. Die Verwaltung hat, überzeugt daß zu einem dauernden vortheilhaften Absatze vor Allem gute Waare, geschmackvolle Formen, und billige,

durch sorgsame Oekonomie bewirkte Preise nöthig seyen, in jeder dieser Hinsichten viel geleistet.

Die Hauptgießerey zu Wasseralfingen liefert alle Arten von feineren Gußwaaren, von Kochgeschirren und Oefen in den beliebtesten Formen und mit zweckmäßiger innerer Einrichtung, und ist im Stande allen Bestellungen, selbst auf Maschinen und Maschinentheile, (was wieder auf andere Gewerbe vortheilhaft einwirkt,) auf eine Art zu genügen, daß dieses Werk, dessen Preiszettel bereits über 225 verschiedene Artikel enthält, mit Recht den bedeutendsten des Auslandes an die Seite gesetzt werden kann.

Zwey neue Erfindungen gereichen den K. Werken vorzüglich zur Ehre:

1) die von dem Hüttenverwalter Faber in Wasseralfingen erfundene Emaille auf Kochgeschirr, welche nach der vom Medicinal-Collegium angestellten Prüfung frey von jeder der Gesundheit schädlichen Beymischung ist;

2) die von dem Bergrath v. Pulvermüller in Friedrichsthal und dem Hüttenverwalter Faber in Wasseralfingen beynahe gleichzeitig erfundene Bereitung des Gußstahls, der früher nur aus England zu beziehen war.

Eine wichtige Erweiterung werden die K. Werke durch Errichtung eines Blechwerks in Itzelberg erhalten, das künftig den zuvor vom Auslande bezogenen Blechbedarf liefern soll; selbst die Erze, welche das Stahl-

Stahlwerk in Friedrichsthal bisher zum Theil aus dem Fürstlich Sigmaringenschen Gebiete bezogen hatte, bedarf dasselbe jetzt nicht mehr vom Auslande, da durch den Bergrath Wepfer die gleichen Bohnerze auch in den benachbarten Würtembergischen Markungen von Thalheim, Willmandingen und Undingen in reichhaltigen Lagern entdeckt worden sind.

Der reine Ertrag der sämmtlichen Eisenwerke an Lieferungen zur Staatskasse, mit Einschluß dessen, was dem Betriebs-Capital zugewachsen ist, hat im Etats-Jahre $18\frac{20}{21}$ — 172,254 fl. betragen; das in diesen Werken angelegte Grundstocks-Capital von 700,000 fl. und das Betriebs-Capital derselben von 704,657 fl. haben mithin einen Gewinn von mehr als 12 Procent abgeworfen.

Für die Salinen ist eine ganz neue Epoche eingetreten. Während man früher, zufrieden mit ganz geringhaltiger Salz-Soole, die Kosten nicht scheute, diese durch Gradirung zum Versieden brauchbar zu machen, hat die weiter vorgerückte Wissenschaft die Mittel gelehrt, tiefer in die Eingeweide der Erde zu dringen, und ihr die verborgenen Steinsalz-Schätze als völlig gesättigte Soole abzugewinnen. Innerhalb weniger Jahre sind auf diese Weise in unserer Nähe mehrere sehr ergiebige Salz-Quellen entdeckt worden; namentlich in Würtemberg die zu Friedrichshall, zu Clemenshall, und bey der Neumühle zu Hall; im Badischen Gebiete die zu Dürrheim; im Hessischen Gebiete die zu Wimpfen.

Mit einem Aufwande von 328,000 fl. waren am Schlusse des Etats-Jahres 18$\frac{4}{5}$ daselbst hergestellt:

2 Reservoirs zu 36,000 Cub.Fuß Soole,
2 Siedhäuser mit 8 Pfannen und 8 Trocken-Heerden,
2 Magazine zu 6000 Fässern,
2 Gebäude für Beamte und
2 Gebäude mit 12 Laboranten-Wohnungen, nebst
4 dazu gehörigen Oekonomie-Gebäuden, endlich
1 Gebäude zu Werkstätten der Zimmerleute und Schreiner.

Außer den bisherigen Bohrlöchern ist, um auf mögliche Zufälle gesichert zu seyn, und zugleich die unterirdische Ausdehnung des Salzlagers mehr kennen zu lernen, ein Reserve-Bohrloch mit eben dem glücklichen Erfolge wie die frühern niedergetrieben worden.

Ungeachtet in dem genannten Etats-Jahre das eine der neu erbauten Siedhäuser nur sieben Monate, das andere sogar nur einen Monat benutzt werden konnte, betrug doch die Production an

Kochsalz	63,244 Ctr.
Viehsalz	1,014 —
	64,258 Ctr.

Bedeutend höher muß sie sich in den folgenden Jahren stellen, nachdem die ganze Einrichtung vollendet und der Betrieb in vollem Gange ist.

Durch die Herstellung des schiffbaren Canals in Friedrichshall, wovon in einem besondern Bericht nähere Nach-

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

richt gegeben werden wird, und die unmittelbare Verbindung mit dem obern Neckar mittelst der Schleuße in Heilbronn ist der Saline nunmehr die leichteste Abfuhr ihrer Producte und zugleich die vortheilhafteste Beyschaffung des größten Theils ihres Brennholz-Bedarfes gesichert.

Die Saline Hall schien nicht sowohl durch das Emporkommen der Saline Friedrichshall, als vielmehr durch ihre eigene Schwäche ihrer allmähligen Auflösung entgegen zu gehen. Die Soole verschlechterte sich von 5—6 bis auf 4½ und 4 Loth, die Gradirung hatte keinen Fortgang, und die Production an Salz, welche früher in der Regel 100,000 Ctr. jährlich, und von 18$\frac{1}{18}$ wenigstens noch 79,000 Ctr. betragen hatte, verminderte sich von 18$\frac{1}{17}$ bis auf 66,500 Ctr., während der Productions-Aufwand beynahe in gleichem Grad sich erhöhte.

Dennoch konnte die Saline wegen ihrer eigenthümlichen Verhältnisse und aus staatswirthschaftlichen Gründen nicht aufgegeben werden; desto mehr war es aber nöthig, alle Sorgfalt auf die Auffindung reicherer Salzquellen zu verwenden. Für den schlimmsten Fall kam eine Soolenleitung von Friedrichshall nach Hall in Vorschlag, die den bereits bestehenden Siede-Einrichtungen in dieser holzreichen Gegend die im Ueberfluß vorhandene gesättigte Friedrichshaller Soole zuführen sollte. Glücklicherweise wird man aber dieser nicht bedürfen, nachdem von vier, unter der Leitung des Oberfinanz-

raths Nördlinger und des Bergraths v. Bilfinger in der Umgegend von Hall angelegten Bohrlöchern bereits eines, bey der Neumühle, 1½ Stunden von Hall entfernt, in einer Tiefe von 332 Fuß ein 30 Fuß mächtiges Salzlager aufgeschlossen hat.

Die Saline Sulz, mit einer ursprünglich 1½grädigen Soole, die durch Gradirung auf 14½ Grade gebracht wird, kann zwar den beyden obigen nicht an die Seite gesetzt werden, doch producirte sie mit verhältnißmäßig geringerem Aufwande als in Hall von 1811:

Kochsalz	7,164 Ctr.
Viehsalz	102 —
Hallerde, Dornstein und Pfannenschiefer, vorzüglich zum Düngen der Felder	29,372 Kübel.

Auch in dieser Gegend sollten Bohrversuche auf reichhaltigere Soole gemacht werden, als in dem zunächst an der Würtembergischen Gränze gelegenen Badischen Orte Dürrheim eine gesättigte Soole erbohrt und die Regierung dadurch veranlaßt wurde, auf dissettigem Grund und Boden, am sogenannten Meßnerbühl bey Schwenningen ebenfalls Bohr-Versuche anzuordnen.

Mehr für die Zukunft, als für den Augenblick von Wichtigkeit ist der günstige Erfolg, welchen die Bohr-Versuche bey der bis 1838 verpachteten Saline Clemenshall bey Offenau hatten, deren Production von 10,000 Ctr. schon auf 50,000 Ctr. angestiegen ist,

wovon der Staat neben einem Pachtgelde von 4000 fl. den Zehenten bezieht.

Die Haupt-Salz-Verwaltung bedurfte von 18¼ zu ihrem Verschlusse von 221,162 Ctr. Salz, wovon 11,234 Ctr. an Hohenzollern abgegeben wurden, nur noch 68,963 Ctr. von Baiern, welches contractmäßig von 18¼ nur 48,000 Ctr. und von 18¼ letztmals 36,000 Ctr. Salz liefert, von welcher Zeit an Würtembergs Bedürfniß ganz durch eigene Production gedeckt ist.

Die Lieferungen der Salz-Haupt-Casse betrugen 660,000 fl., welche als reiner Ertrag der Salinen und der unter dem Preise des verkauften Salzes bezogenen Salz-Auflage zu betrachten sind.

Der früher durch bedeutende Salz-Einschwärzungen von den Privat-Salinen Clemenshall bey Offenau und Ludwigshall bey Wimpfen bewirkten Defraudationen der Salz-Auflage ist durch Contracte mit diesen Salinen, und durch das gemeinschaftlich mit Baden angeordnete Verbot jeder Salzausfuhr zwischen beyden Staaten, so wie jeder Salzdurchfuhr, so weit sie nicht auf Rechnung fremder Regierungen und ihrer Agenten geht, abgeholfen worden.

Ein mit der Baierischen Salz-Administration auf fünf Jahre abgeschlossener, unterm 26sten Jul. 1821 genehmigter Salz-Tausch-Vertrag, wonach Würtemberg von der Saline Friedrichshall den Bedarf für die Baierischen Rheinprovinzen abgibt, und dagegen eine

gleiche Quantität Baierischen Salzes für die von Friedrichshall entfernter liegenden Faktorieen Oberschwabens in Günzburg und Memmingen erhält, gewährt beyden Theilen die Vortheile einer Ersparniß an Transportkosten.

Die Steuern in Würtemberg waren schon bisher mäßiger, zum Theil bedeutend mäßiger, als die aller süddeutschen Nachbar-Staaten; sie sind durch die neuesten Nachlässe mehrerer indirecter Steuern noch weiter vermindert worden.

An der directen Jahres-Steuer von Gebäuden, Gewerben und Grundeigenthum, welche für 1821 in dem verabschiedeten Betrage von 2,400,000 fl. ausgeschrieben worden ist, waren beym Rechnungs-Abschlusse nur noch 246,886 fl. ausständig, wogegen aber zu den früheren Rückständen 336,846 fl., und mithin im Ganzen 89,960 fl. mehr als der Betrag einer Jahres-Steuer eingegangen waren.

Dem Gesetzes-Entwurfe wegen, Errichtung eines neuen Steuer-Catasters haben die Stände mit wenigen Abänderungen und unter der Bestimmung beygepflichtet, daß die bereits in den Jahren 1818 und 1819 aufgenommenen Gebäude- und Gewerbe-Cataster einer Revision unterworfen, für die Grundsteuer aber vorerst nur ein provisorisches Cataster in der Maße aufgestellt werde, daß das Flächenmaß der Feldgüter nur nach ganzen Gewenden aufgenommen und eingeschätzt werde. Das Gesetz vom 15ten Jul. 1821

enthält hierüber das Nähere. Die Arbeiten für dieses Provisorium haben sofort sogleich begonnen, und werden mit allem Eifer betrieben.

Während dieß geschieht, schreiten die Arbeiten für das definitive Catastr ununterbrochen fort. Ueber die Resultate derselben, so wie über die Lithographirung und weitere Anwendung gibt das 1. Heft der Jahrbücher von 1822 nähere Nachrichten.

Die zu Deckung des Deficit von $18\frac{1}{3}$ auf die zuvor nicht ordentlicher Weise in Besteurung gezogene Capitalien, die Gefälle und Renten und die Besoldungen und Pensionen gelegten Ergänzungs-Steuern konnten auch von $18\frac{2}{3}$ nicht entbehrt werden. Aber selbst nachdem von 1821 an durch die im Staatshaushalte eingeleiteten Ersparnisse die Bedürfnisse der Staatskasse sich verminderten, hielten Regierung und Stände für dringender, durch Nachlässe an den indirecten Abgaben die Land-Eigenthümer zu erleichtern, auf welchen so lange die Last der Abgaben allzuschwer gehaftet, und die jetzt noch mehr unter dem Drucke der außerordentlichen Wohlfeilheit ihrer Producte zu leiden hatten. Die Ergänzungs-Steuern wurden durch das Abgaben-Gesetz vom 29sten Jun. 1821 auch für die Etats-Jahre $18\frac{1}{2}$ und $18\frac{2}{3}$ wieder ausgeschrieben, und überdieß nicht nur die Besoldungs- und Pensions-Steuer auf das $1\frac{1}{2}$fache des frühern Betrages erhöht, sondern auch die Apanagen der Besteurung unterworfen.

Der reine Ertrag dieser Steuern war

	18$\frac{18}{19}$	18$\frac{19}{20}$	18$\frac{20}{21}$
Capital-Steuer	412,402 fl.	402,753 fl.	404,912 fl.
Gefäll-Steuer	80,644 fl.	79,334 fl.	79,393 fl.
Besold. u. Pens. St.	100,018 fl.	129,057 fl.	128,695 fl.
Apanagen-St.	— —	12,982 fl.	— —
Zusammen	593,064 fl.	624,126 fl.	613,000 fl.

Unter den indirecten Steuern sind beym Zoll erst neuerlich einige bedeutende Erhöhungen eingetreten. Während nämlich die Erleichterung des Verkehrs durch mildere Zoll- und Handels-Bestimmungen von Abgeordneten Würtembergs und der meisten übrigen süddeutschen Staaten zu Darmstadt berathen wurde, legten die von mehreren auswärtigen Staaten, besonders in neuern Zeiten, ergriffenen Zoll- und Handels-Systeme dem Absatze der inländischen Urproducte und Fabrikate so vielfache Beschränkungen in den Weg, daß die Würtembergische Regierung, um diesen Nachtheilen kräftigst entgegen zu wirken, sich veranlaßt gesehen hat, in Uebereinstimmung mit den während der letzten Stände-Versammlung ausgesprochenen Wünschen, und ihrem hieraus hervorgegangenen Beschlusse vom 15ten Mai 1821, so wie in Folge der Einleitungen und Verabredungen mit den in Darmstadt vereinigten Staaten durch eine Verordnung vom 24sten Jun. 1822 vorläufig die Einfuhr Französischer Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige zum eigenen

Verbrauch oder Zwischenhandel gänzlich zu verbieten, die Einfuhr der übrigen fremden (nicht deutschen) Weine ꝛc. aber mit einem erhöhten Einfuhrzolle von 12 fl. für den Centner und die Weine ꝛc. solcher deutschen Staaten, welche sich an diese Bestimmungen nicht anschließen, mit einem erhöhten Einfuhrzolle von 4 fl. für den Ctr. zu belegen, und nur den Transit dieser Weine noch zu gestatten. Daneben wurden auch auf die Einfuhr mehrerer Luxus- oder durch inländische Producte leicht zu ersetzenden Artikel erhöhte Zölle gelegt, namentlich auf Seidenfabrikate, Bijouteriewaaren, Oele; Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder und Linnen; unverarbeitetes Leder; Sensen, Sicheln, Blech, Stahl und Eisen ꝛc.

Es war nicht zu erwarten, daß diese Maßregel ungetheilten Beyfall erhalten werde; denn immerhin würde eine allgemeine, aber gegenseitige, Handelsfreyheit den Vorzug verdienen; obige Maßregel dürfte jedoch auch nur als ein Mittel für diesen Zweck, und bis zu dessen Erreichung als eine weise Selbstbeschränkung zu betrachten seyn.

Eine veränderte Einrichtung erhielt die Straßenbau-Abgabe durch das Gesetz vom 28sten Jun. 1821; wobey durch höhere Belegung der Pferde, und Herabsetzung der Abgabe für die übrigen Viehgattungen ein angemesseneres Verhältniß hergestellt, auch der Bezug von Vicinal-Weggeldern der Gemeinden gegen Entschädigung aus der Staatskasse aufgehoben wurde.

Die Umgeld-Verwaltung wurde durch das Gesetz vom 19ten Mai 1821, vorläufig bis zum 30sten Jun. 1824, dahin abgeändert, daß statt der vorher durch vierteljährige Aufnahme der Wein-Vorräthe und des Verbrauchs der Wirthe begründeten Ansätze, den Amts-Corporationen die Quoten im Ganzen angesetzt und diesen die Unter-Austheilungen auf die Wirthe überlassen werden.

Folgende indirecte Abgaben haben in Folge des Gesetzes vom 29sten Jun. 1821 vom 1sten Jul. 1821 an aufgehört:

Ausfuhrzoll von Lebensmitteln im Betrag von jährl. etwa	45,000 fl.
Accise vom Viehhandel	350,000 fl.
— von Feld- und Garten-Früchten	90,000 fl.
— von Weinmost und Obstmost	50,000 fl.
Markt-Accise von inländischen Kauf- und Handwerks-Leuten	12,000 fl.
Stempel von gerichtlichen Obligationen ꝛc.	4,000 fl.
Zusammen	551,000 fl.

Auch ist die Tabaks-Regie, welche selbst in der letzten Zeit noch zu 120,000 fl. Ertrag berechnet war, aufgehoben, und dagegen die Tabaks-Consumtion durch das Gesetz vom 27sten Jun. 1821 nur mit einer Abgabe von jährl. 40,000 fl. belegt worden.

So wohlthätig für den Landmann diese Nachlässe seyn mußten, so hätten doch die dadurch entstehenden

Ausfälle an der Staats-Einnahme, die in den ersten Jahren nur durch Beyziehung außerordentlicher Fonds gedeckt werden konnten, zu einer Zeit, da kurz zuvor noch die Deckung des Deficit neue Ergänzungs-Steuern nöthig gemacht hatte, da die Uebernahme der Schulden von den neuen Landestheilen einen bedeutend höhern Zinse- und Tilgungs-Fonds, und die Landtage und ständischen Einrichtungen selbst einen neuen Aufwand erforderten, nothwendig die Besorgniß einer spätern Wiederkehr der nachgelassenen oder neuer Steuern erregen müssen, wenn es nicht dem vereinten Streben der Regierung und Stände gelungen wäre, auch in allen Zweigen der Staats-Ausgaben eben so bedeutende Beschränkungen zu bewirken und dadurch das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen.

Ein erfreulicher Beweis von dem wieder zunehmenden Wohlstande des Landes ist die Abnahme der ältern, besonders in den Theurungs-Jahren 1816 und 1817 hoch angewachsenen Ausstände, während an den laufenden Einkünften seit einigen Jahren nie so viel im Ausstande bleibt, als an den ältern Ausständen abbezahlt wird.

Auch die Liquidation, Beytreibung und Berichtigung der vor 1816 entstandenen Activ- und Passiv-Rückstände ist weit vorgerückt, und was die für dieselben forthestehende Ausstands-Casse eingenommen hat, ist desmal sogleich wieder zu Abtragung der darauf angewiesenen Verbindlichkeiten verwendet worden.

Die Staats-Schulden-Casse, welche seit dem 1sten Jul. 1820 in ständischer Verwaltung steht, hat für 18$\frac{2}{3}$ durch gemeinschaftliche Uebereinkunft mit den Ständen folgende Zinszahlungs- und Tilgungs-Fonds erhalten:

1)	von den Salz-Gefällen . .	400,000 fl.
2)	von den Fonds der Dispositions-Casse	110,000 fl.
3)	von der Capitalsteuer . . .	65,000 fl.
4)	von der Accise . . .	250,000 fl.
5)	von den Umgelds-Gefällen . .	300,000 fl.
6)	von der directen Steuer . .	250,000 fl.
		1,375,000 fl.

Die durch Gesetze vom 14ten März und 19ten Jun. 1821 ausgesprochene Uebernahme von 2,832,300 fl. und 857,085 fl. von den Schulden der Landschafts-Cassen vormaliger reichs- und kreisständischen Gebiete auf die Staats-Schulden-Casse hat lange Klagen gestillt und diesem Elende ein Ende gemacht. Die gesammte Staatsschuld hat nach dem Jahrsabschluß am 30sten Jun. 1821 24,587,018 fl. betragen, wogegen die Staats-Schulden-Casse an Activ-Capitalien 437,023 fl. besessen hat.

Die dem Ausschusse ertheilte Ermächtigung: zu Abbezahlung aufgekündeter, den ordentlichen Tilgungs-Fonds übersteigender, Capitalien neue Anlehen, jedoch nicht zu höhern Zinsen als 5 Procent, zu contrahiren, hat den Staats-Credit ebensosehr befestigt, als sie der Befriedigung der Staats-Gläubiger entspricht.

K u n s t.

Wenn auch in dem kurzen Zwischenraum von der Erscheinung des letzten Jahrbuchs bis zu dem heurigen keine großen Veränderungen aus dem Gebiete der bildenden Künste zu berichten sind, und unsere Hoffnungen auf eine höhere Lehranstalt noch eben so stehen, wie sie früher standen; so können wir doch das schöne Kapitel, dem mit dem höchsten Recht ein bleibender Platz in unsern Jahrbüchern gewidmet ist, nicht ganz übergehen. Von Rückschritten wissen wir ohnehin nichts, und da der schaffende Genius sein eigenes Leben in sich trägt, so erhält er sich überall, wo er nicht gewaltsam verdrängt wird. Auch bey uns hat er sich erhalten, und, — Dank sey es der weisen Fürsorge unseres erhabenen Königs, die den aufstrebenden Nachwuchs im Stillen so reichlich unterstützt, — er wird sich noch ferner erhalten! Indessen gestalten sich die Zeiten weiter; und wenn einst in dem großen Erziehungs-Plane auch der Kunst ihre feste Stelle angewiesen ist, so weilt sie gewiß mit Liebe und Auszeichnung für immer in dem Lande, das seinen Anlagen und seiner Kultur nach ihr so gewogen ist.

Wir sind es unsern ausübenden Künstlern schuldig, in dem heurigen Jahresbericht auch dessen zu erwähnen, was ihre schaffende Hand aufs Neue ins Leben gestellt hat, so weit uns solches bekannt wurde.

Der Hofbaumeister **Salucci** hat die griechische Kapelle auf dem Rothen Berg beendigt, und unter Mitwirkung geschickter inländischer Bau- und Werk-

meister ein Werk aufgestellt, das besonders in technischer Hinsicht immer merkwürdig bleiben wird. Seine nähere Beschreibung und Abbildung werden dem Publikum auf andern Wegen bekannt werden.

Das nach dem Plan und unter der Leitung des K. Architekten, Professors v. Thouret, entstehende große allgemeine Krankenhaus, — eine der schönsten friedlichen Trophäen der jetzigen Regierung, die zugleich unter dem Namen Catharinen-Hospital das würdigste Gelübde lösen wird, — hat in diesem Jahr das zweyte Drittel seines großen Umfangs erreicht. Nur Ein Jahr gehört noch dazu, um das vielumfassende Ganze zu vollenden, und der Königl. Residenz eine Wohlthat von der äußersten Wichtigkeit zu schenken.

Das große, gleichfalls massive Archiv-Gebäude, das zugleich die Naturalien-Sammlung und andere Kostbarkeiten aufnehmen soll, hat unter der Aufsicht des Erfinders, Baurath Barth, sich weit aus der Erde gehoben, und verspricht eines unserer ansehnlichsten Bauwerke zu werden.

Schon ist auch der Platz, im Angesicht der neuen Kronen-Straße, bestimmt, wo ein würdiges Gebäude für die K. Antiken-Sammlung aufgeführt wird. Den schon oben erwähnten Schloßbau auf dem Kahlenstein deuten wir nur an, um einen erfreulichen Blick in die nächstkünftige Zeit zu öffnen, da die Bauwerke der jetzigen Regierung durch Geschmack und Gehalt sich aus-

zeichnen; und Stuttgart mit seiner Umgegend bald auch von dieser Seite in besseren Ruf kommen wird.

In der Bildhauerwerkstätte unseres edlen v. Dannecker wurde ebenfalls nicht gefeyert. Mit seiner gewohnten Thätigkeit strebt dieser wahre Künstler auch bey zunehmenden Jahren Alles zu leisten, was in seinen starken und geprüften Kräften liegt. Sein Christusbild steht nun in Marmor vor uns, und was den Kopf betrifft, beynahe ganz fertig, das Uebrige wird es wohl erst in Jahresfrist werden; denn die Arbeit ist groß. Aber in welcher Hoheit blickt das göttliche Bild uns jetzt an und welche Steigerung ist dem Meister bey der Ausführung noch gelungen! Das Modell schien unübertrefflich, und doch hat der Geist die Bedeutung und den Ausdruck noch um so viel weiter gehoben, daß selbst der Kenner betroffen steht, und die Macht des schaffenden Menschen bewundert. Auch strömt die Menge noch immer herbey, zu staunen und zu preisen.

Doch ist dieß nicht das Einzige, was Dannecker in diesem Jahre geleistet hat. Er hat das dritte Brustbild der verewigten Königinn Catharina in Marmor geliefert, mit gleicher Wahrheit und Trefflichkeit wie die früheren, — und zwar zum bleibenden Eigenthum der Königlichen Töchter, die bey dem täglichen Anblick der irdischen Gestalt ihrer verewigten Mutter den segensreichsten Eindruck von ihren erhabenen Tugenden erneuen und unterhalten werden.

Ein anderes äußerst ähnliches Brustbild in Marmor, das des Russischen Botschafters an den K. Hof, General v. Benkendorff, ist fast zu gleicher Zeit ins Leben gestellt worden.

Auch das große zu einem Grabmal nach Oldenburg bestimmte Bild, — die trauernde und sinnende Ceres, — ist in Marmor schon so weit fertig, daß es nur der letzten Hand noch bedarf. Es gehört zu den schönsten und gelungensten Arbeiten des Künstlers: Und nur Schade, daß auch diese von uns weicht.

Eine Wiederholung seiner Psyche wird auf Bestellung des Königs wirklich in Marmor ausgeführt; eine Wiederholung, aber keine Copie, da das große Kunst-Vermögen sich nie sclavisch repetirt und immer wieder neu wird.

Die nun fertige Griechische Kapelle wird Danneckers Talente zunächst in Anspruch nehmen, da für die innere Auszierung colossale Figuren der vier Evangelisten in Marmor erforderlich sind, wovon er wenigstens Eine selbst übernimmt.

Der Historien-Malerey pflegt noch mit heiliger Sorge unser Eberhard Wächter, der im verhangenen Jahr zwey neue Gemälde für Liebhaber gefertiget hat.

Das zweyte große Schlachtenbild von v. Schnitzer ist seiner völligen Beendigung nahe.

Von Dietrich in Rom haben wir die besten Berichte,

richte, und wahrscheinlich recht bald ein sehr großes Gemälde zu erwarten.

In der Landschafts-Malerey sind J. Jacob Müller und Chr. Rist immer thätig. Auch hat dieses Fach einen sehr bedeutenden Zuwachs dadurch erhalten, daß Steinkopf seinen Wohnsitz von Wien hieher, nach seiner Vaterstadt, verlegt hat. Seit dieser Zeit sind schon mehrere der trefflichst ausgeführten Bilder aus seinen Händen hervorgegangen, die allgemein als solche anerkannt und bewundert werden.

Wir hatten auch das Vergnügen, den rühmlich bekannten ersten Baierischen Hofmaler Stieler eine geraume Zeitlang hier zu sehen, während der er drey historisirte Bildnisse in Lebensgröße für das hiesige Königl. Schloß fertigte. Das eine stellt unsern allgeliebten König im Felde, als beobachtenden Heerführer vor; das zweyte die regierende Königinn als liebende Mutter mit ihrer erstgebornen Tochter auf dem Schooße, und das dritte die Königl. Prinzessinnen, Töchter der verewigten Königinn, in einer waldigen Landschaft, wo sie mit Blumen spielend, gleichsam von dem Zuschauer überrascht werden. Ein gar lieblich naives Bild!

Seit einiger Zeit weilt auch ein Bildnißmaler im höheren Fach wieder unter uns, der schon durch mehrere äußerst gelungene und seelenvolle Bildnisse und darunter auch mit dem von Dannecker, — wie wir noch keines von diesem verehrten Künstler hatten, —

sich hinlänglich und gültig legitimirt hat: Carl Leybold, in Stuttgart geboren und nur durch den Ruf seines Vaters an die Kaiserl. Akademie nach Wien versetzt. In letzterm Ort hat er sich schon einen großen Ruhm erworben; wir hoffen aber ihn, der jetzt als Gast unter uns lebt, wieder ganz den Unsrigen nennen zu dürfen und im nächsten Jahrbuch von seinen angefangenen Werken mehr berichten zu können.

Unter den neuesten Erzeugnissen der vaterländischen Kupferstecher zeichnen sich sechs äußerst fleißig und schön gerathene Prospecte in kl. Folio, die unter dem Titel: A. W. Grieselś neuestes Gemälde von Prag in der Calveschen Buchhandlung 1823 herausgekommen und sämmtlich von unserem Ch. F. Duttenhofer gestochen sind, als vorzüglich aus.

Eben so müssen wir die meisterhaft gerathene und im größten Querfolioformat erschienene Ansicht von Hohenstaufen (als Gegenbild der früher ausgegebenen Ansicht von dem Schloß Würtemberg) rühmen. Diese beyden letztgenannten Blätter sind nach der Natur gezeichnet und gestochen von A. Seyffer, einem verdienstvollen Künstler, der nun auch mit der Aufsicht über die Königl. Kupferstich-Sammlung beauftragt und wirklich beschäftiget ist, dieselbe zum Gebrauch des Publikums in dem großen Saal der K. öffentlichen Bibliothek aufs neue zu ordnen.

Unter die Merkwürdigkeiten der Kupferstecherkunst in dem verflossenen Jahre gehören, wo nicht ganz als

inländisches Erzeugniß, doch als inländische Verlags-Artikel auch zwey äußerst ansehnliche Kupferwerke, welche in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung erscheinen. Hier verdient schon die Größe der Unternehmung, welcher freylich nur eine Buchhandlung wie die ebengenannte gewachsen war, um sie zu gleicher Zeit mit einem ungeheuren Aufwand an das Licht zu fördern, eine besondere Auszeichnung.

Das eine ist: „F. C. Gau's (aus Cöln) Neuentdeckte Denkmäler von Nubien, an den Ufern des Nils von der ersten bis zur zweyten Katarakte. Gezeichnet und vermessen im Jahr 1819", ein Werk im größten Foliosformat, das aus 12 Heften, jedes von 4 bis 5 Kupfern bestehen und durch einen erläuternden deutschen und französischen Text begleitet wird; das Heft à 9 fl. auf fein Papier, auf Velinpapier 18 fl., wovon bereits 6 Hefte erschienen sind. Die ungemein gefällig und schön gestochenen Kupfer sind zwar lauter Arbeiten von Pariser Künstlern, welche für diese Gattung eine bey uns noch nicht genug geübte Technik in Anwendung bringen und damit mehr als das bisher Gewöhnliche leisten; allein sie sind unter der Aufsicht des deutschen Zeichners, auf Bestellung und Kosten eines deutschen Verlegers gefertigt.

Das zweyte Werk ist seiner Ausstattung und seinem artistischen Werth nach von noch weit größerem Aufwand, gehört aber als deutscher Gegenstand zunächst

mehr für uns Deutsche. Es gibt bey uns noch kein Prachtwerk, das diesem den Rang streitig machen kann, und selbst die Franzosen und Engländer werden dasselbe mit ihren seltensten und ersten Werken concurriren lassen müssen. Sein Titel ist: „Ansichten, Risse und einzelne Theile des Doms von Kölln, mit Ergänzungen nach dem Entwurf des Meisters; nebst Untersuchungen über die alte Kirchenbaukunst und vergleichenden Tafeln ihrer vorzüglichsten Denkmale. Von Sulpiz Boisserée. Stuttgart auf Kosten des Verfassers und der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. Nun 20 Kupfertafeln in 5 Hefte vertheilt, das Heft zu 60 fl. Rheinl. auf Grosvelinpapier (der Bogen von circa 40 Franz. Zoll Höhe und 30 Breitel), zu 120 fl. auf Velin, und 150 fl. auf Chinesischem Papier; aber lauter Kupfer von der höchsten Vollendung, so weit sie der Grabstichel unserer weit vorgerückten Zeit nur bringen kann.

Dieses große, dem Charakter seines riesenhaften Gegenstandes würdige Unternehmen wird in jeder Rücksicht ein wahres Originalwerk liefern. Der Dom in Kölln ist nicht nur das Größte, sondern auch das Kühnste, was ächtdeutsche Baukunst in ihrer schönsten Periode unternommen, nur leider nicht ganz ausgeführt hat. Was davon fertig ist, erregt das Erstaunen aller Zeiten und gränzt an das Wunderbare. Zum Glück sind nach der mehrere hundert Jahre langen Un-

terbrechung noch die ersten, genauen Zeichnungen des Baumeisters aufgefunden und dadurch möglich gemacht worden, das Ganze so zur Ansicht zu bringen, als ob es wirklich ausgeführt wäre. Die Pietät des Herausgebers gegen seine Vaterstadt hat mehr als zwölf Jahre angestrengter Forschungen und Messungen mit ungeheurem Aufwand geopfert, um das Denkwürdigste aller denkwürdigen Denkmale deutscher Vorzeit in sein wahres Licht zu stellen, und hoffentlich wird es durch dankbare Theilnahme erkannt werden. Fünf ganz vorzügliche deutsche Zeichner und drey oder vier der ersten deutschen Kupferstecher haben Theil daran genommen; der Rest wird von den geübtesten Pariser Künstlern bearbeitet und der Druck der Platten sowohl als des Textes in Paris besorgt werden, weil uns noch die Pressen dazu fehlen. Erhalten wir aber so das schönste Kunstwerk über das schönste Denkmal unserer Vorzeit, so wird der begleitende Text nicht minder wichtig seyn, weil er mit der gründlichsten Klarheit beweist, daß die fälschlich so genannte gothische Baukunst die wahre deutsche Baukunst ist; und weil er die Grundgesetze und Geschichte dieser Baukunst zum ersten Mal vollkommen entwickelt.

Noch haben wir des Steindrucks zu gedenken, der seit einem Jahr große Fortschritte bey uns gemacht hat. Außer dem, daß mehrere Privat-Pressen sich damit beschäftigen, hat die lithographische Anstalt der Königl. Kataster-Commission eine größere

Ausdehnung oder vielmehr eine Verdopplung erhalten. Es ist jetzt nämlich neben der Druckerey, welche die Karten der Vermessungs-Plane des ganzen Königreichs und die geometrischen Grundrisse der Städte desselben nebst andern einschlagenden Arbeiten musterhaft unter der Direction von Fleischmann besorgt, eine zweyte von dieser abgesonderte Anstalt unter der Leitung von Eckemann-Allesson entstanden, von deren Zweck und Einrichtung in dem 1sten Hefte nähere Nachricht gegeben worden.

In dieser zweyten Anstalt ist man wirklich mit zwey Werken beschäftiget, wovon jedes sein eigenes Interesse hat. Das eine ist von größerem und bedeutendem Umfang, da es Abbildungen nach der Natur von den verschiedenen Pferde-Racen in dem ganz einzigen Königlichen Hofgestüt liefern wird. Die Pferde selbst werden von den geübtesten Künstlern auf dem Platz gezeichnet und von Eckemann auf den Stein gebracht. Der Anfang verspricht nicht nur dem Kenner und Pferdezüchter, sondern auch jedem Liebhaber sehr viel; und wird nächstens durch öffentliche Anzeigen näher bekannt werden.

Das zweyte Werk umfaßt eine malerische Wanderung durch die Würtembergische Alb, von dem Landschaftszeichner Fries aus Heidelberg und dem Landschaftmaler Chr. Rist aus Stuttgart unternommen. Beyde bearbeiten ihre Ausbeute auf Stein, die in 16 Folioblättern in Kurzem erscheinen und sol-

gende interessante An- und Aussichten enthalten wird, nämlich: Straßberg bey Ebingen. Hohenzollern. Die Betsener Kapelle. Schloß Lichtenstein. Reutlingen mit der Achalm. Die Veste Hohen-Neufen. Stadt und Veste Urach. Hohen-Wittlingen im Seeburger Thal. Blaubeuren mit dem Blautopf. Der Wielandstein im Lenninger Thal. Der Rauber und die Teck. Der Reissenstein bey Wiesensteig. Geislingen mit dem Harfenstein. Staufeneck bey Göppingen. Schloß Hohen-Rechberg nebst dem Hohenstaufen. Der Rosenstein. Da dieses Werk das erste ist, das in geschlossenem Zusammenhang vaterländische Gegenstände in der neuen Manier (Kreide-Zeichnung) darstellt, und da die Ausführung nach den vor uns liegenden Probeblättern äußerst gefällig und wahr ist, so verdient es um so mehr einer umständlichen Berührung, als durch ein glückliches Zusammentreffen zu gleicher Zeit die interessante Schrift: „Die Neckarseite der Schwäbischen Alb. Wegweiser und Reisebeschreibung von Gustav Schwab. Stuttgart bey Metzler;“ welche die nämliche Gegend literarisch behandelt, erscheinen wird.

In eben derselben lithographischen Anstalt sind kürzlich auch von Professor Tafinger Himmelskarten mit weißen Sternbildern auf schwarzem Grund (wozu der Steindruck das beste und leichteste Mittel liefert) gedruckt worden, welche sehr gut ausgefallen

sind, und Verfasser und Künstler zur Ehre gereichen.

Als ein aus den Stuttgarter Steindruckereyen hervorgegangenes Werk verdient vornehmlich auch das merkwürdige und höchst anziehende Rheinthal von Bingen bis Coblenz bemerkt zu werden, das von der Hand einer kunstsinnigen Dame nach der Natur gezeichnet und von dem Landschafts- und Theater-Maler Keller in Stuttgart auf den Stein getragen, allgemeinen Beyfall findet.

Die trefflich organisirte Boisserée-Strixnerische Steindruckerey hat von dem großen Prachtwerk, welches die Boisserée-Bertrandische Bilder-Sammlung mit steigendem Werth bearbeitet, bereits sechs Hefte geliefert, und möchte wohl unstreitig der neuen Erfindung das ehrenvollste Denkmal stiften.

Zum Beschluß dieses Berichts über Künstler, Kunst und Kunstgegenstände, so weit sie zu unserer Kenntniß gekommen sind, darf noch angeführt werden, daß auch für den merkantilischen Verkehr sich neue Aussichten eröffnen, seitdem die Georg Ebnerschs Kunsthandlung nach einem höheren und erweiterten Plan eingerichtet worden ist.

Gewerbe und Handel.

Der inländische Gewerbsfleiß schreitet zusehends vorwärts; besonders erheben und vervollkommnen sich die Wollenmanufacturen immer mehr. Die in den

letzten Jahren entstandenen Fabriken haben, wenn sie gleich zum Theil wieder zu Grunde gegangen sind, doch wesentlich zur Vervollkommnung des Gewerbes beygetragen. Auch der gemeine Tuchmacher liefert nun eine ganz andere Waare, als früher, und indem er nun mit der steigenden Veredlung der Schafzucht auch mehr feine Wolle verarbeitet, gewinnt seine Waare doppelt im Werth. Von den glücklichen Fortschritten der K. Eisenwerke war schon oben bey der Finanzverwaltung die Rede. Die Erfindung einer völlig unschädlichen Emaille für das Kochgeschirr, die Erfindung des Gußstahls verdienen als besonders glückliche Ereignisse im Felde der innern Industrie betrachtet zu werden. Die durch den um die K. Eisenwerke so viel verdienten Geh. Rath v. Kerner mit dem besten Erfolge eingeleitete Blechfabrikation wird dem Lande große Summen ersparen. Unter den mancherley Kunsterzeugnissen der Wasseralfinger Gießerey muß hier hauptsächlich noch der Uhren gedacht werden, welche dort, durchaus von gegossenem Eisen, mit ebensoviel Geschmack, als Genauigkeit für Zimmer und auf Thürme verfertigt werden.

Wie die Hüttenwerke, so erweitern und vervollkommnen sich auch die Salinen des Königreichs mit dem glücklichsten Erfolge; nähere Nachrichten darüber sind hier aber für jetzt durch andere Aufsätze in diesem Jahrgang überflüssig gemacht. Hingegen muß hier in Beziehung auf erstere noch einer im vorigen Jahre

gemachten Entdeckung eines vorzüglichen Eisenerzes (Bohnerz) in der Gegend von Willmandingen auf der Alp erwähnt werden, das jetzt in Friedrichsthal verschmolzen wird.

Der von der Regierung auf die Bereitung von thönernen Deicheln ausgesetzte Preis wuchert immer mehr. Nachdem der Ziegler Bihl zu Waiblingen sich dadurch ausgezeichnet und eine allen Forderungen entsprechende Waare geliefert hat, welche bereits bey den Wasserleitungen zu Stuttgart angewendet worden, hat der thätige Fabrikant Schwenk zu Ulm diesen Zweig noch besonders dadurch vervollkommnet, daß er gekrümmte Röhren liefert.

Manche Industriezweige liegen indeß noch brach, oder werden nur schwach und unvollkommen gebaut. Dahin gehört namentlich die Verfertigung von Strohhüten, wofür neuerlich, seitdem auch das männliche Geschlecht sich derselben bedient, noch mehr, als bisher Geld aus dem Lande geht.

Der Handel leidet zwar fortwährend unter dem Wechsel der Verhältnisse; indeß ist die Abnahme doch so bedeutend nicht, als sie in einzelnen Zweigen erscheint; im Gegentheil sind die Resultate im Ganzen der Bilanz sogar günstig. Besonders erscheint bey der Fruchtausfuhr ein außerordentlicher Ueberschuß gegen die frühern Jahre. Nach einer Berechnung wurden im Durchschnitt in den letzten 10 Jahren jährlich über Abzug der Einfuhr ausgeführt:

Kernenfrüchte . . .	77,000 Scheffel,
Dinkel ꝛc.	62,000 —

Im Jahre 18[illegible] betrug die reine Ausfuhr an

Kernen	203,000 Scheffel,
Dinkel ꝛc.	30,000 —

Der Durchschnittspreis, wie er sich an den Grenzen und namentlich auf dem Haupt-Ausfuhrplatz Friedrichshafen in diesem Jahre stellte, ist

1 Sch. Kernen	12 fl.
1 — Dinkel	4 fl. 30 kr.

Dieß macht eine Summe von — 2,561,000 fl.
(wozu noch ungefähr 25,000 fl. für Kochgerste, Grütze, Mehl ꝛc. kommen) und also bey gleichen Preisen mehr, als früher . . . . . 1,358,000 fl.

Dieser außerordentliche Unterschied muß allerdings auffallen und auf die Frage nach den Ursachen leiten. Eine derselben mögen die niedrigen Preise seyn, welche die ausländischen Abnehmer zu stärkern Aufkäufen veranlaßten; der Hauptgrund aber liegt ohne Zweifel in der Aufhebung des Zolls und der Folge davon, daß die Ausfuhr nun um so richtiger angegeben wurde. Aus diesem Grunde wird man aber auch die frühere Fruchtausfuhr höher, als es bisher geschah, annehmen dürfen.

Die meiste Ausfuhr ging, wie immer von Friedrichshafen und Langenargen aus; nach diesen sind die stärksten Plätze: Wangen, Tuttlingen, Meugen, Ulm, Schramberg, Rottweil.

Eine bedeutende Abnahme erscheint dagegen bey dem Ausgang von Vieh, eine Abnahme, die jedoch mehr noch auf den gesunkenen Preisen, als auf der geringern Menge beruht.

Die Kunst- und Gewerbs-Erzeugnisse blieben sich in der Ausfuhr ziemlich gleich, was in Zeiten, wo in aller Welt so sehr über Lähmung und Abnahme des Handels geklagt wird, immerhin befriedigend genug ist. Die Einfuhr hat dagegen sowohl bey Natur- als bey Kunst- und Gewerbs-Erzeugnissen ansehnlich abgenommen, so daß also dadurch zwar die Lebhaftigkeit des Handels verloren, die Bilanz aber namhaft gewonnen hat. Unter den Gegenständen, welche in der Einfuhr zugenommen haben, sind allein Baumwolle und Farbwaaren von Bedeutung, also gerade solche Gegenstände, welche auf eine erhöhte innere Gewerbsthätigkeit hinweisen. Bey den Gewerbsproducten haben allein Stroh- und Bastwaaren zugenommen.

Uebrigens ist nicht unbemerkt zu lassen, daß bey der steigenden Unredlichkeit in Entrichtung des Zolls und bey der gewerbsmäßigen Defraudation desselben, die öffentlichen Angaben immer unzuverlässiger werden.

Besondere Denkwürdigkeiten.

Nachricht von einigen fossilen Knochen, die in Stuttgart in den Jahren 1821 und 1822 ausgegraben worden sind.

Von Dr. Georg Jäger.

Die Aufmerksamkeit, die der in dem letzten Jahrgange dieses Jahrbuches enthaltenen Nachricht über einige fossile Knochen hin und wieder geschenkt wurde *) veranlaßt mich zunächst jetzt schon eine Fortsetzung derselben mitzutheilen, indem die dort angeführten Beobachtungen durch die in den Jahren 1821 und 1822 gewonnene Ausbeute fossiler Knochen eine wesentliche Berichtigung und Erweiterung erhalten haben. — Bey Grabung eines Kellers im obersten Theile der Kronenstraße zu Stuttgart wurden wieder, außer mehreren Bruchstücken eines zerbröckelten Stoßzahns vom Elephanten, die untere Hälfte eines sehr großen linken Oberarmbeins ausgegraben. An dem letztern Knochen der von Herrn Baron v. Stein dem Königlichen Naturalienkabinett geschenkt wurde, war namentlich der

*) Cuvier sur les Ossemens fossiles 4de edit. Tom I. p. 335. Göthe Morphologie. I. Bd. 4. Heft. S. 342.

innere Gelenkskopf so gut erhalten, daß daran die Charaktere des Oberarmbeins des Nashorns mit mehr Sicherheit erkannt werden konnten. Die Aehnlichkeit desselben mit dem im letzten Jahrgange dieses Jahrbuchs (unter C 3, S. 154 u. folg.) angeführten Oberarmknochen machten es höchst wahrscheinlich, daß auch dieser so wie die unter C. 3. c. angeführte Speiche einem (jedoch merklich kleineren) Nashorn angehört haben. Dieß gilt wahrscheinlich auch von den ebendaselbst angeführten Beckenknochen. Dagegen kommt das Schulterblatt, von dem ebendaselbst die genaueren Messungen angegeben sind, nicht mit den bey Canstatt gefundenen Schulterblättern der dem Nashorn von Java ähnlichen Nashornart, wohl aber mit dem Schulterblatt des Ochsen vollkommen überein, und in Rücksicht der hier gefundenen Schädelknochen konnte ohnehin kein Zweifel statt finden, daß sie einer Ochsenart angehört haben. Letztere gaben zwar eine sehr bedeutende Größe des fossilen Ochsen zu erkennen, aber zu genaueren Messungen waren sie doch weniger brauchbar. Diese vergleichende Messung ließ sich aber vollständig ergänzen an einigen Knochen, die Herr Professor Memminger schon vor mehreren Jahren theils in der Leimengrube am Seelberge, theils in einem Tuffsteinbruche am Sulzerrain gefunden hatte, und an einer sehr bedeutenden Anzahl solcher Knochen, die theils in demselben Steinbruche, theils in der Nähe der Sauerwasserquelle am Sulzerain bey Gelegenheit der Verschönerung der

Umgebung der Quelle ausgegraben wurden, deren Erhaltung das Königliche Naturalienkabinett besonders dem Herrn Oberamtsrichter Steeger, dem Herrn Oberamtsarzt Dr. Titschler, und dem Herrn Oekonomierath Sick verdankt, der das Königliche Naturalienkabinett schon früher mit mehreren ausgezeichneten fossilen Knochen bereichert hat. Mit Einschluß der Knochen, die ich selbst zu verschiedenen Zeiten an den angegebenen Stellen aufgefunden habe, besitzt das Königliche Naturalienkabinett jetzt eine Reihe von fossilen Ochsenknochen von allen Abstufungen der Größe und des Alters. Namentlich wurde der größte Theil des Skelets eines ganz jungen Kalbes mit einem beynahe vollständigen rechten Oberarmbein, und einer vollständigen dazu gehörigen Speiche (radius) und der untern Hälfte eines vordern Mittel-Fußknochen (os natacarpi) ausgegraben, deren Größe mich allerdings anfangs zweifelhaft machen mußte, ob diese Knochen wirklich einer Ochsenart angehört haben, die als Stammrasse des gewöhnlichen Ochsen angesehen werden könnte. Die Messungen an dem untern Gelenke des Mittel-Fußknochens, dessen Form für die Ochsenarten vorzüglich bezeichnend ist, gaben wenigstens daſselbe Größenverhältniß mit den an dem Oberarmbeine und der Speiche angestellten Messungen, wornach sich die Größe des fossilen Stiers zu dem Herrn Hofthierarzt Hört zugehörigen Skelete eines Schweizerstiers, zu dem eines alten Büffelstiers und zu dem des indischen (Zebu) Stiers verhalten würde,

wie 14 zu 11, zu 9, zu 7 (beynahe). Der fossile Stier wäre also wenigstens noch einmal so groß, als der indische, und beynahe um ein Drittel größer als jener Schweizerstier gewesen, der übrigens nach einigen Nachrichten nur 20 Centner (in dem ersten Aufsatze ist S. 155 das Gewicht zu 24 Centner angegeben) gewogen hat. — Daß aber die Ochsenart, von der jene außerordentliche große fossile Knochen herrührten, dennoch als die Stammrasse der gewöhnlichen und der indischen Ochsenart angenommen werden könne, wird neben andern Gründen durch die vielen Zwischenstufen der Größe wahrscheinlich, welche die vielen Knochen, die ich allmählig von derselben Ochsenart von demselben Fundorte zusammengebracht habe, darstellen, und die alle wohl eine merkliche Verschiedenheit von den gleichnamigen Knochen des Büffels, aber keine oder nur sehr unbedeutende Verschiedenheiten von den gleichnamigen Knochen des gemeinen und des indischen Ochsen zeigen. Die Abweichungen in diesen Verhältnissen, die an einzelnen der fossilen Knochen bemerkt werden, berechtigen wenigstens vorerst noch nicht, sie einer andern Ochsenart zuzuschreiben, indem bey Vergleichung mehrerer Skelete der verschiedenen Varietäten des gemeinen Ochsen sich wohl ähnliche Abweichungen im Verhältnisse der Länge und Breite der Röhrenknochen namentlich zeigen würden. Diese Verhältnisse ändern sich überhaupt bey dem fossilen und dem gemeinen Ochsen, gegenüber von dem indischen, dahin ab, daß bey letzterem die Länge, bey

ersterem

ersterem die Breite der Röhrenknochen verhältnißweise etwas größer ist.

In kleinerer Anzahl wurden an den genannten Stellen am Sulzerain auch Knochen vom Hirsche gefunden, die in Absicht auf Größe beynahe ebenso verschieden, als die Ochsenknochen waren, in Absicht auf Form aber alle von denen des gemeinen Hirsches sich nicht unterschieden. Man hat um so weniger Grund, sie einer andern Hirschart zuzuschreiben, als einige Bruchstücke von Geweihen nur zu dem Geweihe des gemeinen Hirsches paßten, jedoch zum Theil von außerordentlicher Stärke waren.

Diese Ueberreste längst zu Grunde gegangener Ochsen und Hirsche reihen sich aber an die jetzt lebende Arten noch auf eine interessante Weise durch die Ueberreste einer ohne Zweifel späteren Generation dieser Thiere an, die ich aus den Torfgruben bey Sindelfingen zum Theil aus einer Tiefe von 14 bis 16 Fuß erhielt. Einige der aus dem Torfe erhaltenen Ochsenknochen kamen mit denen des Schweizerstiers und den gleich großen bey Canstatt gefundenen nicht nur in Form, sondern auch in den Verhältnissen der Länge und Breite nahe überein; andere, wie auch mehrere Hirschknochen, die bey 16 Fuß Tiefe im Torfe ausgegraben waren, hatten die gewöhnliche Größe.

Die Knochen vom Pferde, die bey Canstatt in sehr großer Zahl gefunden wurden, und auch die aus den Sindelfinger Torfgruben, zum Theil aus einer Tiefe

von 14 Fuß erhaltenen, waren in Absicht auf Form und Größe fast gar nicht von denselben Knochen mehrerer Pferds-Skelete, die ich vergleichen konnte, verschieden.

Vom gemeinen Schweine wurde nur der vordere Theil eines zum Theil versteinerten Unterkiefers mit den Hauern und Schneidezähnen in der Nähe der Quelle am Sulzerain, und ein kleines Bruchstück der linken Hälfte des Unterkiefers mit den drey letzten Backzähnen in dem Steinbruche am Sulzerain, beyde zugleich mit Elephanten- und Nashornknochen gefunden. Dieser Fund war mir schon insofern von Werth, als nach Cuviers Aeußerung Knochen vom Schweine bisher blos aus Torfmooren oder neuerem aufgeschwemmten Lande, nie mit Bestimmtheit zugleich und aus den gleichen Schichten mit den Knochen des Mammuths u. s. w. ausgegraben wurden. Wenn auch gleich die Schichten, in denen sich hier diese Knochen vereinigt fanden, dem aufgeschwemmten Lande angehören, und diese Knochen schwerlich durch dieselbe Fluth an diese Stelle kamen, die den Thieren selbst, denen sie angehört hatten, den Untergang brachte, so wird doch aus dem gleichzeitigen Vorkommen u. s. w. wahrscheinlich, daß das Schwein zugleich mit dem Mammuth, dem Nashorn, dem Pferde, dem Ochsen, dem Hirsche, der Hyäne u. s. w. in diesen Gegenden gelebt habe. Das verhältnißweise so seltene Vorkommen von Knochen des Schweins, das seit Jahrhunderten so ausgebreitet in unsern Wäldern

und Ebenen ist, scheint aber gerade auf das höhere Alter der Schichten, in denen die fossilen Knochen bey Canstatt gefunden wurden, hinzuweisen*). Es wird daraus sehr wahrscheinlich, daß in jener Zeit das Schwein überhaupt in dieser Gegend viel seltener war, oder daß es der climatischen Veränderung, die den andern Thieren den Untergang brachte, weniger erlag, oder bey einer allgemeinen Ueberschwemmung eher gesichert war. Letzteres mochte nun wirklich der Fall gewesen seyn, da das wilde Schwein doch mehr in den mit dichten Wäldern bewachsenen Abhängen der Gebirge oder in den Gebirgsebenen lebte, oder sich wenigstens leichter nach diesen durch das Dickicht der Wälder zurückziehen konnte, als die übrigen größeren Thiere, die eben deswegen in um so größerer Zahl eine Beute der Wellen wurden, wenn sie auch nicht vorher ein Opfer der Umänderung des Climas geworden wären. Diese hat man nun ohne Zweifel zum Theil als die Ursache des Untergangs des Elephanten, des Nashorns, der Hyäne, u. s. w. anzunehmen, von denen auch die dießjährigen Ausgrabungen wieder mehrere zum Theil sehr gut erhaltene Knochen zu Tage förderten. Außer diesen erhielt ich auch noch mehrere Röhrenknochen, die wahrscheinlich nicht der Hyäne, sondern einer größeren Bären- oder Katzenart angehörten, die aber noch eine genauere Vergleichung erfordern.

*) Von andern Hausthieren, Ziegen, Schafen u. s. w. sind bis jetzt, so viel mir bekannt ist, noch gar keine Knochen in diesen Schichten gefunden worden.

Bey Gelegenheit der Besichtigung mehrerer Naturalienkabinette in Karlsruhe, Mannheim, Darmstadt, Mainz, Frankfurt, fiel mir auf, daß in diesen verhältnißweise zu der Zahl der übrigen Knochen mehrere größere Bruchstücke von Schädeln von Ochsen, Hirschen, vom Nashorn (von letzterem sogar mehrere theils aus dem Rheine, theils bey Alzey ausgegrabene, wenig verstümmelte Schädel) sich finden, während Bruchstücke von Schädeln dieser Thiere in der Nähe von Stuttgart und Canstatt verhältnißweise sehr selten gefunden worden sind. Unter den vielen Knochen, die im Jahr 1700 bey Canstatt ausgegraben worden sind, finden sich zwar Bruchstücke von drey Hyänenschädeln, aber nur ein Paar unbedeutende Bruchstücke vom Schädel des Mammuth, und bey allen folgenden Ausgrabungen zu Canstatt und Stuttgart hat man zwar mehrere größere und kleinere Bruchstücke vom Unterkiefer vom Mammuth, und Bruchstücke von Unterkiefern vom Nashorn, aber nicht ein einziges Bruchstück des Schädels erhalten. Noch auffallender ist, daß einige Kopfknochen von einem Kalbe ausgenommen unter einer Zahl von mehr als 200 Knochen von Pferden, Ochsen und Hirschen, die wohl mehr als 40 verschiedenen Individuen zugehört hatten, sich auch nicht Ein Bruchstück des Schädels vorfand, wenn man nicht dazu kleine Bruchstücke des Oberkiefers vom Pferde rechnen will, die noch an den Backzähnen festhielten. Lose Zähne aus dem Oberkiefer des Mammuths, des Nashorns, des Pferdes, des Ochsen, des

Hirsches kommen übrigens in nicht geringerer Zahl, als die Zähne des Unterkiefers vor. Da diese Zähne, so wie die meisten andern Knochen gar nicht abgerieben sind, so ist es wahrscheinlich, daß die Thiere selbst in keiner sehr großen Entfernung von der jetzigen Lagerstätte ihrer Ueberreste zu Grunde gegangen sind. Die Zähne u. s. w. mußten aber vermöge ihrer größeren specifischen Schwere eher zu Boden sinken, während der Schädel, der ohnehin bald durch Fäulniß vom Rumpfe sich löste und nach dem Ausfallen der Zähne verhältnißweise leicht treu geworden war, und den Wellen überhaupt eine größere Fläche darbot, früher in eine größere Entfernung weggeschwemmt werden konnte. In Absicht auf die Zähne der übrigen Knochen des Rumpfes und der Vorder- und Hinterfüße findet blos der Unterschied statt, daß der erste Halswirbel, namentlich des Mammuths, häufiger als andere Wirbel vorkommt; daß von diesen öfters mehrere aufeinander folgende zusammen vorkommen, die also länger in ihrer natürlichen Verbindung geblieben waren, daß dagegen von dem Becken meist nur die eine oder die andere Hälfte, und zwar meist mehr beschädigt gefunden wird, daß ferner von den Fußknochen selten mehrere zu einem Fuße gehörige Knochen beysammen gefunden werden. Von diesen kommen vom Hirsche, Ochsen und Pferde die Mittelfußknochen, das Schienbein und das Oberarmbein am häufigsten, das Schenkelbein sehr selten vor, während Bruchstücke von Schenkelknochen des Mammuths, und namentlich vollkommen er-

heitens Schenkelköpfe öfters vorkommen. Daß diese Fluth, welche die Ueberreste dieser Thiere an ihre jetzige Lagerstätte brachte, längere Zeit nach ihrem Untergange eingetreten sey, wird aus vielen Gründen wahrscheinlich, jedoch erreicht die Zeit dieser großen Ueberschwemmungen keine geschichtliche Kunde, so von auch an manchen Stellen ihre Spuren zu seyn scheinen. Ob das Vorkommen der verschiedenen Theile des Skelets an verschiedenen Orten, die durch Flußgebiete mit einander in Verbindung stehen, als Merkzeichen für die Richtung, die eine frühere Fluth genommen haben möchte, dienen könne, muß sich aus weiteren an andern Orten angestellten Beobachtungen ergeben. Es wird dazu vor allem eine Uebersicht der geographischen Vertheilung der fossilen Ueberreste der verschiedenen Thierarten in einer Charte nothwendig seyn, woraus sich vielleicht noch der merkwürdige Umstand erklären ließe, daß in unserer Gegend bis jetzt sich weder Ueberreste des Mastodonts, noch des Riesentapirs gefunden haben, die doch in einer unbedeutenden Entfernung in den Rheingegenden bey Alzey häufiger ausgegraben worden sind.

Trockenlegung des Sees bey Lauffen.

Der größte See in Altwürtemberg war der See bey der Stadt Lauffen. Er hatte eine Länge von ungefähr ½ Stunde war aber schmal und hatte mehr das Aussehen von dem Abschnitt eines Flusses, als das eines Sees. Wirklich machen es auch alle Umstände nicht nur wahrscheinlich, sondern sogar unzweifelhaft, daß der See blos ein altes verlassenes Neckarbett einnimmt. In frühern Zeiten nämlich war nach allen Anzeigen der Neckar in seinem Laufe durch die Felsen zwischen der Kirche zu Lauffen und dem ehemaligen Oberamtsgebäude auf der Felseninsel im Neckar gehemmt, und nahm von da seine Richtung links um den, vor dem Orte liegenden, Hügel herum durch das Bett, welches nachher der See einnahm. Erst nachdem jene Felsen durchbrochen waren, was wie es scheint, zum Theil durch Menschenhände geschah, verließ der Fluß jenen Umweg und setzte seinen Lauf in der nächsten Richtung fort. Merkwürdig ist, daß die Sage von diesem frühern Zustande und dem darauf erfolgten Durchbruche bis auf die neuesten Zeiten sich unter dem Volk erhalten hat, und zum Beweis von dem, auf den ersten Anblick sehr unwahrscheinlichen, frühern Lauf des Flusses dient der Umstand, daß er noch jetzt bey etwas größern Ueberschwemmungen aus dem alten Bette austritt. Aber nicht blos durch Natur und Sage, sondern auch durch historische Documente wird

obige Vermuthung bestätigt. In dem alten Klosters-Lagerbuch von Lauffen findet sich noch die Anzeige von Mühlen, welche an dem nun verlassenen Bette, zwischen dem See und dem Neckar gestanden hatten.

Dem sey übrigens, wie ihm wolle, so bestand der See nur durch Kunst, indem sein Wasser durch Dämme an seinen beyden Enden gehalten und von der einen Seite durch einen Canal von der Zaber ihm zugeführt wurde. Auch hat es die Geschichte aufbewahrt, daß Graf Ulrich denselben i. J. 1454 angelegt hat.

Der See war Eigenthum der Hofkammer, und ein reicher Fischbehälter, dessen periodischer Ablaß jedesmal ein kleines Fest für die Gegend war. In einer so bevölkerten Gegend, wie die von Lauffen, wo jeder Schuh Landes von Werth ist, mußte dessen ungeachtet der Boden, den der See einnahm, nur Bedauern und den Wunsch nach einer bessern Benutzung erregen. König Wilhelm, dem Würtemberg so manches schöne Werk dankt, faßte den Entschluß, den See trocken zu legen, und seinen Grund für den Landbau zu gewinnen. Die Ausführung wurde von der k. Hofkammer i. J. 1820 mit dem besten Erfolge unternommen. Die Trockenlegung des Sees, welche der Ober-Wasserbaudirector Oberst von Duttenhofer besorgte, wurde mittelst Abläßen in den Dämmen und durch Ziehung von einem Haupt- und von Neben-Gräben bewerkstelligt. Der eine Ablaß geht gegen den Neckar, der andere gegen die Za-

ber, wovon nöthigen Falls der erstere mit einigen Kosten-Aufwand noch tiefer und der Grund somit noch trockener gelegt werden könnte.

Die Urbarmachung des gewonnenen Bodens, welche der Hof-Cameralverwalter Wetherlin leitete, war mit nicht mindern Schwierigkeiten, als die Seefällung verbunden. Indeß wurden auch diese glücklich überwunden und über 200 Morgen Landes wuchern bereits in dem üppigsten Wachsthum.

Merkwürdig ist die Entdeckung, welche man bey dieser Gelegenheit in Beziehung auf das Bett der Zaber und das Zaberthal machte. Als man mit dem Ablaß des Sees gegen die Zaber beschäftigt war, und die Ablaßrinne, welche von frühern Zeiten her dort bestand, wegschaffte, um einen tiefern Abfluß zu bewerkstelligen, fand man mehr als 3 Fuß unter dieser Ablaßrinne, eine ältere, eichene Rinne, durch welche der See anfänglich seinen Abfluß hatte, und es geht daraus hervor, daß seit 1454 der Boden des Zaberthals in dieser Gegend um mehr als 3 Fuß sich erhöht hat.

Faberischer Gußstahl.

Dem Vaterlandsfreunde ist nichts erfreulicher, als das Gedeihen des inländischen Kunst- und Gewerbsfleißes; wir kommen deßwegen noch einmal auf die Erfindung des Gußstahls zurück, und theilen hier ein über allen Verdacht der Partheylichkeit erhabenes Zeugniß ei-

nes Ausländers, von dem durch den Hüttenverwalter Faber zu Wasseralfingen erfundenen Gußstahl mit.

„Ferner habe ich — so schreibt Herr Hölzlin, — „Chirurg. Universitäts-Instrumentenmacher „zu Freyburg, an Herrn Medicinalrath von Klein in „Stuttgart — das Vergnügen, Ihnen zu berichten, „daß der Wasseralfinger Stahl, welchen Sie so gütig „waren, mir mitzugeben, über alle meine Erwartung „sich erprobt hat, *) und daß derselbe dem Englischen, „den wir hier zu erhalten Gelegenheit haben, nicht „nur an die Seite zu setzen, sondern ihm sogar bey „weitem wegen seiner Solidität, Feinheit im Bruche, „seiner bedeutenden Härte, somit vorzüglichen Schneide „und Schwärze der Politur vorzuziehen ist. Uebrigens „mögen Ew. an den beygelegten Instrumenten . . . „selbst einen Vergleich anstellen. Da ich nun von der „vorzüglichen Güte und den vortrefflichen Eigenschaften „dieses Stahls vollkommen überzeugt bin, so wünschte „ich in Bälde eine bedeutende Sendung zur fernern „Verarbeitung zu erhalten ꝛc. ꝛc."

*) Herr Hölzlin hatte ihn mit großem Zweifel und Unglauben empfangen.

* * *

Anm. Andere Denkwürdigkeiten, welche der letztvergangene Zeitraum zur Aufbewahrung darbietet, namentlich die Vollendung und Eröffnung des Wilhelms-Canals bey Heilbronn, die Entdeckung mehrerer merkwürdiger Alterthümer in verschiedenen Gegenden des Landes ꝛc. ꝛc. müssen, um des Raumes willen, für das nächste Heft aufgespart werden.

Aufsätze, Abhandlungen und Nachrichten.

Ulm in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts.

(Beschluß*).

17**). Unsittlichkeit. Das Bisherige enthält Beweise genug von der Rohheit dieses Zeitraums, und alle aus jener Periode aufbewahrten Nachrichten stimmen darin überein, daß selbst unter den Drangsalen des Kriegs, der Seuchen und der Hungersnoth Ruchlosigkeit jeder Art eher zu- als abgenommen hat. Insonderheit traten die Ausschweifungen der Unzucht in Ulm der Zahl und der Art nach in grellerer Gestalt an das Tageslicht hervor. In einem kurzen Zeitraum wurden gegen dreyßig Patrizier, Offiziere, Beamte, und

*) S. Würtemb. Jahrb. dritter und vierter Jahrg. S. 253.

**) Hoffentlich bedarf die Mittheilung der in den folgenden Abschnitten enthaltenen Einzelheiten keiner Entschuldigung; wenigstens glaubt der Verfasser, daß erst durch eine Darstellung solcher Art die Geschichte vollständig, wahr, anziehend, lehrreich, wohl auch tröstlich werden kann, indem sie uns überzeugt, daß unsre Zeit, wo nicht ungemein besser als die vergangene, doch gewiß nicht schlechter ist. Hätten wir nur viele Fasti Limpurgenses!

Kaufleute wegen Ehebruchs und Blutschande um beträchtliche Geldsummen gestraft, viele Ehemänner aus der ärmern Klasse wegen gleicher Vergehungen eingethürmt und des Landes verwiesen, und mehrere Weibspersonen mit Ruthen aus der Stadt gepeitscht oder hingerichtet. Scholaren kamen in Häusern der Unzucht zusammen und verübten Gräuel; Mädchen liefen den Soldaten öffentlich nach; Mehrere büßten wegen Sodomiterey mit dem Leben. Einen Becker, Noa Kolb, dessen Trunkenheit, Müßiggängerey und Ausschweifungen offenkundig waren, der aber von Geistlichen, die seinen Weissagungen und himmlischen Eingebungen Glauben beymaßen, und seinen häufigen Kirchenbesuch, sein andächtiges Benehmen beym Genuß des heiligen Abendmahls und die unaufhörlichen Brustklopfen, die er darüber vergoß, daß er seines Leibes nicht mächtig sey, für Frömmigkeit hielten, in Schutz genommen wurde, ließ der Rath enthaupten, weil er mit unzähligen Ehemeibern, Jungfrauen und gemeinen Dirnen unzüchtigen Umgang gepflogen und strafbare Werke an Knäbeln von zehn Jahren zu verüben versucht hatte. In einer Predigt gegen die Wollust erklärte der Superintendent D. Dieterich, daß, obwohl er kein Land kenne, wo diese Art von Ausschweifung so streng mit Geld, Kerker und Landesverweisung bestraft werde, als in Ulm, die Unzucht dennoch hier auf den höchsten Grad gestiegen sey; die Mädchen bieten selbst sich den Soldaten an, und reiten mit ihnen öffentlich ins Hr. Leben

hinaus*). Daß dies nicht blos Strafrede eines eifernden Bußpredigers sey, beweist außer der erwähnten Menge der obrigkeitlichen Bestrafungen auch eine Rathsverordnung, welche namentlich gebietet, daß die ledigen Töchter nicht den Soldaten unter den Thoren oder in ihre Häuslein nachlaufen, noch sich ohne Einwilligung der Aeltern mit ihnen verloben, noch sonst mit ihnen buhlen sollen.

18. Luxus. Eben so überstieg der Luxus in Mahlzeiten und in der Kleidung alle Gränzen. „Wir tragen," so schildert D. Dieterich diese Ausschweifung, „nicht „Kettlein, (Jesai. III. 16. fgg.) sondern große Ketten, „nicht einen Ring oder zween, sondern fast alle Finger „voll von den herrlichsten, kostbarlichsten Edelgesteinen, „nicht ein Armband, sondern zwey, drey, vier u. s. w. „Unsre Töchter, die tragen nicht nur Sammet, Seiden, „Atlas, Damast, sondern sahen auch ihrer viel an, „alles zum dickesten zu besteppen, mit Güldenstücken zu „besetzen, daß man keins vom andern erkennen kann, „und daß in allerley Farben, wie die bunte Papageyen „und Atzeln, auf alle muster und gattungen, zerhacket, „zerstochen, auf alle Französische, Italienische, Engländische, Spanische Manier... Und wann nichts were, „damit man Gottes Zorn und Straf über uns zöge, so

) „So recht," sagt er in dieser Predigt, „Alles „fort dem Teufel zu, was nicht bleiben will, was „nicht ehrlich, sondern eine H seyn will, wolte „Gott, sie wären all so fort!" S. Sonderbare Predigten III. 63.

„weren es die Teuffelische Kröse. Sind so steif von „Stärkmehl, daß man sie nicht biegen kann. Ist nur „schad um das gute Mehl, so damit verderbt wird. „Stehen um den Kopf wie ein Pflugrad, daß man schier „nicht davor sehen kann. Man kanns hier nicht hübsch „genug aufthun, sondern die Kröß und Schleyer müssen „bis nacher Augsburg geschickt werden. Sind so lang „und dick, daß man ein Kind darein wickeln kann. Die „Dienstmägd, die vor Alters sich mit einer leinen Jup„pen und wüllen Mieder beholfen, und ein klein Krößle „gehabt, die gehen mit ihren stattlichen, ländischen, „zengenen gefarbten Röcken, verbrämten sammeten Bän„den, silbernen Gürteln, Krösen, Schleyern und an„deren Pracht daher, daß manche Doctors Tochter nicht „so haben kann u. s. w. *)" Mit dem Strafprediger stimmen die Nachrichten der Chronisten auf das vollkommenste überein **). Aus mehr als fünfzig sich ziemlich ähnlichen Beyspielen möge zur Schilderung des Zeitalters hier nur Einiges Platz finden. Die patrizischen Frauen trugen bey Festlichkeiten sammtene Barette oder böhmische Hauben mit Perlen besetzt, Kröse von zarter niederländischer Leinwand, fein wie Spinnengewebe, dreyzehn Ellen lang, sehr breit, mit Spitzen eingefaßt, und durch heisses Eisen aufgerollt, daß dadurch das

*) Ebend. S. 77.

**) Fries, aus dem das Folgende genommen ist, liefert die ausführlichsten und zahlreichsten Belege; er nennt jedesmal Zeit, Ort, Person und Veranlassung.

Gesicht öfters gänzlich bedeckt wurde; Ueberschläge (zurückgeschlagene Manschetten,) Handschuhe mit goldenen Läublein, Facelet'len, (Schnupftücher,) die sie in der Hand trugen, auf zehen Gulden an Werth, Jänken, Ober- und Unterröcke von Sammet, Taffet, Doppeltaffet, Atlas, Tobin, Damast; die Unterröcke mit silbernen Borten bebrämt, das Oberkleid mit feinem Pelzwerk gefüttert, zwey goldene Ketten, und an denselben Kleinode mit Perlen und Edelsteinen besetzt, vier goldene Armbänder, silberne vergoldete Gürtel, sechs bis acht goldene Ringe mit Saphiren, Rubinen, Türkissen, Diamanten u. dgl. geziert, seidene Strümpfe *), weisse Schuhe und Pantoffel. Einige trugen statt der Ketten Halsbänder dem goldenen Vließ ähnlich. Die Jungfrauen, im Ganzen eben so gekleidet, waren von den Frauen blos im Kopfputz und darin verschieden, daß sie nur eine Kette und zwey Armbänder zu tragen pflegten. Patrizier, Kaufleute und Doktoren, vorzüglich die Erstern, trugen bey Festlichkeiten einen Hut mit Perlen

*) Dieser Luxus nahm so sehr überhand, daß der Rath 1621, 28. Febr. einen Ruf ergehen ließ, in Kleidern, insonderheit in seidenen Strümpfen, Maaß zu halten; und i. J. 1625 den Hans Ulrich Holl d. j. wegen eines vergüldeten Degens und seidener Strümpfe um acht Gulden in den Armenkasten bestrafte. — Im Jahr 1569, also ein halbes Jahrhundert früher, hatte Markgraf Johannes von Brandenburg seinen Gesandten Berchtold von Mandelsloh erinnert, an den Höfen nicht auch an Werktagen seidene Strümpfe zu tragen; er selbst trage sie nur an Sonn- und Festtagen, S. Beckmanns Gesch. d. Erfind. V. 186.

schwären oder goldenen Buckeln, feine Kröse, Handüberschläge, sammtene Kleider und Wämser mit Borten, kostbare, mit feinem Pelzwerk gezierte, mit silbernen oder goldenen Borten verbrämte Mäntel; Rapiere mit silbernen oder vergoldeten Griffen und sammetenen Scheiden, große goldene Ketten mit Kleinoden und Denkmünzen behängt, übergoldete Knöpfe und Gürtel, zwey goldene Armbänder, mehrere goldene Ringe, sammetene Hosen, seidene Strümpfe und Hosenbändel, letztere mit Spitzen eingefaßt, Cordouanschuhe mit mehrern Sohlen und seidene Rosen darauf. Ein Rhelinger von Augsburg, der eine Rothin von Ulm heurathete, beyde patrizischen Standes, hatte sich auf spanisch-schweizerische Art ein Kleid machen lassen, welches wie Gold schimmerte, und siebzehnhundert Gulden kostete; das Geschirr und die Steigbügel seines Pferdes waren vergoldet. War die Kleidungsart kostbar, so stieß sie auch bey manchem Rathsherrn aus dem Patriziat gegen die Würde an, indem sie öfters mit grünen Strümpfen, blauen Hosen, ledernem Wamms und überhaupt in einem solchen Aufzuge in den Amtssitzungen erschienen, daß sie eher Waldmännern oder Soldaten, als ehrwürdigen Rathsherren ähnlich sahen. Am Charfreytag 1621 ging der Bürgermeister Daniel Schad mit seinen zwey Söhnen und seinem Tochtermann zu Jedermanns Aergerniß in blutfarbenen und müllerfarbenen Mänteln in die Kirche. Vergebens erließ der Magistrat wiederholt Kleiderordnungen und bestrafte

die

die Uebertreter derselben; vergebens wurde auf den Kanzeln gegen die Kleiderpracht gepredigt; der Zeitenstrom hatte neue Grundsätze und neue Sitten mit solcher Gewalt herbeygeführt, daß Verbote und Ermahnungen unvermögend waren, sie aufzuhalten. Bisweilen war die Ansicht der Geistlichen über gewisse Kleidertrachten selbst verschieden. M. Samuel Edel predigte gegen die Jänkenschweife als eine verdammliche Hoffart, und brachte es mit seinem Eifer dahin, daß einige Frauen wegen ihrer beschweiften Jänken am Altare verspottet wurden, indem man aus Muthwillen darauf trat. M. Johannes Eberken war sein Mitkämpfer gegen diese sündliche Kleidung und verlangte, daß man ihr aus dem Wort Gottes überzeugen soll, daß die Blättlein an den Jänken recht und gut seyen; andre Prediger hielten sie für ein Adiaphorum. Es entstanden Zwiste unter den Geistlichen, Zwiste unter Ehegatten, muthwillige Neckereyen auf den Straßen und in der Kirche. Eberken holte sogar Gutachten aus der Fremde ein, und erhielt von dem Rektor zu Lindau die Belehrung, daß Jesai. III, 16. nur vom stolzen Einhergehen die Rede sey, und die ernsthaft gemeinte Zurechtweisung, daß ein Kleiderüberschuß in der heil. Schrift für erlaubt erklärt werde, weil es Jesaj. VI, 2. von Gott heißt, seines Kleides Saum habe den ganzen Tempel erfüllt. Nur nach einem ernstlichen, Versetzung auf das Land drohenden Verbote

des Magistrats, ließen die Eiferer von diesem ärgerlichen Streite ab.

19. Schwelgerey. Das Uebermaaß in Mahlzeiten hielt mit der Ueppigkeit in Kleidern gleichen Schritt. Eine rechte, ehrliche (honnete) Gastung bestand aus drey Gängen und einem stattlichen Schlaftrunk, jeder Gang aus vier bis sechs Richten, wobey mit den Weingattungen abgewechselt wurde. Aus einer Menge von Beyspielen nur ein Paar! Ein vermöglicher Kaufmann, Tobias Neubrunner, bewirthete in einem großen, mit niederländischen Gemälden gezierten Zimmer an drey runden Tafeln, auf welchen Ringe von Majoran, Rosmarin und gelben Violen lagen, je an einer vierzehen Personen, folgendergestalt. Erster Gang. 1stens: Acker- Kraut- und Endivien-Sallat, um denselben sternförmig geschnittene Citronen gelegt, zweyerley Bratwürste. 2tens: Zwey gebratene wilde Schweinsköpfe, einer bey achtzehn Pfund schwer. 3tens: Ein gebratener Aal. 4tens: Zwey gesottene Köpfen in einer Citronenbrühe; dabey in einem übergoldeten halbmäßigen Becher neuen Remsthalerey für jede Person ein silbernes Trinkgeschirr, Malin genannt, ein silberner Löffel, die Leuchten von Zinn, darin drey Wachskerzen; zum Schlaftrunk für jede Person ein Löffel von Perlenmutter und statt des Tellers eine geschmelzte (emaillirte) Schaale. Zweyter Gang. 1stens: Karpfen, Forn und Hechte. 2tens: Zwey indianische Hahnen, einer von vierzehn Pfund, die Federn noch um

den Hals, der Schnabel vergoldet, und ein Hase. 3tens: Eine Mandeltorte. 4tens: Lonseener (von Lonsee im ulmischen Gebiet) Grundeln. Vepessen: zwey Schüsseln mit Capaunen, eben so viele mit welschen Eicheln oder Oliven; in einem übergüldeten Becher, eine Maaß enthaltend, Alantwein; in Krautstengeln rother und weisser Wein. Dritter Gang. 1stens: Eine Pastete mit einem eingemachten Karpfen. 2tens: Krammetsvögel, ein Antvogel. 3tens: Gebackenes, Kränze genannt. 4tens: Krebse. 5tens: Eine klare Gelch (Crème) von Milchrahm und Eyern; in einem dreyviertelmäßigen übergüldeten Becher Rheinfall. Schlaftrunk: zweyerley überlengte augsburgische Zuckerbrode, (das ulmische, sagt der Chronist, war nicht gut genug) zwey Schüsseln mit Sternen, auch Zuckerbrod genannt, große Leckerlen und kleine von zweyerley Art, braune und weisse, dreyerley Röhrlen, braune und weisse, schön vemodelt, zweyerley Latwergen, geschnitten und ganz Confect, Röhrlen, Mandeln, Coriander, Anis überzuckert, Zweyerley Mandeln aus Marzipan gemacht, braun und weiß, gebratene, geschälte Castanien, Peterstäblen, Döcklen aus Ackermann (Kalmus) gemacht und eben solche Knöpflen, Nüsse, Aepfel, Birn, Käs. Viel Diener warteten auf. Die Spiegeltücher waren von Gold, Silber und Seide gestickt, auf jedem Tisch standen drey vergoldete Salzbüchslein; man aß auf zinnernen Tellern*).

*) Aus Fries, welcher als Gast zugegen war.

D. Dieterich gab, nachdem er acht Tage zuvor aus Anlaß des Evangeliums vom reichen Manne das Laster der Kleiderpracht und der Schwelgerey strenge gerügt hatte, eine Gastung von drey Gängen, deren jeder aus mehreren Schüsseln bestand, wobey verschiedene Weine aufgetragen und auf der Laube „ob dem Instrument geschlagen" wurde, so daß D. Frieß, welcher auch einer der Gäste war, bey Beschreibung dieses Mahls in den frommen Seufzer ausbricht: „Gott erbarme sich „unser und behüte uns vor fernerem dergleichen Ueber„fluß im Essen und Trinken!"

20. Folgerungen aus dem Bisherigen. Rosenkreuzorden. Zu Gelagen und Schmausereyen bot sich, außer dem natürlichen Hange des Menschen, sich seinem Bildungsgrade angemessen zu ergötzen, und der noch nicht versiegten Wohlhabenheit des Bürgerstandes, der mannigfaltigste Anlaß in der Oeffentlichkeit dar, worin damals der reichsstädtische Bürger in den meisten Hinsichten und Verhältnissen nicht nur außer seinem Hause, sondern selbst in demselben lebte. Die Patrizier kommen beynahe täglich auf der obern Stube, die Kaufleute auf der untern, *) die Handwerker in ihren Zunfthäusern zusammen. Was jede dieser abgesonderten Gesellschaften und Innungen anging oder auch nur anzugehen schien, Auf

*) So hießen die Versammlungshäuser dieser bürgerlichen Vereine.

nahme von Lehrlingen oder neuen Genossen, Wahl der Bürgermeister und anderer Zunftvorsteher, Antritt eines Amts, Hochzeit angesehener Männer aus der Genossenschaft oder ihrer Söhne und Töchter, Berathung über Handhabung oder Abänderungen der Statuten der Gesellschaft — alles wurde mit einem Schmause bald begonnen bald geendigt. Ferner konnten Festtage, Kirchweihen, Freyschießen u. dgl. gleichfalls nur mit gemeinschaftlichen Schmausereyen vollständig gehalten werden. In den Familien und unter Bekannten gab es ebenfalls eine Menge Veranlassung zu Zusammenkünften, Mahlzeiten und Gelagen: Hochzeitabreden, Versammlung der unverheuratheten Bekannten eines Bräutigams in der Scheerstube, wenn er sich vor dem Hochzeittag den Junggesellenbart abnehmen ließ, Hochzeiten, Kindbetthöfe, Badehöfe u. s. w. Die Verbote des bey Hochzeiten gewöhnlichen Aufwandes und die häufigen Wiederholungen derselben beweisen, wie groß das Uebermaaß und wie gering die Neigung war, sich den beschränkenden Verordnungen zu fügen.*) Das Morgenessen in Wirthshäusern einzunehmen, war sehr gewöhnlich; selbst die Rathsher-

*) Innerhalb fünfzig Jahren erschienen acht gedruckte Hochzeitordnungen, welche vorschrieben, daß an Hochzeiten nur drey und die auswärtigen Gäste eingeschlossen vier Mahlzeiten gehalten, bey jeder Mahlzeit nur vier Trachten und drey Beyessen aufgetragen, den Tisch der Brautjungfern und der auswärtigen Gäste ausgenommen nur an sechs Tischen gespeist und auf jeden Tisch nur acht Gäste eingeladen werden durften.

ren nahmen es vor den Rathssitzungen auf ihrer Stube. Solche Zusammenkünfte gaben allerdings dem öffentlichen Geist des Gemeinwesens eine beständige Nahrung und erhielten zwischen den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, so wie zwischen Vorgesezten und Untergebenen eine einem Freystaat wohl anstehende Vertraulichkeit. Aeltere Bürger konnten daher an den Abgang jener herkömmlichen Gebräuche aus der guten alten Zeit, wodurch Rath und Bürgerschaft in einer vertraulichen Verbindung erhalten wurden, nie anders als mit Bedauren denken. Wenn nämlich ehemals am Schwörtag die Zünfte nach dem Schwören zum Wein giengen, so schenkte der neue Bürgermeister jeder Zunft so viele Osterfladen, als Glieder aus ihr Rathsherrn waren, und er selbst mit seinen Verwandten kam in die Wirthsstube, um sie zu besuchen. Der Zunftmeister bot ihm den Platz neben sich an, dankte im Namen der Zunft für die Fläden, und der Bürgermeister schied. An Weihnachten begab sich der Bürgermeister mit andern des patrizischen Geschlechts in Begleitung der Stadtdiener und der Stadtpfeifer auf den Markt, wo die Zünfte versammelt waren, um ihnen zum neuen Jahr Glück zu wünschen, worauf jene auf die Bürgerzeche (obere Stube) giengen, begleitet von den Zunftmeistern und den Rathsverwandten aus den Zünften, welche alsdann frey gehalten wurden. *) — Aber die Gewohnheit, alle öf-

*) Aus dem Rathsprotokoll vom Jahr 1501.

fentliche und häusliche Ereignisse mit Zechen zu eröffnen oder zu schließen, führte nur allzuhäufige und auch große Unordnungen herbey. Der Wein, der damals mehr als späterhin das gewöhnliche Getränke des Bürgers, selbst des Armen war, mit dem ein beträchtlicher Handel getrieben wurde, *) und den man noch im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts in der Nähe der Stadt pflanzte, erhitzte die Leidenschaften und reitzte sie oft zu den heftigsten Ausbrüchen des Zorns, bald über öffentliche bald über Privatangelegenheiten auf; Raufhändel, Zweykämpfe, Mißhandlungen der Ehefrauen und Dienstboten, mörderische Ueberfälle und Todtschläge waren nicht selten, und gegen gotteslästerliches Fluchen und Schwören mußten häufige Verbote erlassen werden. Aber die Nothwendigkeit der öftern Wiederholungen der obrigkeitlichen Mandate gegen das „überflüssige Essen und Trinken, gegen „Hoffart, Geitz, Neid, Haß, Feindschaft und Widerwillen, deßgleichen gegen das grausame Lästern und „Fluchen wider den lieben Gott im Himmel und den „Nächsten auf Erden**)" spricht es laut als Thatsache aus, daß Tugend und gute Sitten nur allzuhäufig gänzlich außer Augen gesetzt wurden. Durch die Schilderung solcher Auftritte von Ausschweifungen bekümmert darf sich übrigens das Gemüth mit der Vor-

*) S. Würt. Jahrb. dritter und vierter Jahrg. S. 252.
**) Worte eines Mandats von 1610, 25. März.

stellung trösten, daß das stille, pflichttreue Betragen des wackern Beamten und die Lebensweise des fleißigen ehrbaren Bürgers, der Ueppigkeit, der Schwelgerey und der öffentlichen Lasterhaftigkeit und Rohheit unstreitig, um nur wenig zu sagen, das Gleichgewicht gehalten haben wird: denn nur das, was Lärm verursacht und Glanz um sich wirft, was außerordentlich und seltsam ist, was das Gemüth zu lauter Freude oder zum Abscheu und Entsetzen aufregt, was als freches Laster an das Tageslicht tritt, hält der Chronist für das Merkwürdigere und findet es des Aufzeichnens werth; das Andere übergeht er. Ueberhaupt ist selten ein Zeitalter an bürgerlichen und häuslichen Tugenden und Lastern so vorzüglich reich oder so arm, daß es mit Recht weit über oder unter ein anderes gestellt werden könnte. — Zu den erfreulichern Erscheinungen dieser Zeit gehört ein weiblicher Orden, Rosenkreuz- oder Kränzlins-Orden genannt. *) Unter diesem Namen hatte sich in Ulm und Memmingen ein gesellschaftlicher Verein von patrizischen Frauen und Jungfrauen gebildet, die je ein Jahr um das andere sich in Gemeinschaft einen Besuch gaben, wobey, so verlangte es die Ordensregel, jede einen Rock

*) Man wird durch diesen Namen an Joh. Val. Andreä um so mehr erinnert, da er mit Ulmischen Geschlechtern verwandt war; ein deßhalb in Ulm gemachter Besuch veranlaßte ihn 1609 zu einem Panegyrikus auf D. Johann Schermar, den er i. J. 1619 in seinen „Memorabilia“ wieder abdrucken ließ.

wie die andere tragen mußte, den sie im Laufe seit ihrer letzten Zusammenkunft verflossenen Jahres mit eigenen Händen gesponnen hatte. Sie sollen noch mehrere Regeln ähnlicher Art gehabt haben. Im Jahr 1621 befanden sich Frauen und Jungfrauen aus dem Kraftischen, Schadischen, Leiberischen, Schermarischen, Ehingerischen und Hainzelischen Geschlechte in diesem Orden.

21. Vergnügen und Schauspiele. Wie sich die Geschlechter und Kaufleute auf ihren Stuben und die Handwerker in ihren Zunfthäusern belustigten, wie Hochzeiten, kirchliche und bürgerliche Feste, Freyschießen u. dgl. zu mancherley Vergnügungen Anlaß gaben, ist bereits erzählt worden. Die Patrizier hielten ihre Mahlzeiten und Tänze bey Hochzeiten, an Schwörtagen, in der Fastnacht und an andern festlichen Tagen auf der obern Stube und auf dem in der Nähe erbauten Tanzhause; sie kamen daselbst auch sonst zu Gastungen und Lustbarkeiten zusammen, die man Karthöfe, auch lange Tage nannte. Bey Eheverbindungen von Patriziern mit Personen bürgerlichen Standes durften auch diese Verwandten erscheinen, ob sie gleich nicht in die Genossenschaft der adelichen Geschlechter aufgenommen waren; jedoch wurden wegen der Vorreihen, des Vortanzens und anderer Auszeichnungen Gesetze gemacht, wodurch der adeliche und der bürgerliche Stand strenge auseinander gehalten wurde; durch den Gebrauch der lau-

ten Instrumente — Trompeten, Zinken und Posaunen — durfte nur den Vornehmsten Ehre erwiesen werden; bey mehrern Anlässen und für manche Personen durfte man nur mit den stillen Instrumenten spielen.*) — Im Jahr 1604 wurde eine Ringschule mit eilf Gewinnsten in Zinnschüsseln bestehend gehalten; jeder der Spielenden mußte dabey ein Lied dichten und singen. Fechtschulen, an denen es selten fehlte, dienten außer ihrem nahen Zwecke, zugleich auch der Schaulust zur Unterhaltung. Freyschiessen gab es häufig, seltener Schwerdt- und Reihtänze. Fastnachtlustbarkeiten wurden nur in den leidenvollsten Jahren verboten. Kaum war 1648 die Friedensnachricht erschollen, und mit der Wohlfahrt des Friedens auch der Seegen der Fruchtbarkeit und der Wohlfeilheit der Lebensmittel erschienen, so fanden sich Taschenspieler, Seiltänzer, Marktschreier, Marionettenspieler, fremde Thiere, seltsame Menschen, Panorama u. dgl. in Ulm zur Schau ein. Ein Taschenspieler aus Malta, der sich Herr von Manfredo nannte, zeigte sich 1649 mit seiner Kunst: er trank vierzig Gläser Wasser, und ließ es als Wasser und Wein von verschiedenen Farben, als Oel, Branntwein und wohlriechendes Wasser wieder aus dem Munde fließen. Zwanzig fremde Komödianten spielten 1651 eine Komödie von Roland und der schönen Angelika, und eine Tra-

*) A. d. Geschlechterordnung vom Jahr 1626.

gödie von D. Faust; die Person zahlte sechs Kreuzer; nicht alle Schaulustige fanden Platz. Fürtenbach baute im Waisenhaus eine Bühne für die Waisenkinder; sie spielten von der Geburt Jesu, von Jonas, und von Joseph; der Zulauf war groß. Später errichtete dieser Architekt im Binderhof, einem hospitalischen Gebäude, eine größere Schaubühne*); auf welcher die Schüler des Gymnasiums und fremde Schauspier spielten. Für jene verfertigte Rektor Merk mehrere Stücke, deren Stoff theils aus der Bibel, theils aus der frühern Geschichte der christlichen Kirche genommen ist; einige sind gedruckt**). Fremde Komödianten, gewöhnlich Engländer genannt***), gaben ähnliche Schauspiele, Daniel und die keusche Susanna, Haman und Mardachoi u. dgl.

---

*) Beyde sind abgebildet in seiner Architectura recreationis.

**) Z. B. Beel und der Drache zu Babel, 1615. Rebecca, 1616. Moises, 1641. Sie sind übrigens Uebersetzungen aus dem Lateinischen des Betulejus und Frischlin.

***) Sie spielten auch in Memmingen, S. Schorers Memming. Chron. 115. Joh. Val. Andreä wurde zu seinen ersten schriftstellerischen Arbeiten, welches lateinische Schauspiele waren, anglicorum histrionum aemulatione veranlaßt. S. dessen Dichtungen, Vorr. XXXII. Ihr Ruf war so groß, daß sich, wie jetzt englische Reiter, vermuthlich auch andre Schauspieler Engländer nannten, die es nicht waren. „Wann „dann," heißt es in der Vorrede zu: Englische Comedien und Tragedien, i. J. MDCXXIV, 8. „zu unsern Zeiten „die Englischen Comoedianten, theils wegen artiger Invention; „theils wegen Anmutigkeit ihrer Geberden, auch öfters Zierlichkeit im Reden und bey hohen und Niederstands Personen „grosses Lob erlangen, und dardurch viel hurtige und wackere

22. Religiosität; Aberglaube. Wahre Herzensfrömmigkeit ist allein Gott und den vertrautesten Seelenfreunden der Frommen und Tugendhaften bekannt, und kann nicht wohl ein Gegenstand der Darstellung des Geschichtschreibers seyn, am allerwenigsten wenn er den Zustand einer gewissen Volksmasse beschreiben will. An äußerlicher Gottesdienstlichkeit fehlte es zu dieser Zeit in Ulm keineswegs; ungeachtet des Wuchergeistes, des großen Hangs für Schwelgerey, Ueppigkeit und Wollust und der Rohheit mancher Art wurden die Predigten fleißig und mit Aufmerksamkeit besucht, und oft erschienen an Einem Sonntag bey dem Abendmahl sechzehn bis siebzehnhundert Personen. Die Jubelfeste der Reformation und der Augsburgischen Confession wurden unter den ängstlichsten Besorgnissen und den größten Gefahren mit reger Theilnahme begangen. Daß der Magistrat sich bemühte, dem Glaubensbekenntnisse, welchem die Reichsstadt zugethan war,

---

„Ingenia zu dergleichen inventionen lust vnd belleburg haben, „sich darinn zu üben, also hat man ihnen hierinnen willfahren „vnd diese Comoedien und Tragoedien ihnen zum besten in „öffentlichen Druck geben wollen.“ Die Stücke in diesem Buch sind: 1. Esther und Haman. 2. Der verlorne Sohn. 3. Fortunatus und sein Seckel und Wünschhütlein. 4. Der Königssohn aus England und die Königstochter aus Schottland. 5. Sidonia und Theagenes. 6. Jemand und Niemand. 7. Julius und Hippolyta. 8. Titus Andronicus. 9. Ein Pickelheringsspiel. — Mehreres von den englischen Schauspielern führt Schmidt an in Gesch. d. Deutschen IX, 125, und vermuthlich Genaueres Tieck deutsches Theater I. II. Th. Berl. 1817, 8. S. auch Wachsleb Vorles. üb. d. teutsche Nationallit. II, 53.

auch in der Nachbarschaft eine größere Ausbreitung zu verschaffen, und daß zwischen den Evangelischen und Katholiken Unduldsamkeit und eine große Gefahr drohende Spannung herrschte, ist oben erzählt worden. Der Rath, ächt protestantisch, hielt es für Gewissenssache, wegen der in der Markgrafschaft Burgau liegenden Besitzungen, den ihm von der vorderösterreichischen Regierung zugemutheten Lehenseid in der katholischen Formel: Zu Gott und allen Heiligen, zu schwören. Im Jahr 1613 soll der Leichnam des unter dem Namen Amandus *) heilig gesprochenen Dominikaners Heinrich Suso oder Süß entdeckt worden seyn. Vermuthlich würde diese Geschichte damals großes Aufsehen erregt und unter den Religionsparteyen unruhige Bewegungen veranlaßt haben, wenn nicht der Burgermeister das Grab, worin er der Angabe der am ehemaligen Dominikanerkloster beschäftigten Arbeitsleute zufolge wohlriechend, unversehrt und im Ordensgewande liegend gefunden wurde, mit der Aeußerung hätte zuwerfen lassen, daß man die Todten ruhen lassen soll. Später erneuerte sich die Vermuthung, daß er noch vorhanden sey, und die Bemühungen, ihn zu bekommen, wurden wiederholt**). — Gegen die Reformirten herrschte kein schwächerer Wi

*) S. Acta Sanctorum, 25 Januar. Auch Quetif u. Echard Script. Ord. Praedic. I, 655 sqq.

**) In den Jahren 1668, 1702 und noch 1776, S. Weyermann Nachr. von Gelehrten ꝛc. aus Ulm, S. 499 — 508.

dermille als gegen die Katholiken; es war für einen großen Beweis der Duldung und der Achtung gegen die Stadt Frankfurt zu halten, daß ein dort ansässiger und in Ulm verstorbener calvinischer Kaufmann mit einer Leichenpredigt zur Erde bestattet werden durfte; und der Prediger M. Edel gab sich viele Mühe, den schwedischen General Douglas, der demselben Glaubensbekenntnisse zugethan war, zu bekehren. Es begreift sich leicht, daß eine Religiosität, die sich großentheils nur als Kirchenglaube und als Eifer für die eigene Partey bemerkbar machte, eine wahrhaft christliche Erleuchtung nicht befördern konnte und dem Aberglauben eher aufzuhelfen als ihm Einhalt zu thun geeignet war. Dieser verbreitete daher hier wie im übrigen Deutschland seine drückende Herrschaft und drohete den hellen Tag zu verfinstern, den hundert Jahre vorher eine schöne Morgenröthe angekündigt hatte. Ein Komet am Himmel machte Gelehrte und Ungelehrte zittern. Die Geistlichen deuteten (1647) ein nächtliches Vogelschrey in der Luft als ein Vorzeichen schrecklicher Ereignisse, und beängstigten das Volk so sehr, daß der Rath ihnen den Wahn benehmen und sie belehren ließ, es seyen nur Eulen gewesen, die sich in größerer Anzahl als gewöhnlich eingefunden haben. Der Glaube an Wahrsagen, ersonnene Weissagungen und vermeintliche Eingebungen, an Schicksalspropheten, Teufelsbesitzungen, Hexen und Gespenster griff immer weiter um sich, bethörte den Verstand und

beängstigte die Gemüther. Die Aerzte in Ulm wären bey einer Untersuchung von Verzauberungen und teufslischen Eingebungen schon einmal daran, für dieses Uebel die ächte Heilart gefunden zu haben; sie wollten es durch Arzneymittel und mit Beyhülfe von Stockprügeln vertreiben; allein sie gaben ihr Vorhaben gegen die Ansicht der Geistlichkeit wieder auf, welche behauptete, daß es nur durch Gebet gehoben werden könne. Jahre lang ließ sich der Magistrat, das Collegium der Rathsconsulenten, die Aerzte und das geistliche Ministerium von einer Weibsperson, welche eben so boshaft als einfältig und dabey halb verrückt war, äffen und quälen. Eine Geschichte dieser Art reihete sich an die andre *). Mehrere Hexen wurden verbrannt oder in einem Sack in der Donau ersäuft. Ein einziger Mann, Hans Kraft, später Bürgermeister, der sich überhaupt durch eine bessere wissen-

*) Mehrere dieser Teufelsgeschichten s. in Häus-leutner Schwäb. Anh. II, 97 — 127. In Rotweil wurden von 1580 bis 1648 wegen Hexerey 97 Menschen hingerichtet, s. von Langen Gesch. Row. 114. Hundert Jahre früher dachte man in Nürnberg hierüber richtiger. Als Ulm im J. 1538 wegen einer Person, die man Hexerey halber gefänglich eingezogen hatte, um gelehrten Rath fragte, ertheilte Nürnberg zur Antwort: weil auch sie schon dergleichen Truttenwerk gehabt, aber nie nichts davon gehalten, auch bey ihren Theologen und Juristen allemal im Rathe gefunden, daß es keinen Grund habe, sondern ein lauteker Wahn sey, so haben sie anders und beschwerlicheres gegen solche Personen, wiewohl ihnen die Handlung auch schwer unter Augen gewesen und bey ihnen für hoch sträflich geachtet worden sey, nicht gehandelt, denn daß sie sie ihres Gebietes und Obrigkeit verwiesen lassen. A. d. Nürnb. Schreiben.

schaftliche Bildung vor Seinesgleichen auszeichnete, hatte Einsicht und Muth genug, eine Weibsperson, die als Hexe angeklagt und zum Tode verurtheilt wurde, vom Scheiterhaufen retten zu wollen, aber seine Bemühungen waren vergeblich.

23. Wissenschaften, Lehranstalten, Gelehrte, Künstler. Die lateinische Schule, schon zur Zeit der Reformation in das verlassene Barfüsserkloster verlegt, und damals durch Lectionen im Hebräischen und Griechischen erweitert, erhielt noch im sechzehnten Jahrhundert durch den Superintendenten D. Rabus und den Rector Baltius zeitgemäße Verbesserungen; und jetzt führen Haus Kraft und D. Dieterich fort, in diesem Geiste wohlthätig für die Schule zu wirken. Durch ihre Bemühungen wurde sie 1622 in ein Gymnasium mit zwey Abtheilungen verwandelt. In der niedern, aus sieben Klassen bestehend, lehrte man die in den lateinischen Schulen gewöhnlichen Elementarkenntnisse der Sprachen und Wissenschaften, in der höhern wurden Vorlesungen über Philosophie, Physik, Mathematik, Geschichte und Theologie, zuweilen auch über Theile der Heilkunde und Rechtswissenschaft gehalten, und Redeübungen und Disputationen angestellt. Nur die Noth der Zeit verhinderte, daß das Vorhaben, das Gymnasium zu einer Universität zu erheben, nicht ausgeführt werden konnte. Nicht lange nach Errichtung des Gymnasiums erregte M. Balthasar Jackel, ein zanksüchtiger,

hef-

heftiger Eiferer, einen Streit über das Lesen der heidnischen Dichter in den Schulen und über den Gebrauch, der in Reden und Gedichten von der Mythologie gemacht werde. Nachdem er den Lehrern am Gymnasium seine Gedanken hierüber, aber ohne Erfolg, eröffnet hatte, brachte er nach der Weise jener Zeit den Gegenstand auf die Kanzel. Die Poeterey, sagte er, verwerfe er nicht, sondern nur den Mißbrauch, den man von den heidnischen Gottheiten in Hochzeit- und Leichen-Gedichten mache, welcher seit einigen Jahren zu weit gehe, indem man ihnen göttliche Verehrung und göttliche Werke beylege. Die Carmina sollten daher nicht blos dem Professor der Poesie, der nur auf die Füße zu sehen habe, sondern auch den gewöhnlichen Censoren zur Censur übergeben werden. Er gab nachher über diese Materie eine Schrift heraus *). Das Gymnasium hatte an Hebenstreit, Ebel und Merk, die auch auswärts als Philologen einen Namen hatten, taugliche Vorsteher; Ebel wurde unter die besten lateinischen Dichter gezählt; Merks Castellum sermonis latini wurde über ein halbes Jahrhundert lang geschätzt. D. Conrad Dieterich, Superintendent und Scholarch, ein gelehrter Mann von kräftigem Charakter, der im

*) Heidnische Poeterey, christlich corrigirt und verbessert, Tüb. 1647, 4. Ein dicker Quartband Ulmischer Gelegenheitsgedichte aus jener Zeit, der vor uns liegt, beweist, wie wenig der Eifer des Mannes ausgerichtet hat: denn es wimmelt darinn von Gottheiten der Ober- und der Unterwelt.

Kirchen-, Schul- und Armen-Wesen mit einsichtsvoller Thätigkeit manche gute Einrichtung einführte, stand als Theolog in großem Ansehen; seine rhetorischen, logischen und katechetischen Lehrbücher wurden in vielen Schulen Deutschlands noch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zum Unterricht gebraucht. Berühmte Aerzte waren D. Gregor Horst, der wohl auch der deutsche Aeskulap genannt wurde, und D. Johann Henisius. Sebastian Otto verdient, wo nicht als vorzüglicher Rechtsgelehrter, doch als tüchtiger Geschäftsmann Auszeichnung; er war Ulmischer Abgeordneter bey dem westphälischen Friedensschluß. Joseph Furtenbachs Name war wegen seiner vielen Schriften über die Baukunst und durch sein Kunstkabinet in ganz Deutschland bekannt. Der Orientalist Weigamneir, der Alterthumsforscher Spon und der Philolog und Geschichtschreiber Freinsheim waren Ulmer und hatten sich die Vorkenntnisse zu ihren nachmaligen gelehrten Studien auf dem Gymnasium erworben. Aber der berühmteste aus dieser Zeit ist Johann Faulhaber. Seiner ersten Bestimmung nach ein Weber — wie sein Zeit- und Wissenschaft-Genosse Matthäus Beger zu Reutlingen ein Tuchscheerer —, nachher Modist und Rechenmeister, mußte er, um seinen unwiderstehlichen Hang zur Mathematik zu befriedigen, den Euklid und andre mathematische Schriften, die ihm Keplers Lehrer, Professor Möstlin zu Tübingen lieh, erst aus dem Lateinischen, das er mit großer Mühe durch sich selbst

erlernt hatte, übersehen. Talent, Fleiß und die Geistesrichtung, welche mehrere ausgezeichnete Köpfe dieses Zeitalters genommen hatten, bildeten ihn zu einem Algebraisten, Astronomen, Astrologen, Kabbalisten, Alchemisten und Kriegsbaumeister, dessen Ruf sich weit verbreitete. Er stand mit mehreren gelehrten und berühmten Männern, mit Wilhelm Schickard, dem Philologen und Mathematiker, und Heinrich, dessen Bruder, dem Baumeister, mit Matthäus Bernegger in Strasburg, Kepler, Descartes und Andern in Briefwechsel und freundschaftlichem Verkehr. Vermuthlich war es dieses freundschaftliche Verhältniß mit Faulhaber, welches Kepler'n Anlaß gab, sich öfters in Ulm aufzuhalten, die Polhöhe der Stadt aufzunehmen *), einige seiner Schriften hier drucken zu lassen und in Gestalt eines Kessels von Erz eine Eiche für alle Arten der Ulmischen Maße und Gewichte zu verfertigen **). Auch Descartes schätzte ihn hoch und verdankte seinem Unterrichte Aufklärungen in der Analysis ***). Mehrere Fürsten, z. B. Kaiser Ma-

*) Er nahm sie 1627 auf und fand sie 48° 30'.

**) S. Litterar. Blätter, Jahrg. 1803. B. II. S. 337 — 349.

***) Detlev Cluver in s. Nova Crisis temporum oder curiöser philosophischer Zeit-Vertreiber (Hamb. 1703, 4.) erzählt S. 166 aus Baillet's Lebensbeschreibung des Descartes, daß dieser als Freywilliger unter dem Heere Gustav Adolphs während der Winterquartiere in Schwaben mit Faulhaber bekannt geworden sey und von ihm die Wurzeln der algebraischen Gleichungen gelernt habe; er selbst gestehe in seinen Briefen, daß er nicht gewußt habe, was pars aliquota bedeute,

thias, Gustav Adolph, Landgraf Philipp von Hessen, Prinz Moritz von Oranien und Andere trachteten ihn für ihre Dienste zu gewinnen; berühmte Helden dieser Zeit suchten seine Bekanntschaft. Bey den Befestigungen Ulms, Basels, Frankfurts, Memmingens und anderer Städte wurde er zu Rathe gezogen, und durch seine zahlreichen Erfindungen von mathematischen Werkzeugen und neuen Rechnungsarten machte er seinen Namen überall ruhmvoll bekannt. Seine „Himmlische gehaime Magia oder neue Cabalistische Kunst- und Wunderrechnung von Gog und Magog", überhaupt sein mit Goldmacherey und Rosenkreuzerey, zu welcher Faulhaber große Zuneigung hatte, zusammenstimmender Mysticismus erweckte ihm in seiner Vaterstadt Gegner und Verdruß, und gab Anlaß zu einem von dem Rathe angeordneten theologischen Colloquium, das, da es keine weitern Folgen hatte, nicht zu seinem Nachtheil ausgefallen zu seyn scheint. — Künstler, des

---

und es sey daraus zu ersehen, daß er nicht sowohl von Vieta und Harriot, welche sich der deutschen Algebra auch bedient, als von diesem Arithmetico in Ulm und Andern die Anweisung gehabt habe. Auch Doppelmayer (von Nürnbergischen Mathematikern und Künstlern S. 99 fg.) sagt, daß Descartes bey Faulhaber Unterricht in der Analysis, den er auch dem Mathematiker Peter Sax ertheilte, genommen habe. Nach einer von Beefenmayer (De Vlmers in Arithm. meritis, 1794, 4. p. 7) aufgezeichneten Anekdote soll Faulhaber, durch die Geschwindigkeit und Richtigkeit, womit Cartes ihm vorgelegte Probleme aufgelöst habe, in Erstaunen gesetzt, ihn, um sich zu überzeugen, daß er ein Mensch und nicht ein Engel sey, mit der Hand betastet haben.

ren es, insonderheit in der Malerey, vor und nach dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in Ulm viele gab, hatte die Stadt zu dieser Zeit nur wenige. Eine Auszeichnung verdient David Heschler, dessen Abnehmung Christi vom Kreuz, in Elfenbein geschnitten und nach Hamburg um fünfhundert Gulden verkauft, gerühmt wird *). Ein kunstreicher Töpfer zu Geißlingen, Meister Valentin Ernst, verfertigte für den Markgrafen Georg Friedrich von Baden einen schönen Schreibzeug, für dessen Gemahlin eine zierliche Pasteten-schüssel, und für den Herzog von Pommern zwey Fässer voll künstlich gearbeiteten Geschirrs, sechs und siebenzig Gulden an Werth.

24. Einzelne Merkwürdigkeiten.

1601 wollte ein Schulmeister zu Leipheim, Ulmischer Herrschaft, eine Sonntagsschule halten, um größere Personen im Schreiben zu unterrichten, und dagegen das Schreiben bey den Schützen fahren lassen, das Gericht schlug ihm aber sein Gesuch ab, weil man ihn zum Schreiben bey den Schützen brauche.

1605, 21sten Sept. wurde hier schon neuer Wein verkauft.

1606 wurde durch ein Rathsdekret die Bürgerschaft aufgefordert, daß man sich nicht so häufig mit Auswärtigen, sondern auch unter sich selbst verheurathen soll.

---

*) Aus Fürtenbachs Ulmischer Chronik.

1606, 1oten Mai, wurden eilfthalb Pfund Schmalz für einen Gulden verkauft.

1609, 29sten Dec., machte Simon Marius in Ulm durch ein niederländisches Teleskop die Entdeckung bisher unbekannter Trabanten des Jupiters *).

1610, 1oten Sept., tadelt der ulmische Magistrat an dem Entwurf eines Ausschreibens der unirten Stände an den Kaiser, das der Kurfürst von der Pfalz zur Einsicht hieher geschickt hatte, die Einmischung lateinischer Ausdrücke und meinte, man sollte an ihn begehren, sie zu verdeutschen. Die Rathsadvokaten hielten es aber für unrathsam, weil das Begehren etwas spöttisch wäre, da nicht nur Laien, sondern auch gelehrte Leute das Schreiben lesen würden; auch lasse es sich nicht so proprie verdolmetschen, daß es dem Original gleich käme. Und so blieb das Ausschreiben, wie es verfaßt war.

1613, 26sten März, wurde in der Greth ein Ochs gewogen, der 1874 Pfund am Gewicht hatte.

1617, 26sten Oct. wurden zwey junge Patrizier, Schad und Baldinger, die bezecht in die Stadt ritten, vor der Schildwache lärmten und, als diese ihnen Stillschweigen auferlegte, nach den Pistolen griffen, von den Soldaten derb abgeprügelt und letztern, als sie von dem Unfug Anzeige gemacht, Recht gegeben **).

*) S. dessen Mundus Jovialis, Norinb. 1614, 4. Ideler vindicirt diese Entdeckung dem Galilei, S. Handb. d. ital. Spr. u. Litt. I, 394.

**) Später strafte man solche Junker gelinder; 1784, 27sten

— — starb Hartmann Schwarzmann, Hafner, hundert und ein halbes Jahr alt.

— im August, wurde zum ersten Mal Torf auf dem Göggingen Ried gestochen.

1618, 6ten Febr. klagten die Conventualen des Augustinerklosters zu den Wengen in Ulm bey den dem Kloster von dem Rathe gesetzten Pflegern ihren Propst wegen mehrerer Vergehungen, besonders auch deßhalb an, daß er mit des Hofmeisters im Urspringer Hof, Hans Martens, Hausfrau, die Baurengreth genannt, in Unehren lebe *).

1628 war die Unsicherheit in der Nähe der Stadt so groß, daß Jeder, der außerhalb herum gehen wollte, sich mit einer Büchse versehen mußte. Dabey war eine solche Theurung, daß Manche beynahe ganz von wildwachsenden Kräutern leben mußten.

1637 war in Ulm ein Calnefiori (Cavviel, Blumenkohl) von anderthalb Ellen im Umfang und neunthalb Pfund schwer gewachsen; man bezahlte für denselben anderthalb Gulden. Ein Paar Jahre hernach ein Krautskopf von siebzehn Pfund.

Sept. schwärmten Hieronymus Eitel und Johann Ulrich Schermar, Brüder, und Eitel Albrecht und Servatius Schad, Brüder, auf den Straßen umher, insultirten die Leute, warfen Fenster ein und fielen einen Nachtwächter mit gezücktem Degen an; sie wurden zu einem Hausarrest und mit einander zu einer Geldbuße von fünf Ducaten verurtheilt.

*) Kuen in Wenga p. 146. gedenkt des Streits der Conventualen mit dem Propst, aber nur kurz und zum Vortheil des Vorstehers.

1639 konnte der Bauer wieder unbewaffnet auf dem Feld arbeiten.

1640. Ein Taglöhnersweib gebahr im fünfzigsten Jahr ihres Alters drey Knaben; sie starben jedoch bald wieder.

1644. Da die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener von den öffentlichen Kassen nicht mehr ganz bestritten werden konnte, so wurden zu Ergänzung derselben schon seit etlichen Jahren mit Unterbrechungen Collecten unter der Bürgerschaft angeordnet, in diesem Jahre aber beschlossen, daß sie abgestellt werden sollen.

1647 wurde im Seelhaus ein Bauernknecht anatomirt; vermuthlich in Ulm die erste in wissenschaftlicher Hinsicht vorgenommene Leichenöffnung.

F. C. Schmid.

Rückblicke
auf die
Würtembergische Finanz-Verwaltung in den Jahren 1816 bis 1822.

Von Ober-Finanzrath v. Herzog*).

Wenn die Geschichte den Gang bezeichnen soll, welchen die Entwicklung der bürgerlichen Einrichtungen,

*) Anm. Daß in diesem Ueberblick der Finanz-Verwaltung unter der jetzigen Regierung, Manches, das früher schon in der Chronik und in einzelnen Aufsätzen der Jahrbücher gesagt worden, sich wiederholt, liegt in der Natur der Sache, und wird wohl nicht zum Vorwurf gemacht werden.

des Charakters und der Sitten der Völker, ihrer geistigen und industriellen Ausbildung in den verschiedenen Perioden genommen hat, wenn sie die äußern Umstände ausheben soll, welche auf diese Entwicklung eingewirkt haben; so findet sie unstreitig die interessantesten Materialien in einer genauen Kenntniß der von den Regierungen ausgehenden Maßregeln. Wer in die Grundursachen der vor uns liegenden Erscheinungen mit Umsicht, Unbefangenheit und Forschungsgabe eindringt, dem muß der Zusammenhang klar werden, in dem oft eine, in ihrem Anfang unbedeutend scheinende Handlung der Regierung mit Wirkungen steht, welche den Zustand ganzer Generationen bedingen.

Den wichtigsten Einfluß üben aber in dieser Beziehung die finanziellen Gesetze der Länder aus, und darum ist es von doppelter Wichtigkeit, die Verbindungen, unter welchen diese sich gestaltet haben, der Geschichte als Zeugen des Vergangenen und als lehrende Bilder für die Zukunft zu überliefern.

Die Würtembergische Finanz-Verwaltung hat in den letzten sechs Jahren eine Bahn durchlaufen, welche zu sehr anziehenden Betrachtungen Veranlassung gibt. Die ersten Perioden der jetzigen Ausdehnung des Würtembergischen Staats, die Jahre 1806 — 1816, waren nicht geeignet, ein festes Finanz-System auszubilden. Die Bedürfnisse des Augenblicks entschieden über die Wahl der Mittel, und die unumschränkte Regierungsgewalt konnte in Form und Wesen Einrichtungen

entbehren, welche von der repräsentativen Verfassung unzertrennlich sind.

Indessen hatte das Schwankende des bisherigen Zustandes, die Gründung einer festen Ordnung der Dinge nur um so dringender gemacht, als mit dem eingetretenen Frieden auch die Einrichtungen für die repräsentative Regierungsform sich ausbildeten, und aus dieser zunächst die wichtigsten Forderungen an die Finanz-Verwaltung sich entwickelten.

Mit eben dem redlichen Willen und mit eben der Weisheit, womit der jetzige König gleich nach dem Antritt seiner Regierung das Werk der Verfassung betrieb, wurden auch die Einleitungen getroffen, um Uebersicht, Klarheit und Ordnung in der Finanz-Verwaltung, und damit eine wesentliche Bedingung des Landes-Credits und des Vertrauens der Einwohner auf die Regierung herzustellen.

Die Aufgabe war in formeller und materieller Beziehung gleich schwierig. In formeller, weil der Mangel eines umfassenden und übereinstimmenden Plans in der bisherigen Verwaltung die Ausmittlung der Anhaltpunkte für die Untersuchung der einzelnen Verhältnisse bedeutend erschwerte; in materieller, weil sowohl in den Einnahmen als in den Ausgaben des Staatshaushalts bedeutende Rückstände eingetreten waren, wodurch eine freye Aussicht der dem Staate zu Gebot stehenden Mittel ausgeschlossen ward.

Noch höher stiegen die Schwierigkeiten, als in

eben dem Augenblicke, in welchem der Grund zu einer dauernden Verbesserung gelegt werden sollte, das Vaterland von der Noth einer beyspiellosen Theurung heimgesucht wurde, einer Noth, welche den Wohlstand vieler Einzelnen angriff, und vom Staate bedeutende Opfer heischte.

Während hier die Forderungen des Augenblicks befriedigt werden mußten, stellten sich auf der andern Seite theils bleibende, theils vorübergehende Lasten dar, deren Erfüllung durch die Achtung des Rechts und die wichtigsten Regierungszwecke geboten ward. Die Beschwerden über Rechtsverletzungen von Seite einzelner Diener mußten gehoben, die Ansprüche von Stiftungen und Corporationen wegen entzogener Einnahmen befriedigt werden; die auf vielen neuen Landestheilen haftenden Staatsschulden forderten schleunige Uebernahme; die öffentlichen Anstalten für Verwaltung, Rechtspflege und Volksbildung, in vielen Zweigen hinter dem Geiste der Zeit zurückgeblieben, mußten verbessert und erweitert werden, ein beträchtlicher Geschäfts-Rückstand ging von der früheren Ordnung der Dinge auf die neuere über und forderte Beseitigung. Die Finanz-Verwaltung selbst mußte in ihrer innern Einrichtung nach höheren staatswirthschaftlichen Gesichtspunkten geregelt werden, sie mußte Einkünften entsagen, welche von diesen verworfen wurden, und vor Allem die Grundlagen für eine gerechte Steuervertheilung ausbilden.

Alles dieses mußte geleistet werden, als nach überstandener Theurung, die gewöhnliche Folge derselben, eine drückende Wohlfeilheit der Urprodukte eintrat, welche auf der einen Seite den Ertrag der Domänen-Verwaltung, und auf der andern die Steuerkräfte der Bürger verminderte.

Die Darstellung des Ganges, welchen die Finanz-Verwaltung zu Erreichung dieser Zwecke genommen hat, muß sich verbreiten:

A. Auf die Anordnungen für die Gründung der Ordnung und des Zusammenhangs in den formellen Einrichtungen des Staats-Haushalts;

B. auf die materiellen Verhältnisse desselben,

a) in Hinsicht der Tilgung der vorhandenen, und Uebernahme neuer Verbindlichkeiten — so wie der Erweiterung der verschiedenen Staats-Anstalten;

b) in Betreff der Verwaltung der Einnahmen —

der Domänen und Forste,

der Steuern,

der Regalien;

und sie muß damit geschlossen werden, daß

C. die Vorschritte zum Bessern durch eine Vergleichung des Zustandes vom Jahr 1818 mit dem im Jahr 1822 bezeichnet werden:

A. Formelle Einrichtungen im Staats-Haushalt.

§. 1.

Die Klarheit und Oeffentlichkeit des Staats-Rechnungswesens hat — wie auf die Finanz-Verwaltung

im engeren — so auf das gesammte Staatsleben im weiteren Sinn den wesentlichsten Einfluß. Sie ist das Mittel, dem Volke die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die verwilligten Summen nothwendig für den Dienst des Landes sind, und daß sie auch wirklich für die Zwecke verwendet werden, zu denen sie bewilligt werden. — Sie befestigt den Staats-Credit, indem sie die Gefahr ausschließt, daß die Staatsschuld willkührlich vermehrt, oder durch Unordnung in den Rechnungs-Operationen der richtige Gang in der Erfüllung der öffentlichen Verbindlichkeiten gestört werde. — Sie begründet Ruhe und Zufriedenheit in dem Volke, und befestigt das Band der gegenseitigen Eintracht.

Diese Zwecke können jedoch nur durch solche Finanz-Berechnungen erreicht werden, welche auf innere Wahrhaftigkeit gegründet sind; außerdem sinken sie zu einem täuschenden Zahlenspiele herab, welches die Würde der Regierung beleidigt, den Gang ihres Wirkens unsicher macht, und die Zufriedenheit des Volks stört, und seinen Wohlstand in Gefahr setzt.

§. 2.

Die ersten Schritte für die Erreichung dieser wichtigen Zwecke liegen in den Edikten vom 18. November 1817.

Durch diese wurde

a) die Vereinigung der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats in der Staats-Hauptkasse ausgesprochen.

b) der Staatsbedarf sollte durch möglichst genaue Voranschläge (Etats) begründet werden. Eine eigene Staats-Controle sollte die Etats sämtlicher Finanz-Stellen in einem Haupt-Finanzetat zusammen fassen, die Kassen durch Prüfung ihrer Situations-Etats fortlaufend controliren, und alle Materialien, welche zur Kenntniß der Quellen des öffentlichen Einkommens nothwendig sind, sammeln und bearbeiten.

c) An die Ober-Rechnungskammer sollten alle und jede Rechnungen öffentlicher Kassen zur Prüfung und Abnahme eingeschickt werden.

Hiemit waren jedoch nur allgemeine Grundsätze gegeben, deren praktische Anwendung eine genaue Kenntniß von dem Detail der Verwaltung voraussetzte. Jene waren so lange nur ein todter Buchstab, als sie nicht durch in das Einzelne eingreifende Instruktionen ins Leben gerufen wurden, und als nicht diejenige Verbindung, Einfachheit und Leichtigkeit in den ganzen Organismus der Verwaltung gebracht war, welche allein ihre Erfolge zu sichern vermag.

Dieß blieb späteren Ausführungen vorbehalten.

§. 3.

Es zeigte sich, daß müßige Räder in der Maschine sich befinden, während andere aus Mangel an Kraft für die ihnen angewiesenen Funktionen ins Stocken gerathen waren; vor Allem aber mußten die untern Stellen mit Normal-Vorschriften versehen werden, um Einklang in den Organismus zu bringen.

So wurde durch das Edikt vom 13. Dec. 1818 der Wirkungskreis der Staats-Controle mit dem der Ober-Rechnungskammer vereinigt, dieser die oberste Leitung und Umsicht des Rechnungswesens und dagegen die Abnahme der Special-Rechnungen der Erhebekassen den Administrativ-Collegien übergeben, welche hierdurch in die ausschließliche Leitung der ganzen Amtsführung der ihnen untergebenen Aemter eingesetzt wurden.

Bey der Staats-Hauptkasse ward die neue Ordnung der Dinge durch eine Instruktion vom 10. Nov. 1818 begründet, aber eben so wichtig war es auch, das Rechnungswesen der Spezialkassen durch umfassende Vorschriften den Forderungen und Verhältnissen der Etatwirthschaft anzupassen.

Die frühern Rechnungsformen waren nach den Gesichtspunkten einer Kammerwirthschaft berechnet, jede Spezialkasse bildete ein für sich abgeschlossenes Ganzes das seine Ueberschüsse entweder an die Hauptkasse, oder, je nach den Bestimmungen der Verwaltungsbehörden, an andere Spezialkassen ablieferte, und es war nicht dafür gesorgt, den Gesammtbetrag der einzelnen Einnahmen und Ausgaben zusammen zu fassen und in Uebersicht zu halten.

Während so die erste Bedingung eines geordneten Staats-Rechnungswesens, die Verbindung der einzelnen Theile zu einem Ganzen, unerreicht blieb, äußerte sich noch das Schwerfällige der Rechnungs-

Manipulation selbst, welche in ihren Hauptzügen auf die Rechnungsinstruktion vom Jahr 1714 gegründet war, in Rechnungsrückständen und Verwirrungen, die eben so sehr das Wohl der Beamten-Familien, als die Sicherheit der Finanz-Verwaltung gefährdeten.

Diesen Gebrechen wurde hauptsächlich durch zwey Verordnungen abgeholfen, wovon die eine sich vom 17ten April — die andere vom 31sten Mai 1819 datirt.

Wie jene die Vorschriften ertheilt, nach welchen die jährlichen Etats bey den Cameral- und übrigen Domanial-Verwaltungen gefertigt werden sollen, so bestimmt diese, wie nach den genehmigten Etats die Rechnungen selbst abzulegen seyen.

Die angeordnete fortlaufende Rechnungsablegung schließt jeden Rechnungsrückstand aus, und die Erstattung der monatlichen Kassenberichte aus den Hauptbüchern der Aemter sichert die Ordnung des Kassendienstes, und indem dadurch eine Uebersicht der wirklichen Vollziehung der Einnahmen und Ausgaben im Verhältniß zu den Etatssätzen geliefert wird, sind die oberaufsehenden Behörden in die Lage gesetzt, die geeigneten Erinnerungen und Verfügungen zu rechter Zeit eintreten zu lassen.

Die mit diesen Rechnungsvorschriften in Verbindung gesetzte Anlegung von Amts-Grundbüchern liefert eine vollkommene Statistik aller Verhältnisse des Amts, ihre Bearbeitung führt die Beamten auf Notizen, welche

che zur zweckmäßigen Behandlung der Verwaltung wesentlich sind, und ein neuer Beamter findet darin eine Sammlung von Materialien zur nützlichen Amtsführung, die er sonst nur nach Jahre langer Uebung einzeln und allmählig sich verschaffen konnte.

§. 4.

Im Materiellen der Verwaltung konnte so lange eine feste Ordnung und ein gesicherter Gang nicht erwartet werden, als nicht die beschwerliche Masse des Alten von der laufenden Verwaltung ausgeschieden war. Daher wurde schon unterm 15ten Jan. 1817 verordnet, daß der Termin von Georgi 1816 als Scheide-Punkt für diese Trennung angenommen, und zur Tilgung der, aus den früheren Jahren noch unbefriedigten, Ausgaben aus den, von diesen Jahren herrührenden, Rückständen ein besonderer Fonds gebildet werden soll.

So wurde der neuen Verwaltung eine ebene Bahn bereitet; allein bald sah sie sich durch die Ungunst der Zeit von allen Seiten durch Forderungen angegriffen, wozu ihre ordentlichen Mittel nicht hinreichten.

§. 5.

Die mittelmäßigen Ernten der Jahre 1814 und 1815 und der durch anhaltende Quartiers-Lasten und Kriegslieferungen vermehrte Verbrauch hatten in dem größten Theile von Deutschland einen Mangel vorbereitet, der durch den Mißwachs des Jahres 1816 vollendet ward.

Am Anfang des Jahrs 1817 stand die Ueberzeugung fest,

daß die Vorräthe des Landes bis zur nächsten Ernte nicht ausreichen,

und

daß ein angemessener Vorrath auswärtigen Getreides nur durch das Mittel eines Anlehens herbeyzuschaffen sey.

Bey dem gleichzeitigen Geldbedürfnisse mehrerer Regierungen und nach dem damaligen Zustande des öffentlichen Credits hätte ein solches Anlehen nur unter sehr lästigen Bedingungen zu Stande kommen können; indessen fand sich in der Versicherung der damals noch nicht flüssigen östreichischen Militär-Verpflegungsgelder ein Mittel, eine bedeutende Summe für den Zweck des Einkaufs fremden Getreides zu entlehnen. —

Mit Hülfe dieser und der später erweiterten Anlehen wurde ein Quantum von — 78,672 Scheffel glatter Früchte zur Verfügung des Landes gestellt.

Der Aufwand dafür betrug

Ankauf	2,861,555 fl.	31 kr.	H.
Zinse von den aufgenommenen Geldern . . .	96,445 —	56 —	—
Aufspeicherungs-Kosten .	11,261 —	49 —	—
Frachts-Kosten . .	35,894 —	5 —	3
Verwaltungs-Kosten . .	9,047 —	56 —	3
	3,014,205 fl.	18 kr.	—

Die Wiedereinnahme betrug, da die Abgaben unter dem Anschaffungspreis geschahen, indem z. B. 1 Scheffel glatter Früchte zu 27 fl. 32 kr. verkauft ward, während die Anschaffung 36 fl. 20 kr. kostete,

nur . . . . . 2,281,469 fl. 25 kr. —

und es ergab sich somit ein Abmangel

von . . . . . 732,735 fl. 53 kr. —

Hiervon hat aber die Staatskasse durch Aufhebung ihrer eigenen Forderung an die Getreidekasse auf sich genommen . . . 166,885 fl. — —

und der weitere Abmangel wurde durch die Verordnung vom 20sten Oct. 1818 mittelst Ausgleichung der rückständigen Militär-Verpflegungsgelder gedeckt.

So ist der Mangel überwunden, die Ruhe und Zufriedenheit im Vaterland erhalten und das Vermögen der Staatsbürger geschont worden, und während ein öffentliches Anlehen vielleicht gar nicht, vielleicht nur mit beträchtlichen Opfern zu machen gewesen wäre, während es den Werth der Staats-Papiere und damit den National-Reichthum vermindert hätte, sind diese Resultate hauptsächlich durch einen Credit erreicht worden, der mit dem raschen und pünktlichen Betrieb des Geschäfts sich erweiterte.

Zwar hatte sich die Staatskasse mit einem directen Verlust von nur 166,855 fl. aus dieser Crisis herausgezogen, aber viel größer waren die Summen, welchen dieselbe durch Ueberlassung der Früchte in ge-

milderten Preisen an das bedürfende Publikum entsagte.

In einer im Regierungsblatt von 1818, S. 84 erschienenen Berechnung sind diese allein auf 1,154,093 fl. angegeben.

§. 6.

Die indirecten Wirkungen der Theurung, die Entkräftung der Staatsbürger, äußerten sich in einem Uebermaß von Rückständen, welche auf die Erfüllung der der Staatskasse obliegenden Verbindlichkeiten den nachtheiligsten Einfluß hatten.

Im Oct. 1818 stellte sich eine unfundirte Schuld von 1¼ Millionen dar.

Nicht minder beunruhigend als diese war die Entdeckung, daß nirgends ein sicherer Fond vorhanden war, der die Verwaltung über die Einwirkungen vorübergehender Unglücksfälle sicher zu stellen, und namentlich die Finanz-Verwaltung so lange durch außerordentliche Zuschüsse zu unterstützen vermöchte, bis die Einnahmen und Ausgaben sich mehr ins Gleichgewicht gesetzt haben.

Für Beydes mußte um so mehr gesorgt werden, als das Mittel einer vollständigen Deckung der laufenden Bedürfnisse durch eine ständische Verfassung noch nicht gegeben war. In der Gründung einer besonderen Dispositions-Kasse zeigte sich das Mittel hiefür.

Ausgestattet mit den Rückständen der Jahre 1814 mit dem Erlös aus entbehrlichen Gebäuden, Materia-

lien und Inventar-Stücken und dem Fond der Activ-Capitalien sollte sie beyden Zwecken genügen.

§. 7.

Aber immer neue Leistungen traten an die Stelle der kaum erfüllten. Die vielen Beschwerden über Vernachtheiligung in Dienstverhältnissen forderten große Summen, die, wenn sie auch rückwärts bis 1816 auf die Ausstands-Kasse verwiesen wurden, doch von 1816 an theils auf die Fonds der Dispositions-Kasse, theils auf den laufenden Dienst zu übernehmen waren.

Die Summe der von 1813 theils auf die Dispositions-Kasse, theils auf die Staats-Kasse angewiesenen Entschädigungen dieser Art beläuft sich neben dem, daß die jährlichen Gehalte von nun an um 36,877 fl. 6 kr. sich erhöheten, auf 110,631 fl. 18 kr.

Aus den in den Kriegsjahren angelegten Sequestrationen und den damit zusammenhängenden weiteren Verhandlungen bildeten sich gleichfalls beträchtliche Entschädigungsforderungen, welche in einer Summe von wenigstens 30,000 fl. auf die Staats-Kasse zu übernehmen waren.

Die Organisationen der Jahre 1803 und 1806 unterlagen vielseitigen Anfechtungen.

Die Stiftungen von Hall, Ellwangen ꝛc. forderten Capitale und Revenüen zurück, deren Entbehren der Staats-Kasse in ihrer jetzigen Lage besonders hart fallen mußte.

Der geistlichen Verwaltung Ellwangen mußten, zur

Bestreitung der ihr bey der Organisation von 1803 zugewiesenen Ausgaben, seit einer Reihe von Jahren Zuschüsse aus der Staats-Kasse geleistet werden, die in der letzten Zeit die Summe von 30,000 fl. überstiegen. Nun ist die Zurückgabe dieser vereinigten Stiftungen an die Gemeinden beschlossen, wobey der bey ihrer Vereinigung bestandene Fond wieder hergestellt wird, eine Maßregel der Gerechtigkeit des Königs, die nur mit einem ansehnlichen Capital-Aufwand der Staats-Kasse vollzogen werden kann. Auch die Stiftungen von Hall erhalten einstweilen einen Beytrag von jährlichen 6320 fl., bis eine angemessene Fondirung derselben aus dem Staats-Gute zu Stand kommt, und die bedeutenden Zahlungsrückstände, an welchen bereits nahmhafte Abschlagszahlungen geleistet worden, von demselben gedeckt werden können.

Ein großer Theil der neu erworbenen Länder hatte mit einer, aus früheren Verhältnissen herrührenden, Schuldenlast zu kämpfen, welche die gemischte Eigenschaft von Staats- und Communal-Schuld hatte. Während auf dem Wege tiefgehender Untersuchungen der Grundsatz gesucht wurde, nach welchem die Ausscheidung zwischen dem Staat und den Landes-Theilen mit Sicherheit durchzuführen wäre, während die politischen Verhältnisse und der fortdauernde Kriegszustand den Besitz dieser Länder selbst noch unsicher machte, ruhte die Last in ihrer ganzen Schwere auf den Bezirken, und es war dahin gekommen, daß manche derselben unfähig wurden,

ihre Obliegenheiten gegen den Staat zu erfüllen, indessen der Credit der Papiere zum Nachtheil, ja zum Verderben einzelner Familien, immer tiefer sank.

Hier war schleunige Hülfe nothwendig. In den Jahren $18\frac{1}{15}$ wurden vorläufig 100,000 fl. an Schulden von den neuen Landes-Theilen (Gmünd) übernommen. Auf dem Landtag von 1820 wurde die Sache durch eine gemeinschaftliche Commission im Einzelnen bearbeitet, und mit Rücksicht auf die frühern Uebernahmen wurden definitive Vergleichungs-Verhandlungen abgeschlossen. Die bis jetzt im Wege der Verabschiedung übernommene Schulden-Summe beläuft sich auf 3,689,385 fl.

Entschädigungen an Standesherrschaften, Gutsbesitzer ꝛc., welche früher Gegenstände langwieriger Unterhandlungen waren, mußten erledigt werden, und neben dem, daß die Verwaltung hierdurch eine neue jährliche Ausgabe von 84,902 fl. zu übernehmen hatte, fiel auch der Rückstand von früheren Jahren zu einer Zeit auf sie, wo ihre Mittel am beschränktesten waren.

Das fürstliche Haus Taxis hatte wegen der ihm im Jahre 1806 entzogenen Verwaltung der Posten eine Entschädigungs-Forderung von jährlichen 46,000 fl. gemacht; diese Forderung wurde fürs Vergangene und die Zukunft durch den Vertrag vom 9ten Sept. 1819 niedergeschlagen, zu Folge dessen der Fürst von Thurn und Taxis vom 1sten Okt. 1819 an die Post-Verwaltung gegen einen jährlichen Canon von 70,000 fl. in der

Eigenschaft eines Erb-Manns-Thron-Lehens wieder erhalten hat.

Auch die durch den Preßburger Friedensvertrag von Oestreich mit allen Rechten und Prärogativen an Würtemberg gekommenen Besitzungen gaben Stoff zu Entschädigungs-Ansprüchen. Es waren nämlich dabey mehrere Gefälle begriffen, welche auswärtige Klöster und Stifter in diesem vormals östreichischen Gebiet zu erheben gehabt, die aber Oestreich, im Widerspruche mit denjenigen Fürsten und Grafen, welchen jene secularisirten Klöster und Stifter selbst durch den Reichs-Dep. Schluß zugefallen waren, vermöge des Heimfalls-Rechts (droit d'épave) incamerirt hatte. Diese Gefälle wurden nun an Würtemberg zurückgefordert, und die Ausgleichung mehrerer dißfallsigen Ansprüche verursachte eine abermalige Schmälerung des Staatsguts.

§. 8.

Nicht minder dringend als diese von der Gerechtigkeit gebotenen Leistungen waren die Forderungen, welche aus dem Zustand der Staats-Verwaltung, und der Anstalten für Cultur und Industrie sich entwickelten. Die Rechtspflege in der ersten Instanz mit der Regiminal- und Polizey-Verwaltung in dem Geschäftskreise der Oberämter vereinigt, entbehrte der Aufmerksamkeit und Unbefangenheit, auf welche dieser Theil der Staatsanstalten so vorzüglichen Anspruch hat. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung mußte auch in der unteren Instanz durchgeführt werden, die

Bildung besonderer Oberamtsgerichte verursachte aber einen Besoldungs-Aufwand von jährlich 135,000 fl.

Die obern Gerichtsbehörden mußten eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten, und durch Niedersetzung einer zweyten Instanz in der Criminal-Rechtspflege ein lange gefühltes Bedürfniß befriedigt werden. Die Behörden für die innere Verwaltung, so wie die für die Administration der Finanzen, mußten zweckmäßiger constituirt, und in ihr Wirken eine größere Lebendigkeit und Uebersicht gelegt werden, während zugleich die Wegarbeitung einer großen Masse von Geschäftsrückständen die Niedersetzung besonderer Commissionen erforderte, die Gehalte der Diener selbst mußten auf eine ihrem Wirkungskreise angemessene Größe gebracht, und das in Würtemberg so lange geübte Accidentien-Wesen, die Quelle von unzähligen Mißbräuchen und und Herabwürdigung des amtlichen Ansehens, entfernt werden.

In allen diesen Beziehungen stellten sich bedeutende Forderungen an die Staatskasse dar.

Höhere Gehalte waren an ein vermehrtes Personal zu bezahlen, die Einrichtung und Erweiterung von Kanzley-Gebäuden, Beamten-Wohnungen und Gefängnissen vermehrte den Bau-Aufwand, der nothwendige Ortswechsel der Angestellten erforderte nicht unbeträchtliche Umzugskosten. Das von dem milden und gerechten Sinne des Königs hervorgerufene Pensions-Institut machte Leistungen nothwendig, welche unter der

frühern Einrichtung, wenn nicht ganz unbekannt, doch seltener und minder bedeutend waren.

§. 9.

Es konnte dem Scharfblicke des Königs nicht entgehen, daß die Kraft eines Staats vorzüglich auf der Cultur und Industrie seiner Bürger beruhe. Darum wandte sich seine Aufmerksamkeit zunächst auch auf die hiefür bestehenden Anstalten.

Die Landes-Universität konnte mit beschränkten Mitteln den Forderungen nicht genügen, welche die Fortschritte der Wissenschaften und die Erweiterung des Staats aufstellten.

Die meisten ihrer Anstalten waren sparsam ausgestattet, einige sehr wichtige Zweige der Wissenschaften aber gar nicht besorgt. Ihre Bedürfnisse wurden befriedigt.

Die Verlegung der katholisch-theologischen Facultät von Ellwangen nach Tübingen setzte die Studierenden in eine nothwendige Verbindung mit den Hülfswissenschaften des theologischen Studiums, und die Einrichtung des Convicts erleichterte den Zutritt zu dem Studium der katholischen Theologie.

Diese Errichtung erforderte einen Aufwand jährlich von beynahe 30,000 fl.

Die Universitäts-Bibliothek auf das Ansehnlichste vermehrt, wurde in dem Schlosse zu Tübingen, das mit allen seinen Zugehörden in den Gebrauch der Universität überging, aufgestellt, und ein schöner Biblio-

thekſaal mit einem Aufwand von —: 25,000 fl. eingerichtet.

In allen Fächern wurde die Zahl der Lehrer vermehrt, und die ſtaatswirthſchaftliche Fakultät für die Bildung künftiger Verwaltungs-Beamten neu gegründet.

Nicht unbeträchtliche Stipendien unterſtützen die durch Talente und Fleiß ausgezeichneten und bedürftigen Jünglinge, und die Inſtitute der verſchiedenen Fakultäten wurden mit Sammlungen, Inſtrumenten und andern Hülfsmitteln reichlich verſehen.

Zu den eigenen Einkünften der Univerſität von etwa 30,000 fl. gibt der Staat den bedeutenden Zuſchuß von jährl. 44,000 fl.

Noch müſſen wir hier des Aufwandes gedenken, welchen die Erweiterung und Vermehrung der niederen Seminarien, die Gründung der Redl-Anſtalt in Stuttgart, der anatomiſchen Schule zu Tübingen, die Unterſtützung mehrerer Landes-Gymnaſien, die Verbeſſerung der Gehalte der reformirten Geiſtlichkeit, in Anſpruch nahm.

Zur Beförderung der Landwirthſchaft wurde eine landwirthſchaftliche Lehranſtalt in Hohenheim gegründet, in welcher die Theorie mit der Praxis Hand in Hand gehen ſoll.

Neben bedeutenden Einrichtungskoſten fiel hiedurch ein jährlicher Aufwand von etwa 20,000 fl. auf die Staatskaſſe, der übrigens die nützlichſte Richtung erhält.

Am Anfang des Jahres 1817 stand die Ueberzeugung fest,

daß die Vorräthe des Landes bis zur nächsten Ernte nicht ausreichen,

und

daß ein angemessener Vorrath auswärtigen Getreides nur durch das Mittel eines Anlehens herbeyzuschaffen sey.

Bey dem gleichzeitigen Geldbedürfnisse mehrerer Regierungen und nach dem damaligen Zustande des öffentlichen Credits hätte ein solches Anlehen nur unter sehr lästigen Bedingungen zu Stande kommen können; indessen fand sich in der Versicherung der damals noch nicht flüssigen östreichischen Militär-Verpflegungsgelder ein Mittel, eine bedeutende Summe für den Zweck des Einkaufs fremden Getreides zu entlehnen. —

Mit Hülfe dieser und der später erweiterten Anlehen wurde ein Quantum von — 78,672 Scheffel glatter Früchte zur Verfügung des Landes gestellt.

Der Aufwand dafür betrug

Ankauf	2,861,555 fl.	31 kr.	H.
Zinse von den aufgenommenen Geldern . . .	96,445 —	56 —	—
Aufspeicherungs-Kosten .	11,261 —	49 —	—
Fracht-Kosten . .	35,894 —	5 —	3
Verwaltungs-Kosten . .	9,047 —	56 —	3
	3,014,205 fl.	18 kr.	—

Die Wiedereinnahme betrug, da die Abgaben unter dem Anschaffungspreis geschahen, indem z. B. 1 Scheffel glatter Früchte zu 27 fl. 32 kr. verkauft ward, während die Anschaffung 36 fl. 20 kr. kostete,

nur . . . . . 2,281,469 fl. 25 kr. —

und es ergab sich somit ein Abmangel

von . . . . . 732,735 fl. 53 kr. —

Hiervon hat aber die Staatskasse durch Aufhebung ihrer eigenen Forderung an die Getreidekasse auf sich genommen . . . 166,885 fl. — —

und der weitere Abmangel wurde durch die Verordnung vom 20sten Oct. 1818 mittelst Ausgleichung der rückständigen Militär-Verpflegungsgelder gedeckt.

So ist der Mangel überwunden, die Ruhe und Zufriedenheit im Vaterland erhalten und das Vermögen der Staatsbürger geschont worden, und während ein öffentliches Anlehen vielleicht gar nicht, vielleicht nur mit beträchtlichen Opfern zu machen gewesen wäre, während es den Werth der Staats-Papiere und damit den National-Reichthum vermindert hätte, sind diese Resultate hauptsächlich durch einen Credit erreicht worden, der mit dem raschen und pünktlichen Betrieb des Geschäfts sich erweiterte.

Zwar hatte sich die Staatskasse mit einem directen Verlust von nur 166,855 fl. aus dieser Crisis herausgezogen, aber viel größer waren die Summen, welchen dieselbe durch Ueberlassung der Früchte in ge-

milderten Preisen an das bedürfende Publikum entsagte.

In einer im Regierungsblatt von 1818, S. 84 erschienenen Berechnung sind diese allein auf 1,154,093 fl. angegeben.

§. 6.

Die indirecten Wirkungen der Theurung, die Entkräftung der Staatsbürger, äußerten sich in einem Uebermaß von Rückständen, welche auf die Erfüllung der der Staatskasse obliegenden Verbindlichkeiten den nachtheiligsten Einfluß hatten.

Im Oct. 1818 stellte sich eine unfundirte Schuld von 1½ Millionen dar.

Nicht minder beunruhigend als diese war die Entdeckung, daß nirgends ein sicherer Fond vorhanden war, der die Verwaltung über die Einwirkungen vorübergehender Unglücksfälle sicher zu stellen, und namentlich die Finanz-Verwaltung so lange durch außerordentliche Zuschüsse zu unterstützen vermöchte, bis die Einnahmen und Ausgaben sich mehr ins Gleichgewicht gesetzt haben.

Für Beydes mußte um so mehr gesorgt werden, als das Mittel einer vollständigen Deckung der laufenden Bedürfnisse durch eine ständische Verfassung noch nicht gegeben war. In der Gründung einer besonderen Dispositions-Kasse zeigte sich das Mittel hiefür.

Ausgestattet mit den Rückständen der Jahre 18½ mit dem Erlös aus entbehrlichen Gebäuden, Materia-

lien und Inventar-Stücken und dem Fond der Activ-Capitalien sollte sie beyden Zwecken genügen.

§. 7.

Aber immer neue Leistungen traten an die Stelle der kaum erfüllten. Die vielen Beschwerden über Vernachtheiligung in Dienstverhältnissen forderten große Summen, die, wenn sie auch rückwärts bis 1816 auf die Ausstands-Kasse verwiesen wurden, doch von 1816 an theils auf die Fonds der Dispositions-Kasse, theils auf den laufenden Dienst zu übernehmen waren.

Die Summe der von 1815 theils auf die Dispositions-Kasse, theils auf die Staats-Kasse angewiesenen Entschädigungen dieser Art beläuft sich neben dem, daß die jährlichen Gehalte von nun an um 36,877 fl. 6 kr. sich erhöheten, auf 110,631 fl. 18 kr.

Aus den in den Kriegsjahren angelegten Sequestrationen und den damit zusammenhängenden weiteren Verhandlungen bildeten sich gleichfalls beträchtliche Entschädigungsforderungen, welche in einer Summe von wenigstens 30,000 fl. auf die Staats-Kasse zu übernehmen waren.

Die Organisationen der Jahre 1803 und 1806 unterlagen vielseitigen Anfechtungen.

Die Stiftungen von Hall, Ellwangen ꝛc. forderten Capitale und Revenüen zurück, deren Entbehren der Staats-Kasse in ihrer jetzigen Lage besonders hart fallen mußte.

Der geistlichen Verwaltung Ellwangen mußten, zur

Bestreitung der ihr bey der Organisation von 1803 zugewiesenen Ausgaben, seit einer Reihe von Jahren Zuschüsse aus der Staats-Kasse geleistet werden, die in der letzten Zeit die Summe von 30,000 fl. überstiegen. Nun ist die Zurückgabe dieser vereinigten Stiftungen an die Gemeinden beschlossen, wobey der bey ihrer Vereinigung bestandene Fond wieder hergestellt wird, eine Maßregel der Gerechtigkeit des Königs, die nur mit einem ansehnlichen Capital-Aufwand der Staats-Kasse vollzogen werden kann. Auch die Stiftungen von Hall erhalten einstweilen einen Beytrag von jährlichen 6320 fl., bis eine angemessene Fondirung derselben aus dem Staats-Gute zu Stand kommt, und die bedeutenden Zahlungsrückstände, an welchen bereits nahmhafte Abschlagszahlungen geleistet worden, von demselben gedeckt werden können.

Ein großer Theil der neu erworbenen Länder hatte mit einer, aus früheren Verhältnissen herrührenden, Schuldenlast zu kämpfen, welche die gemischte Eigenschaft von Staats- und Communal-Schuld hatte. Während auf dem Wege tiefgehender Untersuchungen der Grundsatz gesucht wurde, nach welchem die Ausscheidung zwischen dem Staat und den Landes-Theilen mit Sicherheit durchzuführen wäre, während die politischen Verhältnisse und der fortdauernde Kriegszustand den Besitz dieser Länder selbst noch unsicher machte, ruhte die Last in ihrer ganzen Schwere auf den Bezirken, und es war dahin gekommen, daß manche derselben unfähig wurden,

ihre Obliegenheiten gegen den Staat zu erfüllen, indessen der Credit der Papiere zum Nachtheil, ja zum Verderben einzelner Familien, immer tiefer sank.

Hier war schleunige Hülfe nothwendig. In den Jahren 18½ wurden vorläufig 100.000 fl. an Schulden von den neuen Landes-Theilen (Gmünd) übernommen. Auf dem Landtag von 1820 wurde die Sache durch eine gemeinschaftliche Commission im Einzelnen bearbeitet, und mit Rücksicht auf die frühern Uebernahmen wurden definitive Vergleichungs-Verhandlungen abgeschlossen. Die bis jetzt im Wege der Verabschiedung übernommene Schulden-Summe beläuft sich auf 3,689,385 fl.

Entschädigungen an Standesherrschaften, Gutsbesitzer ꝛc., welche früher Gegenstände langwieriger Unterhandlungen waren, mußten erledigt werden, und neben dem, daß die Verwaltung hierdurch eine neue jährliche Ausgabe von 84,902 fl. zu übernehmen hatte, fiel auch der Rückstand von früheren Jahren zu einer Zeit auf sie, wo ihre Mittel am beschränktesten waren.

Das fürstliche Haus Taxis hatte wegen der ihm im Jahre 1806 entzogenen Verwaltung der Posten eine Entschädigungs-Forderung von jährlichen 46,000 fl. gemacht; diese Forderung wurde fürs Vergangene und die Zukunft durch den Vertrag vom 9ten Sept. 1819 niedergeschlagen, zu Folge dessen der Fürst von Thurn und Taxis vom 1sten Okt. 1819 an die Post-Verwaltung gegen einen jährlichen Canon von 70,000 fl. in der

Eigenschaft eines Erb-Manns-Thron-Lehens wieder erhalten hat.

Auch die durch den Preßburger Friedensvertrag von Oestreich mit allen Rechten und Prärogativen an Würtemberg gekommenen Besitzungen gaben Stoff zu Entschädigungs-Ansprüchen. Es waren nämlich dabey mehrere Gefälle begriffen, welche auswärtige Klöster und Stifter in diesem vormals östreichischen Gebiet zu erheben gehabt, die aber Oestreich, im Widerspruche mit denjenigen Fürsten und Grafen, welchen jene secularisirten Klöster und Stifter selbst durch den Reichs-Dep. Schluß zugefallen waren, vermöge des Heimfalls-Rechts (droit d'épave) incamerirt hatte. Diese Gefälle wurden nun an Würtemberg zurückgefordert, und die Ausgleichung mehrerer dißfallsigen Ansprüche verursachte eine abermalige Schmälerung des Staatsguts.

§. 8.

Nicht minder dringend als diese von der Gerechtigkeit gebotenen Leistungen waren die Forderungen, welche aus dem Zustand der Staats-Verwaltung, und der Anstalten für Cultur und Industrie sich entwickelten. Die Rechtspflege in der ersten Instanz mit der Regiminal- und Polizey-Verwaltung in dem Geschäftskreise der Oberämter vereinigt, entbehrte der Aufmerksamkeit und Unbefangenheit, auf welche dieser Theil der Staatsanstalten so vorzüglichen Anspruch hat. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung mußte auch in der unteren Instanz durchgeführt werden, die

Bildung besonderer Oberamtsgerichte verursachte aber einen Besoldungs-Aufwand von jährlich 135,000 fl.

Die obern Gerichtsbehörden mußten eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten, und durch Niedersetzung einer zweyten Instanz in der Criminal-Rechtspflege ein lange gefühltes Bedürfniß befriedigt werden. Die Behörden für die innere Verwaltung, so wie die für die Administration der Finanzen, mußten zweckmäßiger constituirt, und in ihr Wirken eine größere Lebendigkeit und Uebersicht gelegt werden, während zugleich die Wegarbeitung einer großen Masse von Geschäftsrückständen die Niedersetzung besonderer Commissionen erforderte, die Gehalte der Diener selbst mußten auf eine ihrem Wirkungskreise angemessene Größe gebracht, und das in Würtemberg so lange geübte Accidentien-Wesen, die Quelle von unzähligen Mißbräuchen und und Herabwürdigung des amtlichen Ansehens, entfernt werden.

In allen diesen Beziehungen stellten sich bedeutende Forderungen an die Staatskasse dar.

Höhere Gehalte waren an ein vermehrtes Personal zu bezahlen, die Einrichtung und Erweiterung von Kanzley-Gebäuden, Beamten-Wohnungen und Gefängnissen vermehrte den Bau-Aufwand, der nothwendige Ortswechsel der Angestellten erforderte nicht unbeträchtliche Umzugskosten. Das von dem milden und gerechten Sinne des Königs hervorgerufene Pensions-Institut machte Leistungen nothwendig, welche unter der

frühern Einrichtung, wenn nicht ganz unbekannt, doch seltener und minder bedeutend waren.

§. 9.

Es konnte dem Scharfblicke des Königs nicht entgehen, daß die Kraft eines Staats vorzüglich auf der Cultur und Industrie seiner Bürger beruhe. Darum wandte sich seine Aufmerksamkeit zunächst auch auf die hiefür bestehenden Anstalten.

Die Landes-Universität konnte mit beschränkten Mitteln den Forderungen nicht genügen, welche die Fortschritte der Wissenschaften und die Erweiterung des Staats aufstellten.

Die meisten ihrer Anstalten waren sparsam ausgestattet, einige sehr wichtige Zweige der Wissenschaften aber gar nicht besorgt. Ihre Bedürfnisse wurden befriedigt.

Die Verlegung der katholisch-theologischen Facultät von Ellwangen nach Tübingen setzte die Studierenden in eine nothwendige Verbindung mit den Hülfswissenschaften des theologischen Studiums, und die Einrichtung des Convicts erleichterte den Zutritt zu dem Studium der katholischen Theologie.

Diese Errichtung erforderte einen Aufwand jährlich von beynahe 30,000 fl.

Die Universitäts-Bibliothek auf das Ansehnlichste vermehrt, wurde in dem Schlosse zu Tübingen, das mit allen seinen Zugehörden in den Gebrauch der Universität überging, aufgestellt, und ein schöner Biblio-

thekſaal mit einem Aufwand von — 25,000 fl. eingerichtet.

In allen Fächern wurde die Zahl der Lehrer vermehrt, und die ſtaatswirthſchaftliche Fakultät für die Bildung künftiger Verwaltungs-Beamten neu gegründet.

Nicht unbeträchtliche Stipendien unterſtützen die durch Talente und Fleiß ausgezeichneten und bedürftigen Jünglinge, und die Inſtitute der verſchiedenen Fakultäten wurden mit Sammlungen, Inſtrumenten und andern Hülfsmitteln reichlich verſehen.

Zu den eigenen Einkünften der Univerſität von etwa 30,000 fl. gibt der Staat den bedeutenden Zuſchuß von jährl. 44,000 fl.

Noch müſſen wir hier des Aufwandes gedenken, welchen die Erweiterung und Vermehrung der niederen Seminarien, die Gründung der Real-Anſtalt in Stuttgart, der anatomiſchen Schule zu Tübingen, die Unterſtützung mehrerer Landes-Gymnaſien, die Verbeſſerung der Gehalte der reformirten Geiſtlichkeit, in Anſpruch nahm.

Zur Beförderung der Landwirthſchaft wurde eine landwirthſchaftliche Lehranſtalt in Hohenheim gegründet, in welcher die Theorie mit der Praxis Hand in Hand gehen ſoll.

Neben bedeutenden Einrichtungskoſten fiel hiedurch ein jährlicher Aufwand von etwa 20,000 fl. auf die Staatskaſſe, der übrigens die nützlichſte Richtung erhält.

Ein sehr wichtiger Zweig der inländischen Produktion, die Pferdezucht, war durch die anhaltenden Kriege, welche den Vorrath besserer Pferde verzehrten und die Mittel zur Nachzucht beschränkten, so wie durch andere Umstände sehr herabgekommen. Sie mußte durch die Dazwischenkunft des Staats wieder gehoben werden, weil die Kräfte der Einzelnen nicht zureichen, hierin etwas Umfassendes und Gedeihliches zu leisten.

Mit einem Aufwand von 38,203 fl. wurden russische und arabische Pferde zur Veredlung der Zucht beygeschafft, eine Summe von 32,000 fl. für neue Bauten auf den Gestüts-Höfen ausgegeben, und die jährliche Ausgabe bey dem Land-Gestüte in Folge fernerer zweckmäßiger Erweiterung auf 100,000 fl. gesetzt. Eine Saat, deren Früchte jetzt nach wenigen Jahren schon sichtbar werden.

Auch das Bedürfniß praktischer Thierärzte war lebhafter als je zuvor gefühlt worden. Zunächst war jedoch mehr dafür zu sorgen, daß Schmide, Schäfer, Hirten ꝛc., die ohne Besoldung vom Staate die Thier-Arzneykunde blos als Neben-Gewerbe treiben, praktischen Unterricht erhielten, als ganz wissenschaftliche Thierärzte zu bilden.

Der Aufwand einer solchen Thierarzney-Schule, war zu 13,000 fl. für die erste Einrichtung und zu 4000 fl. für die jährliche Unterhaltung berechnet. Unser großmüthiger König legte durch Zusicherung eines jährlichen Beytrags von 1200 fl. vom Hofkammergut

und der Civilliste den Grund zu dieser Anstalt. Die Kosten der Einrichtung wurden durch Verabschiedung mit den Ständen auf den Grundstock, der Ueberrest des jährlichen Aufwandes aber auf den Etat der laufenden Staatsausgaben übernommen.

Der Transitthandel, das wichtigste Beförderungs-Mittel der Circulation und der inländischen Betriebsamkeit, mußte ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der Regierung seyn. Nachdem die Wiener Verhandlungen die freye Neckar- und Rhein-Schifffahrt, und die Aufhebung der Stappel-Rechte ausgesprochen hatten, war es die erste Sorge der Würtembergischen Regierung, von ihrer Seite die Bedingungen zu erfüllen, unter welchen jene Freyheit zu erreichen ist.

Die Hemmung des freyen Neckar-Durchgangs in Heilbronn mußte aufhören, der Neckar durch einen Canal geöffnet werden. Ein Werk, wozu schon Herzog Christoph die Idee gefaßt hatte, war der Regierung des Königs Wilhelm zur Ausführung vorbehalten.

Haben auch bis jetzt die Nachbar-Staaten die Erfüllung der vertragsmäßigen Zusage bey den Stappeln zu Mannheim und Mainz verzögert, und sind daher die Vortheile eines vermehrten Güterzugs noch nicht in dem Grade fühlbar, in dem sie es bey völliger Freygebung der Schifffahrt seyn würden, so ist es doch zunächst der inländische Verkehr, welcher von jenem Canal nicht unbeträchtliche Vortheile zieht. Die Saline Friedrichshall macht ihre Versendungen durch den

selben unmittelbar bis Canstatt, und bezieht einen großen Theil ihres Holzbedarfs zu Schiff von Besigheim aus.

Dieses wichtige Unternehmen, dessen Früchte sich in der Folge noch mehr entwickeln werden, ist im Lauf dreyer Jahre mit einem Aufwand von — 174,000 fl. zu Stand gekommen.

Die Neckar-Schifffahrt selbst mußte durch bedeutende Fluß-Correctionen und der Landtransport durch Vermehrung und Verbesserung der Straßen erleichtert werden.

Wir begnügen uns, die vermehrten Ausgaben, welche auf den Staat zu übernehmen waren, hier nur in allgemeinen Zügen berührt zu haben, und gehen nun auf die Mittel über, in welchen der Staatsbedarf seine Befriedigung findet, indem wir auch hier die Veränderungen näher bezeichnen, welche durch die Grundsätze einer guten Verwaltung und die Rücksicht auf das allgemeine Wohl hervorgerufen wurden.

§. 10.

Ein Drittheil des Staats-Aufwands wird in Würtemberg theils durch den unmittelbaren Besitz von Staats-Eigenthum, theils durch Einkünfte von Grund und Boden gedeckt, und daher verdient die Domainen-Verwaltung eine ausgezeichnete Aufmerksamkeit.

Auch hier hatten sich die Verwaltungs-Grundsätze nicht über den engen Kreis einer fürstlichen Kammerwirthschaft erhoben, und in mancher Hinsicht stand

die Art und Weise der Domainen-Verwaltung der Entwicklung höherer Staatswerke im Wege.

Das zweyte Edikt vom 18. Nov. 1817 zerbrach die Fesseln der persönlichen Leibeigenschaft, während es die Freyheit des Bodens selbst, durch Zulassung der Ablösbarkeit der Landemien, Theilgebühren, und geringeren Grund-Abgaben ꝛc. beförderte. Die Gesetzgebung hatte hierdurch die Bahn gebrochen, und ein allmähliges Fortschreiten auf derselben in gleichem Schritte mit dem Bedürfniß der verschiedenen Landes-Distrikte und den Capitalien der Landleute selbst sollte das beabsichtigte Ziel näher bringen, während eine mildere Uebung der Lehensrechte auch die Besitzer der im Lehensverband bleibenden Güter in eine Lage versetzte, die den Uebergang zu größerer Cultur und erhöhtem Wohlstand erleichterte.

Indessen ward es bald fühlbar, daß eine Ablösungs-Summe, wie sie durch das Edikt vom 18. Nov. 1817 auf den zwanzig- und fünf und zwanzig-fachen Betrag des Gefälls bestimmt ward, besonders bey Natural-Gülten schwer auffällt, für welche noch außerdem Preise aufgesetzt waren, die nach der eingetretenen Wohlfeilheit weit unter den laufenden Verkaufs-Preisen standen. Diese Erfahrung wurde nicht sobald gemacht, als auch die gesetzliche Abhülfe eingeleitet wurde. Durch das Gesetz vom 23. Jun. 1821 ist die Entschädigung von Ablösung der Landemien und Theilgebühren, der Frohnen und Frohn-Gelder, der Blut-

zehenten, so wie auch Heuzehenten vom zwanzigfachen auf den sechzehnfachen Betrag des Gefälls herabgesetzt, die Ablösung unveränderlicher Geld- und Natural-Gefälle bis auf 10 fl. gegen Entrichtung des zwanzigfachen Betrags gestattet, und der Geldwerth der Naturalien auf geringere Preise gesetzt worden. Wenn gleich größere Resultate in diesem Theile der Verwaltung erst dann erwartet werden können, wenn entweder höhere Preise der Urprodukte, oder ein richtiges Verhältniß zwischen ihnen und den Preisen der industriellen Erzeugnisse den Landmann in die Lage setzen, über mehr Geld und mehr Credit zu verfügen, und wenn auch bis daher die Ablösungs-Normen selbst noch strenger waren, so wurden doch in den Jahren 1819 bis 1821 — 806 Halb-Lehen mit einem Areal von etwa — 20,000 Morgen in freyes Eigenthum der Besitzer umgeschaffen.

Die Maaßregeln, welche für die Erleichterung des Grundeigenthums genommen wurden, blieben jedoch nicht unangefochten. Der Adel schöpfte aus denselben Besorgnisse für sein auf Feudal-Rechten beruhendes Einkommen, und selbst am Bundestag wurden Beschwerden darüber erhoben, die in einigen Druckschriften näher beleuchtet sind. Noch besteht kein Zwangs-Gesetz für die Ablösung der Feudallasten weder für den Grundherrn noch den Pflichtigen; indessen muß die Milde, mit welcher der Staat seine Lehenrechte ausübt, ein solches früher oder später hervorrufen, weil der Unterschied

schied des Verhältnisses zwischen den Grundholden des Staats und jenen des Adels zu abstechend wird, ein Unterschied, der um so fühlbarer wirkt, als in eben dem Grade, wie die unmittelbaren Einkünfte des Staats abnehmen, der Staatsbedarf in einer größern Summe durch Steuerbeyträge aus der Gesammtmasse des National-Vermögens zu decken ist.

§. II.

Den wichtigsten Theil der Domanial-Einkünfte bilden die Zehenten, durch welche allein ein Ertrag von ungefähr 1½ Millionen in die Staatskasse fließt. Diese Abgabe ist in der neuern Zeit häufig als der Damm alles Eifers für den landwirthschaftlichen Betrieb und als das mächtigste Hinderniß der Cultur geschildert worden; aber man überzeugt sich bald, daß dieser Vorwurf im Allgemeinheit nicht gegründet ist, daß er nicht die Abgabe an sich, sondern nur einzelne Modalitäten der Erhebung und Verwaltung trifft. Ein wesentlicher Vorwurf, der nämlich, daß durch den Zehenten das Stroh und die übrigen Abfälle von den zehentpflichtigen Gütern entfernt, und dadurch die Mittel zur Gutsverbesserung vermindert werden, war schon durch das frühere Verwaltungs-System in Würtemberg beseitigt, indem bey der Verpachtung an die Glieder einer und eben derselben Gemeinde, welche als Regel galt, jene Erzeugnisse immer wieder auf derselben Markung zurückblieben, auf welcher sie gesammelt wurden. Indessen wurde das System der mehrjährigen Verpachtungen zunächst

geeignet erkannt, die Freyheit der Cultur und die Einfachheit der Verwaltung noch mehr zu befördern, und die hiefür getroffenen Einleitungen hatten den günstigsten Erfolg.

Von 3184 Fruchtzehenden sind innerhalb zweyer Jahre bereits 2149 auf 9 bis 18 Jahre an die Gemeinden verpachtet, und von den noch übrigen 1035 Zehenten ist wenigstens der dritte Theil mit Gutsherrn oder Körperschaften gemeinschaftlich, mit welchen bereits Unterhandlungen eingeleitet sind, um sie zu vermögen, daß sie entweder ihre Antheile der Krone ganz (käuflich) überlassen, oder daß sie wenigstens über bestimmte und geschlossene Bezirke sich vergleichen, in welchen jeder Zehentherr für seinen bisherigen Antheil am Ganzen das ausschließliche Zehentrecht zu üben hätte.

§. 12.

Ein wichtiger Theil des Kammerguts, das unmittelbare Staats-Eigenthum, besteht theils in Gebäuden, Gewerben und landwirthschaftlichen Grundstücken, theils in Waldungen.

Wenn gleich das Kammergut, der Verfassungs-Urkunde gemäß, in der Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsguts in seinen wesentlichen Bestandtheilen erhalten werden soll; so gibt dieselbe gleichwohl zum Vortheile des Ganzen Veräußerungen oder Austauschungen minder bedeutender Bestandtheile unter der Bedingung zu, daß der Erlös zur Ergänzung des Grundstocks wieder verwendet werde.

Diese von der Verfassung zugelassenen Veräußerungen mußten nach staats- und finanzwirthschaftlichen Rücksichten geleitet werden, und sie schienen angemessen,

a) wenn der im Privat-Eigenthum vorhandene Grundbesitz für die Bevölkerung unzureichend ist, wenn also durch die Ueberlassung der Staats-Domänen in bürgerliche Hände der Industrie ein neuer Spielraum geöffnet, und dadurch eine Produktion hervorgerufen werden könnte, die nur in beschränktem Maße bey der bisherigen Bewirthschaftung zu erreichen wäre; und

b) wenn die Verwaltungskosten in einem ungünstigen Verhältnisse zu dem Ertrag stehen, und kein Mittel sich anerbietet, dieses Verhältniß zu verbessern.

Vor Allem mußte ein näheres Urtheil über diesen Zweig der Verwaltung durch eine genaue Aufnahme der einzelnen Domänen und ihrer innern Verhältnisse gegründet werden. Diese wurde mit großer Mühe hergestellt. Aber es genügte nicht an einer allgemeinen Kenntniß des Zustands der Domänen, es war darum zu thun, die wirkenden Ursachen der nachtheiligen Erscheinungen kennen zu lernen, und den im Ganzen durch die früheren Verwaltungs-Maximen vernachlässigten Administrations-Zweig auf eine höhere Stufe zu heben.

Die Aufstellung eines eigenen Domänen-Inspektors wurde in dieser Beziehung als ein dringendes Bedürfniß erkannt.

Durch ihn soll

a) der Betrieb sämmtlicher Staats-Domänen beobachtet, es sollen

b) die Pachtverhandlungen von ihm vorbereitet,

c) zweckmäßige Veräußerungen von ihm begutachtet, und

d) die tüchtigsten Pächter-Familien der höheren Stelle zur Kenntniß und Berücksichtigung empfohlen werden.

Die Verwaltungs-Grundsätze selbst mußten wesentlichen Reformen unterliegen. Ohne genaue Kenntniß der wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Domänen, ohne Vorschriften für Pacht-Anschläge und Pacht-Contracte, ohne Kenntniß und Schätzung des Pächter-Personals, folgte man früher unbedingt dem unhaltbaren System der kurzen Pachtperioden und des Mehrgebots. Jetzt ist für die Ausbildung zweckmäßiger Vorschriften eine eigene Commission niedergesetzt, in Erledigungsfällen werden achtzehnjährige Pacht-Akkorde abgeschlossen, und tüchtige Pächter-Familien auch nach abgelaufener Pachtzeit, ohne die Verhandlung des Aufstreichs eintreten zu lassen, auf den Gütern erhalten.

Jene Commission scheidet zugleich diejenigen Domänen und einzelne Besitzungen für den Verkauf aus, welche hiefür nach den oben aufgestellten Criterien sich eignen. In diese Abtheilung fallen vorzüglich die Mühlen, Keltern, die Weinberge, und sodann alle diejeni-

gen Gebäude, deren Beybehaltung nicht durch bestimmte Staatszwecke unumgänglich geboten ist.

In den letzten zwey Jahren sind 4 Schlösser, 1 Klostergebäude, 2 Kasernen, 8 Mahlmühlen, 3 Brauereyen, 1 Sägmühle, 1 Ziegelhütte, 1 Hammerschmide, 3 Keltern, 131 andere Gebäude, 12 Landgüter und viele einzelne Grundstücke, zum Theil auch Weiden und Waldplätze, mit einem Areal von — 2184 Morgen veräußert worden.

Ueber den Erlös und dessen Wiederverwendung für den Grundstock wird die genaueste Rechnung gehalten, und derselbe theils zu neuen nützlichen Erwerbungen, theils aber auch zur Ablösung lästiger, auf der Staatskasse ruhender, Verbindlichkeiten bestimmt.

§. 13.

Der mit der Domänen-Verwaltung verknüpfte Administrations-Aufwand forderte um so größere Aufmerksamkeit, als diejenigen Ersparnisse im Staats-Haushalt, welche durch Beschränkung des Verwaltungs-Aufwands erreicht werden, die wirksamsten sind.

Auch hier wurden die kräftigsten Maasregeln genommen.

Durch die Organisation der Cameral-Aemter vom 4. Jun. 1819 wurde die Zahl derselben von 87 auf 79 zurückgebracht, die noch bestandene 17 Forstkassen-Aemter wurden gänzlich aufgelöst, die Zahl der Beamten mithin von 104 auf 79, also um 25 vermindert.

Neben dem, daß sich hierdurch die Mittel darboten, die Besoldungen der Cameral-Verwalter zu verbessern, wurde auch in den Administrationskosten eine Ersparniß von jährlich — 8193 fl. bewirkt

Die Wein-Verwaltung, eine Quelle von Aufwand und Unterschleifen, wurde auf das Unentbehrlichste zurückgeführt, die Küfer- und Kelter-Einrichtungen bey denjenigen Beamtungen, welche minder bedeutende Weingefälle besitzen und für den Verkauf nicht günstig gelegen sind, ganz aufgehoben, und für das ganze Land nur sieben Wein-Niederlagen bestimmt.

Der Erfolg war, daß ein bedeutendes Capital von Fässern durch Verkauf nutzbar gemacht, die beybehaltenen Keller- und Fässer-Einrichtungen zum Theil durch Vermiethung benutzt, und eine beträchtliche Anzahl von Küfern entlassen, deren Besoldung erspart, der übrige Aufwand aber wenigstens um — 10,000 fl. vermindert werden konnte.

Auch die Getreide-Verwaltung wurde in zweckmäßige Schranken zurückgeführt, die Natural-Erhebung hauptsächlich auf das unmittelbare Bedürfniß des Staats beschränkt, und im Uebrigen den Pflichtigen gestattet, die laufenden Mittelpreise statt der Naturallieferung zu bezahlen.

Zugleich wurde das beschwerliche Fortführen der Naturalgefäll-Ausstände abgestellt, und durch die Verordnung vom 26. März 1819 bestimmt, daß die Natural-Schuldigkeiten, welche je am letzten März nicht

abgeliefert sind, in den — zwischen dem Verfall-Termin und dem letzten März statt gehabten mittleren Schrannenpreisen zu Geld gerechnet werden sollen.

In Beziehung auf den Kasten- und Kelter-Abgang, worüber die Verordnungen zum Theil zu unbestimmt waren, wurde unterm 26. Nov. 1820 ein neues angemessenes Regulativ gegeben.

Eine weitere, die Geschäftsvereinigung und die Verminderung der Administrationskosten bezweckende Maaßregel war die Beschränkung des Renovationswesens, das früher oft eine dem Werth der Objecte sehr wenig entsprechende Ausdehnung erhielt.

Die Ablösung der Königlichen Gefälle, die Niederschlagung solcher Renovationen, deren Resultate voraussichtlich unbefriedigend, oder doch mit den Kosten nicht im Verhältniß waren, und die Vereinigung der noch nöthigen Untersuchungen mit andern Geschäften (Fertigung der Grundbücher, Erhebung der Reallasten zum Zweck des Catasters ꝛc.) entfernten eine zum größten Theile sehr nachtheilige Parthie der Verwaltung.

Je strenger überhaupt auf Ordnung in der Verwaltung gehalten wird, desto wohlfeiler kann diese selbst auch besorgt werden, und mit jedem Jahre entfalten sich die Früchte in reicherem Maaße, welche die Strenge vorbereitete, mit der die Erfüllung der Verwaltungs-Vorschriften in Formen und Wesen gehandhabt wird.

§. 14.

Die Verwaltung des Landbauweſens wird, wie ſie auch geregelt werde, immer viel zu wünſchen übrig laſſen, weil dem Eigennutz und der Willkühr hier ein Spielraum offen bleibt, der zwar beſchränkt, aber nicht entfernt werden kann.

Das beſte Mittel, den Aufwand zu vermindern, findet ſich unſtreitig in der möglichſten Beſchränkung der Gebäudezahl, und darauf hat die Verwaltung auch ihr vorzüglichſtes Augenmerk gerichtet.

Um die Aufſichts-Behörden den Verwaltungs-Bezirken näher zu rücken, wurden die Bau-Inſpectoren in den Kreiſen angemeſſen vertheilt, und in jedem Kreiſe ein Königlicher Kreis-Baurath, theils als Bau-Inſpector, theils zur Berathung der Königlichen Finanz-Kammer angeſtellt und der Wirkungskreis der letztern in dieſem Punkte auf eine der Wichtigkeit des Gegenſtandes entſprechende Weiſe feſtgeſetzt; und gegenwärtig iſt eine eigene Commiſſion mit Vorſchlägen für durchgreifende Controle-Anſtalten beſchäftigt.

§. 15.

Die Adminiſtration der Forſte, wichtig nach der Ausdehnung des dem Staate zuſtehenden Wald-Areals von — 608,419 Morgen, noch wichtiger aber nach dem bedeutenden Werth des Produkts, hatte eine durchgreifende Verbeſſerung nöthig, wozu durch die Organiſation vom 7ten Jun. 1818 der Grund gelegt wurde.

Indessen mußte diese durch die Erfahrung näher geprüft werden, und nachdem hierdurch eine richtigere Anschauung der Verhältnisse vorbereitet war, schritt man zu einer Revision der im Jahr 1818 getroffenen Einrichtungen, geleitet von der einfachen Maxime, daß das, was eben so gut durch drey geschehen könne, nicht durch vier geschehen dürfe, und daß für niedrigere Dienste nicht höhere Bildung in Anspruch zu nehmen sey.

Die Veränderungen, welche hiernach in der Organisation vorgenommen wurden, beziehen sich theils auf den Personalstand der Forst-Beamten und ihrer Besoldungen, theils auf eine der Oertlichkeit mehr entsprechende Eintheilung der Reviere und Forste *).

Ein nicht unbedeutender Theil des Wald-Areals besteht in dem sogenannten Schönbuch im Forst-Amte Tübingen, auf welchem die benachbarten Gemeinden Holz- und Weide-Rechte auszuüben haben.

Diese Rechte stehen einer bessern Wald-Administration um so nachtheiliger im Weg, als diese durch die täglich sich mehrende Bevölkerung von Rücksichten der Staats-Polizey mit jedem Jahre dringender geboten wird. Die Regierung hat zu Entfernung dieser Ansprüche Unterhandlungen eingeleitet, wobey sie von

*) Ueber den bisherigen und den künftigen Bestand und über die gemachten Ersparnisse ist oben schon S. 291 u. d. f. Nachricht gegeben.

dem Grundsatz ausging, den Gemeinden eine bestimmte Waldfläche als vollständiges Eigenthum zu überlassen, welche die Nutzungen sichern, so dieselbe bisher aus der Gemeinde bezogen haben.

Von 11,505 Familien, die im Ganzen an der Berechtigung Theil hatten, sind bis jetzt 9463 durch Abtretung von 61501 Morgen Wald wirklich abgefunden, und nur 2042 Familien in 13 Gemeinden sind noch übrig; es ist jedoch zu hoffen, daß der Werth eines freyen Eigenthums auch hier die Vorurtheile des Herkommens noch besiegen werde.

Die Jagd-Verpachtung ist mit Ausschluß der Hof-Jagd-Bezirke bis auf etwa den siebenten Theil, welcher noch in Selbstbenutzung steht, durchgeführt. Auch die Gemeinden werden als Pächter zugelassen, wenn der Gemeinde-Rath und Bürger-Ausschuß im Einverständniß handeln, und sie eine eigene, durch das Forst-Amt zu verpflichtende, Person zur Ausübung der Jagd aufstellen.

Merkwürdig ist es übrigens, daß jetzt eine Einrichtung zu Stand kommt, welche 200 Jahre früher in dem Landtags-Abschied von 1629 aus Veranlassung der damaligen Klagen über Wildschaden schon dahin ausgesprochen wurde,

„daß diejenigen Jagden, welche nicht für den Hof vorbehalten waren, entweder den Aemtern, oder sonsten anderen, bestandweise hingeliehen werden sollen.“

§. 16.

Mit dem gröſseren Theile eines der ersten Lebens-Bedürfnisse, des Salzes, war man früher vom Auslande abhängig.

Hall, Sulz, Weisbach und Offenau lieferten nicht viel über 100,000 Centner. 130,000 Ctr. mußten jährlich von Baiern mit einem Aufwand von nahe an 500,000 fl. bezogen werden, bis die reichen Quellen, welche die Natur in Friedrichshall verbarg, aufgeschlossen wurden.

Die Saline Friedrichshall ist mit dem Anfang des Jahrs 1818 zum ersten Male in die Reihe der gangbaren inländischen Salzwerke getreten, indem der im Jahre 1817 begonnene Bau des Siedhauses noch in den letzten Tagen desselben Jahrs vollendet, und hierauf sogleich mit dem Gesiede der Anfang gemacht wurde.

Zuerst war man auf das schon im Jahr 1813 angefangene, drey Zoll weite Bohrloch beschränkt, und die Ausförderung der in der Tiefe von 520 Fuß befindlichen Sole konnte nur mittelst eines einfachen Werkzeugs, des Solenlöffels, bezweckt werden.

Der Reichthum des in der Tiefe aufgefundenen Steinsalz-Gebirgs forderte jedoch zu einem gröſseren Unternehmen auf, und daher wurde schon im Jahr 1817 der Bau eines Salz-Schachts angefangen, auch im Laufe des Jahrs 1818 mit angestrengter Thätigkeit fortgesetzt, bis die am 12ten Oct. 1818 in einer Tiefe von

208 Fuß erschrotenen Wasser der Arbeit auf einige Zeit Gränzen setzten.

Die Entfernung dieses Wassers kann nur durch Wasserkraft vollständig bewirkt werden, welche durch den bereits eingeleiteten Canalbau gewonnen wird. Bis dahin muß man sich auf die Solenförderung durch Pumpwerke in metallenen Röhren beschränken. Schon im Jahr 1818. wurde daher ein zweytes Bohrloch in kurzer Entfernung vom Fundort angelegt, und auch bis auf die Tiefe von 350 Fuß gebracht, als am 12ten Dec. desselben Jahrs ein Bruch des Bohrgestängs erfolgte, welcher den weiteren Betrieb hemmte.

Indessen wurden sogleich drey neue Bohrlöcher in verschiedenen Entfernungen vom Fundort angelegt, und in denselben schon nach fünf Monaten in einer Tiefe von 530 — 554 Fuß das Salzlager erreicht.

Jetzt war man des nachhaltigen inneren Salz-Reichthums versichert, und jetzt durfte man auch mit Beruhigung das Capital für größere Bau-Einrichtungen aufwenden.

Der 3te April 1820 ist der in der Geschichte Würtembergs denkwürdige Tag, an welchem der König, vergewissert von der hohen Wichtigkeit dieser Saline für das Vaterland, und zur Feyer des Andenkens an des höchstseligen Königs Majestät, der Saline den Namen Friedrichshall gab, und zugleich den Plan für die größeren Bauten bestimmte.

Im Laufe zweyer Etats-Jahre wurden die oben S. 298 benannten Bauten ausgeführt.

Der Aufwand für diese Bauten betrug 328,329 fl. woran aus dem eigenen Ertrag der Saline 28,329 fl. und — 300,000 fl. mittelst Anlehen bestritten wurden.

Um übrigens gegen mögliche Zufälle gesichert zu seyn, und zugleich die unterirdische Ausdehnung des Salzlagers näher kennen zu lernen, ist ein Reserve Bohrloch mit eben dem glücklichen Erfolg, wie die frühern, abgetrieben worden.

Die Salz-Production in Friedrichshall kann hiedurch bis über 150,000 Centner gesteigert werden, und da durch die übrigen Salinen noch ein Quantum von — 108,000 Ctr. geliefert wird, so ist nicht nur der Bedarf des Landes gesichert, sondern auch noch ein Absatz in das Ausland möglich.

Auch hiefür sind Unterhandlungen eingeleitet, deren Erfolg noch zu erwarten steht.

Bis jetzt sind als Proben 2410 Ctr. theils an die vorliegenden Schweizer-Cantone, theils nach Frankfurt abgesetzt worden.

Um die Transportkosten des für Oberschwaben nöthigen Salzes zu ersparen, wurde mit der Baierischen Regierung ein Tausch-Vertrag abgeschlossen, vermöge dessen die Saline Friedrichshall

vom 1sten Jul. 18[illegible]	10,000 Ctr.
[illegible]	15,000 —
und — 18[illegible], 18[illegible], [illegible] je	30,000 —

abgibt, wogegen theils in Memmingen, theils in Günzburg eine gleiche Quantität Baierischen Salzes für die Factorien Oberschwabens verabfolgt wird.

Auch in Hall sind Versuche angestellt worden, um eine reichhaltigere Sole zu gewinnen.

Gelingen diese, so ist der Fortbestand dieser Saline, die in den niedrigen Holzpreisen einen örtlichen Vortheil hat, gesichert. Im andern Falle könnte es sich um die Frage handeln, ob nicht die Sole von Friedrichshall nach Hall geleitet werden könnte, worüber ein ähnlicher Vorgang von Baiern vorliegt, oder, ob nicht die Fabrikation in Hall zu verlassen, und in Friedrichshall durch größere Bau-Einrichtungen der ganze Bedarf zu produziren wäre?

Letztere Frage dürfte übrigens der tiefsten Erwägung zu unterwerfen seyn; da nicht nur, wenn auch der Betrieb der Saline aufgegeben würde, die mit derselben auf den Staat übergegangene Schulden-Summe, und die darauf ruhenden Renten dennoch fortwährend auf dem Staate lasten blieben, sondern auch die Verhältnisse der Localität, und die größere Sicherheit, wenn das Salzbedürfniß des Landes aus zwey Salinen hervorgeht, volle Berücksichtigung verdienen *).

*) Diese Anstände sind nun gehoben, indem die angestellten Bohrversuche den glücklichsten Erfolg hatten und auf eine Sole führten, die der Friedrichshaller an Gehalt, ganz gleich ist. Vergl. S. 299.

Die Entdeckung einer sehr reichen Sole in dem unweit unserer südwestlichen Gränze gelegenen, Badischen Orte Dürrheim veranlaßte auch auf diesseitigem Gebiete einen Bohrversuch bey Schwenningen, der im gegenwärtigen Augenblicke mit Eifer betrieben wird. Ein glücklicher Erfolg desselben in jener holz- und torfreichen Gegend würde für Würtemberg in Absicht auf Productions- und Transport-Kosten sehr wichtig seyn.

§. 17.

Die Administration der Eisen-Hütten bietet sehr interessante Resultate aus den letzten sechs Jahren dar. Wenn gleich im Allgemeinen der Betrieb von Gewerben in der unmittelbaren Verwaltung des Staats manche Erinnerungen zuläßt, so müssen dieselben doch da zurücktreten, wo es sich darum handelt, nationale wirthschaftliche Zwecke mit Anstalten und Aufopferungen zu erreichen, welche nur von dem Staate ausgehen können. Und dieß ist in hohem Grade bey den Eisen- und Stahlwerken des Staats der Fall, indem es hier darum zu thun war, Fabrikationen zu begründen, wofür bis jetzt nahmhafte Summen dem Auslande zuflossen; die bereits eingerichtete Fabrikation aber auf den möglichen Grad von Vollkommenheit zu heben, überhaupt Einrichtungen zu machen, zu denen ein Pächter sich nicht entschließt, weil er den Erfolg nicht unmittelbar vor sich sieht, die aber auch ein Eigenthümer nicht leicht unternimmt, weil es ihm an den Geldmitteln und an den Personen für ihre Aus-

führung fehlt, und weil er in jedem Fall nur den Fabrikations-Gewinn in Anschlag bringen kann, während der Staat in seinem Calcul auch den national-wirthschaftlichen Gewinn, die Hebung des inländischen Kunstfleißes, anschlagen muß.

Die Werke waren in einem sehr unvollkommenen Zustande, an dem der Mangel an gebildeten und gewandten Beamten und die Beschränktheit der innern Einrichtungen vorzüglich die Schuld trug. In beyden Beziehungen wurde durchgreifend geholfen. In erstorer wurde der ganze Betrieb unter die geschickte und thätige Leitung des Geheimen-Raths v. Kerner gestellt, unter dessen Mitwirkung eine Auswahl tüchtiger Beamten zu Stande kam; in der zweyten Beziehung aber wurden sehr bedeutende Einrichtungen mit dem besten Erfolg ausgeführt.

In Wasseralfingen wurde ein Cupulo-Ofen eingerichtet, in welchem das Eisen umgeschmolzen wird, um eine mehr verfeinerte Waare liefern zu können; auch wurden mehrere metallene Modelle in Arbeit genommen. Dieses Werk wurde durch die Erwerbung einer bedeutenden Anzahl von Modellen aus der Berliner Gießerey, durch Einrichtung von Werkstätten, besonders durch ein Schleifwerk für Oefen, in den Stand gesetzt, alle Arten von feineren Gußwaaren, von Kochgeschirren und Oefen in den beliebtesten Formen und mit zweckmäßiger innerer Einrichtung auf eine, ehe Vergleichung aushaltende, Weise zu liefern.

Auch

Auch eine Emaille auf Kochgeschirr wurde von dem Hüttenverwalter Faber erfunden, von dem Medicinal-Collegium geprüft, und frey von jeder schädlichen Beymischung gefunden.

In Unterkochen wurde ein Walzwerk eingerichtet, und dadurch einem wesentlichen Bedürfniß, der Lieferung von Faßreifen, entsprochen, ein Gegenstand, nach dem im Weinland die Nachfrage besonders stark ist, und der bis jetzt vom Auslande bezogen werden mußte.

Für die Stahlfabrikation ist Vieles geschehen; der bisher in Friedrichsthal erzeugte Schmelzstahl hat zwar allen Anforderungen Genüge geleistet, aber es war noch übrig, auch den, früher nur aus England bezogenen, durch größere Gleichartigkeit seiner Bestandtheile und durch feineres Korn sich auszeichnenden Gußstahl in größeren Quantitäten in Würtemberg hervorzubringen.

Es gelang den Bemühungen der Hüttenverwalter v. Pulvermüller in Friedrichsthal und Faber in Wasseralfingen, ein Produkt zu liefern, das nach den Zeugnissen derjenigen, welche es verarbeitet haben, dem Englischen vollkommen gleich zu setzen ist.

In Ittelberg wurden Einrichtungen für ein Blechwerk getroffen, welche einen günstigen Erfolg versprechen. Auch in den merkantilischen Betrieb wurde eine größere Ordnung und Lebendigkeit eingeführt, und durch eine im Jun. 1821 erlassene Rechnungs-Instruction der

Weg für eine klare Darstellung der einzelnen Fabrikzweige gebahnt.

Während auf diese Art der größeren Ausdehnung der Werke und der Erweiterung und Vervollkommnung ihrer Fabrikate beträchtliche Opfer zu bringen waren, erhob sich gleichwohl ihre wirkliche Ablieferung an die Staatskasse sehr bedeutend über die früher gewährten Summen.

Im Jahr 1817 lieferten sie in die Staatskasse . . . . . 10,801 fl. 2 kr.

Im Jahr 1818 . . . . 25,721 — 52 —

Jetzt ist eine nachhaltige Lieferungs-Summe von 140,000 fl. begründet, welche in den zwey letzten Jahren sogar durch die wirklichen Lieferungen noch überschritten wurde.

§. 18.

Die Verwaltung der directen und indirecten Steuern mußte vor Allem die Aufmerksamkeit der auf wohlthätige Reformen bedachten Regierung auf sich ziehen.

Sehr richtig sagt Fulda, in seinen Grundsätzen der Cameral-Wissenschaft §. 419: „Der Staat muß „das Einkommen, welches er durch Steuern erhebt, „auf verschiedenen Wegen, und bey allen Klassen von „Erwerbern suchen, bey welchen sich Gewinnste von „der Natur, und Gewinnste aus dem Verkehr anhäufen.“ Die Quellen dieser Gewinnste finden sich in dem Grundeigenthum, den Manufacturen, den Handwerkern und dem Handel, den Privat- und Staats-

dienſten; dieſe müſſen daher näher erforſcht werden, um die Beyträge für das Staats-Einkommen darauf auszutheilen.

Ein Steuer-Syſtem, welches ſich von dieſen Quellen mehr oder weniger entfernt, wird ſtets unhaltbar bleiben.

Das Syſtem der allgemeinen Vermögens-Steuer iſt nicht haltbar, weil es ſich an Capitale hält, ohne ihre Nutzbarkeit zum Maßſtab zu nehmen.

Näher kommt dem angenommenen Grundſatze die allgemeine Einkommens-Steuer, aber indem ſie das Geſammt-Einkommen eines Individuums aus den verſchiedenen Quellen zuſammenſtellt, ſetzt ſie nicht nur ein läſtiges Eindringen in das Innere der Familien voraus, ſondern ſie macht auch gerade durch dieſes Zuſammenhäufen unmöglich, jede Erwerbs-Quelle mit Rückſicht auf ihre eigenthümlichen Verhältniſſe zu behandeln.

§. 19.

Die Steuer-Einrichtung Würtembergs, wie ſie im Jahr 1817 beſtand, mangelte eines feſten Princips.

Die directe Steuer, eine Auflage auf Grund und Boden, Gebäude, Gewerbe und Handel, wurde auf die einzelnen Oberämter auf die Baſis ſtatiſtiſcher Notizen ausgetheilt, welche ſich durch die Erfahrung als ſehr trügeriſche Kennzeichen der Steuerkraft darſtellten; die auf die Oberämter ausgetheilte Steuer aber wurde den Einzelnen theils nach herkömmlicher Oertlichkeit,

theils nach gegebenen Normen, welche aus der eigenen Wahl der Gemeinden und Bezirke hervorgingen, zugeschieden.

So war das Gesetz der Gleichheit eben so sehr zwischen Bezirken als zwischen Individuen desselben Bezirks verletzt, und die nächste Folge dieser Mißverhältnisse zeigte sich in der Anschwellung von Steuer-Rückständen, die für den Staat uneinbringlich wurden, während die Steuerlast selbst den Wohlstand vieler Einzelnen zerstörte.

In einem großen Theile des Landes geschah die Unterauftheilung der Steuer nach der vor 100 Jahren im Herzogthum Würtemberg ausgeführten Catastrirung. Diese in ihren Grundsätzen unrichtig, in der Ausführung aber noch mangelhafter, war durch die Länge der Zeit völlig unhaltbar geworden, weil die Vor- und Rückschritte der Cultur und des Gewerbsfleißes in dem Cataster nicht nachgetragen wurden.

Daher wurde schon in dem ersten Edict vom 18ten Nov. 1817 die K. Entschließung verkündet, daß das gesammte Abgaben-Wesen neu geordnet, und besonders für die Grundsteuer ein neues Cataster, gegründet auf die Untersuchung des reinen Ertrags, hergestellt, zugleich aber für die Besteurung der Gebäude und der Gewerbe andere Normen angewendet werden sollen.

Das Gesetz vom 7ten Aug. 1818 sprach hierauf die Trennung der Grundsteuern von den Gebäude- und Gewerbsteuern aus, indem es zugleich befahl, daß für

die Grundsteuer ein besonderes Catasier aufgenommen, und mit den erforderlichen Arbeiten sowohl zum Behuf des Catasters, als auch zur besonderen Besteurung der Häuser und des Gewerbe sofort der Anfang gemacht werden solle.

Das Ganze, unter die Direktion des damaligen Staatsraths und Direktors v. Wekherlin gestellt, wurde mit regem Eifer betrieben. Das Grund-Catasier, indem es auf den reinen Ertrag gegründet werden sollte, machte eine Untersuchung der Größe und der Güte der Fläche, und daher vor Allem eine genaue Vermessung nothwendig; diese sollte in ihrer Einrichtung dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft, und den Bedingungen der höchsten Genauigkeit entsprechen, indem für sie diejenigen Erfahrungen benutzt wurden, welche die Nachbar-Staaten, namentlich Baiern und Frankreich, in neuerer Zeit hierin gemacht hatten.

Die Vermessung sollte alle einzelnen Grundeigenthums-Parzellen umfassen, eine Forderung, die, wenn sie nicht von dem Zweck der Steuer-Vertheilung geboten, schon nach dem ersten Zweck des Staats, Sicherung des Eigenthums und der bürgerlichen Ordnung, unabweisbar wäre.

Eine Instruktion vom März 1819 regelte das hierbey einzuhaltende Verfahren, und gab dem ganzen Unternehmen seine nähere Richtung.

Damit aber der Nutzen und Gebrauch der Vermessungs-Resultate dauernder sey, wurde mit der Vermessung eine Chartirung verbunden, und die Ver-

vielfältigung der Plane durch die Lithographirung (ein zuvor in Würtemberg nur wenig geübter Kunstzweig) bewerkstelligt.

So bilden sich aus der Zusammenziehung von Flur-Charten topographische Uebersichts-Charten von Oberämtern, Kreisen, und zuletzt vom Lande, welche zu vielen politischen und staatswirthschaftlichen Zwecken dienlich, und den Wissenschaften, besonders der Landeskunde, förderlich sind, zugleich aber gewähren jene Flur-Charten für jetzt und alle Zukunft die sicherste Grundlage der Steuer-, Grund- und Lagerbücher, verhüten Gränz-Streitigkeiten, oder liefern bey entstandenen Prozessen über Besitzung und Eigenthum die Hülfsmittel zu deren Entscheidung.

So vielseitig der Nutzen dieses Unternehmens ist, und so sehr die Regierungs-Verwaltung sich dadurch die gerechtesten Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes erworben hat, so ließen sich doch auch manche Stimmen dagegen vernehmen. Man hat geglaubt, durch Abschätzungen nach dem Augenmaaß, durch Abschreitungen, durch Vermessungen nach den Massen der Güter-Gattungen in jeder Gemeinde ꝛc. den Zweck ohne die Kosten einer Detail-Vermessung erreichen zu können. Allein man hat sich geirrt. — Wo die Bevölkerung, die Kultur und der Verkehr so sehr, wie in Würtemberg zugenommen haben, da haben selbst Ruthen und Schuhe einen so bedeutenden Werth gewonnen, daß man durch jene oberflächliche Operation um

den Zunder zu ewigem Streit in die bürgerliche Gesellschaft legt, der sich am Ende doch nur durch genauere geometrische Bestimmungen heben läßt.

Die redlichen Absichten, welchen das Unternehmen sein Daseyn verdankt, mußten die Regierung über die Stimmen des Tadels erheben, und die Ausführung selbst dem Werke die richtige Würdigung und Anerkennung verschaffen.

Auf welche Weise dieses bisher fortgeschritten ist, wie sehr sich die Ausführung auch durch weise Sparsamkeit vor jedem ähnlichen Unternehmen in andern Staaten auszeichnet, darüber sind in dem ersten Hefte dieses Jahrgangs schon umständliche Nachrichten mitgetheilt worden.

§. 20.

Als Maaßstab für die Besteurung der Gebäude wurde der laufende Capitalwerth gewählt, in dem sich in der Regel der Grad ihrer Nutzbarkeit aussprechen muß.

Die Regierung konnte der in neuerer Zeit häufig hervorgetretenen Täuschung sich nicht hingeben, daß die Gebäude als nicht unmittelbar hervorbringend in der Regel nicht, und überhaupt nur in so weit zu besteuern seyen, als sie einen Miethzins gewähren, die Gebäude haben einen Gebrauchswerth, indem der Eigenthümer sie entweder selbst benutzt, oder vermiethet, der Werth aller Produkte aber wird erst durch die Fähigkeit zum Gebrauch begründet, und dieser Ge-

brauchswerth ist es, auf dem die Steuer ruht. Das Gebäude, welches die Familie des Hausvaters vor Regen und Kälte schützt, ist in eben dem Grade nutzbringend für ihn, als der Boden, der ihm die Bedürfnisse ihrer Nahrung gewährt; beyde unterliegen daher mit gleichem Rechte der Besteuerung.

Eine Instruktion vom 3. Nov. 1818 bestimmt das Verfahren für die Einschätzung selbst.

§. 21.

Die Gewerbs-Steuer mußte auf die Urquellen alles Gewerbs-Einkommens hingeleitet werden. Diese im

Arbeit und Capital

gefunden, mußten daher den Grund der Besteuerung bilden. So natürlich und einfach diese Besteuerungsart erscheint so schwierig wird sie gleichwohl in der Ausführung selbst, weil man hier die Mitte halten muß, zwischen unsicherem Verfahren nach allgemeinen Merkmalen — und zwischen ängstlichem Eindringen in die Gewerbs- und Familien-Verhältnisse der Einzelnen.

Die Vorschriften, für die Gewerbs-Steuer unter dem 3. Nov. 1818 erlassen, dürften sich mit Recht jeder andern Gewerbsteuer-Ordnung an die Seite stellen. Mit sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Produktions-Kräfte, mit steter Unterscheidung des Antheils, welchen die Arbeit, oder das Capital an dem Produkt nehmen, mit strenger Berücksichtigung der Bedingungen, unter welchen ein Gewerb mehr oder minder fruchtbar ist, vermeiden sie eine zu nahe Berührung

der innern Verhältnisse des Gewerbfleißes, indem sie zugleich die Erreichung des vorgesetzten Zwecks, — nur den wirklichen Erwerb zu treffen, sicher stellen.

§. 22.

Die Ausführung aller dieser Vorschriften fand nicht minder ihre Gegner. Wenn auch nicht böse Absicht, so traten doch Mißverstand und blinde Anhänglichkeit an das Bestehende in feindselige Stellung gegen dieselben; aber sie konnten sich nicht lange behaupten gegen die unverkennbar hervortretende reine Absichten der Regierung. Die Grundsätze des Catasters, so wie die Erfolge der aufgenommenen Arbeiten, wurden den im Jahr 1820 erstmals versammelten Ständen vorgelegt, eine Commission derselben vereinigte sich mit Königl. Commissarien zu ihrer nähern Prüfung, und nach dem hiedurch das Werk in seinen Grundsätzen verbessert, und erweitert wurde, gelangte man zugleich zu einer nähern Kenntniß der Mängel, welche die Ausführung noch übrig gelassen hatte.

Das Gesetz vom 15. Jul. 1821 ging aus diesen Berathungen hervor, dieses, indem es für die einzelne Besteurung der Gebäude und der Gewerbe die Normen gibt, verordet eine provisorische Besteurung des Grundeigenthums, deren Erfahrungen einst für das definitive Cataster benutzt werden sollen.

Diese Maßregel ist in hohem Grade zweckmäßig. Während in zwey Haupt-Theilen des Catasters jetzt schon eine auf die Individuen sich erstreckende Gleich-

stellung eintritt, wird im dritten, dem Grundeigenthum, vorläufig eine Gleichheit unter den Gemeinden und Bezirken erreicht, bis die Vollendung der Landes-Vermessung auch hier die Möglichkeit begründet, den Bürger gegen den Bürger in allen Theilen des Landes in ein gleiches Verhältniß zu stellen. Die Ausführung der hierauf sich beziehenden Arbeiten wird mit reger Thätigkeit betrieben, und besondere Instruktionen für die Gebäude-, die Gewerbe- und die Grundsteuer ordnen das Verfahren.

§. 23.

Die Regierung konnte jedoch die Gränzen ihres Wirkens nicht in einer subjectiven Gleichstellung bey einzelnen Besteuerungs-Objecten finden, sie mußten den Steuer-Objecten selbst eine nähere Aufmerksamkeit widmen. Es konnte ihr nicht entgehen, daß einzelne Theile des National-Vermögens, besonders auch durch indirekte Abgaben, noch zu sehr belastet seyen, sie mußte den §. 21. der Verfassungs-Urkunde, welcher alle Württemberger zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, in der Wirklichkeit einführen, und durch Beyziehung aller Erwerbsquellen selbst den Forderungen der Wissenschaft genügen.

Noch waren die Activ-Capitalien, die Gefälle und Renten, so wie die Besoldungen nicht in den ordentlichen Steuer-Normen begriffen.

Wie auch die Frage entschieden werden mag, ob diese Einnahme-Quellen als ordentliche und regelmäßige

Besteuerungs-Gegenstände anzunehmen seyen, oder ob zu ihnen nur bey außerordentlichen Bedürfnissen gegriffen werden dürfe, hier war die Nothwendigkeit eingetreten, den Landeigenthümer zu erleichern, auf dem so lange die Last der Abgaben unangemessen gehaftet, und der neben den Folgen dieses früheren Drucks, noch unter dem drückenderen einer tiefen Wohlfeilheit der Urprodukte zu leiden hatte.

Mit der Aufnahme jener Besteuerungs-Gegenstände verschwand eine Reihe von Abgaben, welche theils direkt, theils in ihren Wirkungen auf dem Grundeigenthum ruhten.

Nachdem schon früher unter d. 1. Febr. 1817 die Stempel-Abgabe um die Summe von 100,000 fl. — vermindert, und die lästigen Formen dieser Abgabe überhaupt entfernt waren, nachdem das Edikt vom 18. Nov. 1817 die Gefälle aus der Leibeigenschaft aufgehoben hatte, wurden durch das Gesetz vom 7. Aug. 1818 auch noch die Stamm-Miethe, die Hunde-Taxe, der Gestüttsbeytrag, die Pferde-Concessions-Gelder und die Accise von den Viehweiden aufgehoben, und damit eine Summe von — 340,000 fl. von den Staats-Einnahmen weggenommen.

Das Finanz-Gesetz vom 29. Jun. 1821 entfernt die Accise vom Viehhandel, die Accise von Feld- und Gartenfrüchten, die Accise von Wein- und Obsterzeugnissen, die Stempel-Abgabe von amtlichen und gerichtlichen

Obligationen, Schuld- und Bürgscheinen ꝛc., den Ausfuhrzoll von Lebens-Mitteln.

So ist allein der Grundeigenthümer seit dem Jahr 1817 um wenigstens jährl. — 850,000 fl. in seinen Abgaben erleichtert worden, aber auch die Gewerbe blieben nicht unberücksichtigt. Neben den Vortheilen, welche sie in der Beschränkung der Stempel-Abgabe fanden, wurden sie noch durch das Finanz-Gesetz vom 29. Jun. 1821 mit der Entfernung des Markttag-gelds inländischer Kauf- und Handwerksleute erfreut, und die Aufhebung der Tabaksgefäll-Verwaltung gestattet dem Gewerbe der Kaufleute eine freyere Bewegung, während die dafür eingeführte Auflage so mäßig ist, daß sie weder auf die Consumtion überhaupt nachtheilig einwirken kann, noch den inländischen Kaufmann gegenüber vom Ausländer in Nachtheil setzt.

Auch die Zollgesetze wurden nach dem Gesichtspunkte der Freyheit des Verkehrs und der Begünstigung der inländischen Gewerbe geleitet, und während sie schon früher vor den Zoll-Einrichtungen der Nachbar-Staaten durch geringe Ansätze sich auszeichneten, in einzelnen Theilen noch mehr ermäßigt.

Fand aber auch eine weitere Herabsetzung der Abgaben in dem unabweisbaren Bedürfnisse des Staats ihre Gränzen, so wurde doch in die Erhebung und Verwaltung der zurückbleibenden die möglichste Einfachheit gelegt, indem man von dem Grundsatze ausging, daß jede auf die Erhebung und Verwaltung einer Auflage ver-

verwendete Ausgabe für das National-Vermögen verloren, und daß jedes Finanz-System in dem Grade vollkommen sey, je einfacher und wohlfeiler die Mittel sind, durch welche die Auflagen in die Staatskasse fließen.

So wurde alles Lästige und den Verkehr Beschränkende, aus der Straßenbau-Abgabe entfernt, und durch angemessene Abstufungen, welche sich nach dem Gebrauch der Straßen richten, eine größere Gleichheit unter den Abgabe-Pflichtigen hergestellt.

Das Gesetz vom 19. Mai 1821 entfernte die Beschwerlichkeiten, mit welchen die Erhebung des Umgelds für die demselben unterworfenen Gewerbe und die Verwaltung selbst verbunden waren. Es entging jedoch der Regierung nicht, daß der Maaßstab, welcher für die Vertheilung der Umgelds-Aversal-Summe gewählt wurde, nicht für eine längere Zukunft haltbar, sey; sie erklärte daher die neue Einrichtung nur als eine provisorische, durch welche der Uebergang zu einer neuen, die Freyheit des Verkehrs und die Gleichheit der Vertheilung sicherstellenden, Erhebungsart begründet werden sollte.

Ueber diese wird auf dem künftigen Landtage entschieden werden.

Indessen mußte es der Regierung zur Beruhigung gereichen, durch die Entfernung des Verwaltungs-Aufwands eine Summe von 60 — 70,000 fl. schon in der ersten Periode zu ersparen, und um eben so viel

die übrigen Beyträge der Staatsbürger vermindern zu können.

§. 24.

Noch lassen sich die Erfolge der in der Verwaltung eingetretenen Reformen nicht vollständig bezeichnen. Manches ist geschehen, dessen Früchte erst in einer Zukunft hervortreten, noch weniger aber lassen sich die Wirkungen dieser Veränderungen in Zahlen vollständig ausdrücken, weil alles, was für die freyere Entwicklung der erwerbenden Kräfte, für die Gründung neuer Industrie-Zweige, und die Erweiterung der bestehenden, für die Ordnung, Sicherheit und Einfachheit der Verwaltung ꝛc. geschehen ist, nicht in den Kreis der Berechnung gezogen werden kann. Es muß vielmehr dem künftigen Geschichtsforscher vorbehalten werden, diese Wirkungen näher zu bezeichnen. Wenn aber gleich der in Zahlen auszudrückende Erfolg nur theilweise das Wirken der Regierung bezeichnet, so ist er doch so bedeutend, daß wir nicht umhin können, in die Darstellung desselben einzugehen.

Würtemberg bezahlt nach dem Finanz-Etat 1822

an direkten Steuern . . .	2,400,000 fl.	
an indirekten Steuern . .	3,064,151 —	58 kr.
worunter aber die Salz-Auflage mit begriffen, über deren Abzug noch übrig bleiben.	350,000 —	
	2,714,151 —	58 —
Ergänzungs-Steuern . .	514,000 —	
	5,628,151 fl.	58 kr.

Im Jahr 1841 bezahlt es:

direkte Steuern	2,400,000 fl.	
Ergänzungs-Steuern . .	570,000 —	
indirekte Auflagen Tabak-Auflage } . . .	1,961,000 —	
	— 4,931,000 fl.	

also weniger — 697,000 fl.

Vergleicht man dieses Ergebniß mit dem Zustand von dem Jahre 1818, so ergibt sich, daß damals noch 340,000 fl. weitere Abgaben bestanden, welche durch das Gesetz vom 7. Aug. erlassen wurden, und daß damals für jedes außergewöhnliche Bedürfniß besondere Steuern, z. B. die besondere Umlage der Landtags-Kosten, und nur mit wenigen Unterbrechungen auch die Capital-Steuer erhoben wurde, während zu jener Zeit der höhere Preis der Naturalien die Einnahmen des Staats von der Domänen-Verwaltung um mehr als 500,000 fl. über den jetzigen Ertrag erhöhte.

Diese offenkundigen Thatsachen in Verbindung mit der nicht minder bekannten Erleichterung der Bürger von so vielseitigen, persönlichen Leistungen müssen doch endlich die Ueberzeugung unerschütterlich begründen, daß ein besserer Zustand der Dinge bey uns eingetreten ist.

Und während das Volk so bedeutender Erleichterungen sich erfreute, hat die Verwaltung eine höchst bedeutende Summe früherer Verbindlichkeiten abgetragen, und wir sehen mit beschränkten Mitteln Anstalten gründen, welche früher unter einer bey weitem größern Staats-Einnahme nicht zu erreichen waren.

Im Gebiete der Wissenschaft sehen wir die Landes-Universität erweitert, Seminarien und Gymnasien theils neu gegründet, theils unterstützt.

Die Landwirthschaft, die Grundsäule unsers Staats, bis jetzt nur auf dem Standpunkte des kunst- und handwerksmäßigen Betriebs, ist durch die freygebige Unterstützung, welche die Regierung der Anstalt in Hohenheim widmet, auf die wissenschaftliche Stufe empor gehoben, und schon beginnen die Früchte dieser Anstalt in verschiedenen Theilen des Landes sich zu entwickeln.

Die inländische Pferdezucht wird durch die Opfer, welche der Staat bringt, auf einen Grad befördert, auf den das Vaterland stolz seyn darf, während damit ein neuer Zweig des Activ-Handels gegründet wird.

Dem Handel wird durch den Canalbau in Heilbronn und die Verbesserung der Neckarschifffahrt ein leichterer Verkehr bereitet.

Ein neues Cataster sorgt für die Gleichheit der Vertheilung der Abgaben, und für Ordnung und Sicherheit in dem wichtigsten Theile des National-Vermögens.

Daneben sehen wir überall die Forderungen der Gerechtigkeit befriedigt, welche eine frühere Zeit unberücksichtigt gelassen hat. Vernachtheiligungen im Dienst und andern Verhältnissen wurden vergütet, und durch die Uebernahme der auf mehreren neuen Landestheilen haftenden Staats-Schulden ein zu lange verzögerter Akt der Gerechtigkeit erfüllt.